

Den alltäglichen **und** den **institutionellen** Rassismus bekämpfen!

Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (ICERD) zum 23. – 26. Bericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung

von der Eberhard-Schultz-Stiftung für soziale Menschenrechte und Partizipation und die folgenden unterstützenden NGOs:



- Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd),
- AmF- Aktionsbündnis muslimischer Frauen in Deutschland e.V.,
- CommUnites Suport for BIPoC Refugees from Ukraine (CUSBU),
- Each One Teach One (EOTO) e.V.,
- Harmonie e.V.,
- Humanistische Union Berlin e.V., Landesverband Berlin,
- Internationale Liga für Menschenrechte,
- IPPNW-Deutschland,
- KommMit-für Migranten und Flüchtlinge e.V. mit den Standorten Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Geflüchtete und Migrant*innen (BBZ) und PSZ (Psychosoziales Zentrum Brandenburg),
- KOP Berlin, die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt,
- korientation. Netzwerk für Asiatisch-Deutsche Perspektiven e.V.,
- Lesbenberatung Berlin e.V. und ihre Projekte LesMigraS, Antigewalt-, Antidiskriminierungs- und Empowerment-Bereich der Lesbenberatung Berlin e.V. und Gesundheits-/ Psychosozialer Arbeits-Bereich der Lesbenberatung Berlin e.V.,
- Migrationsrat Berlin e.V.,
- Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter,
- ReachOut,
- RomaTrial e.V.,
- XENION, Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V.

Herausgeberin und Bezugsadresse

Eberhard-Schultz-Stiftung für Soziale Menschenrechte und Partizipation
 Greifswalderstr. 4, 10405 Berlin
 Tel.: [0049 30 24533798](tel:00493024533798), Mail: info@sozialemenschenrechtsstiftung.org

Wissenschaftliche Leitung

Cengiz Barskanmaz

Redaktionsgruppe

Biplab Basu
 Lisa M. Hagen
 Klaus Kohlmeyer
 Selma Oker
 Eberhard Schultz
 Josephine Ziehrer-Lättner

Besonderen Dank an Ahmed Abed, Christine Buchholz, Hamze Bytyci, Marie Frank, Jennifer Petzen, Antonia Bottel, Nadiye Ünsal, Udi Raz, Gabriele Boos-Niazy, Parto Tavangar, To Doan und Fatim Selina Diaby für ihre Expert:innenbeiträge zu diesem Bericht und an die Rosa Luxemburg Stiftung für die finanzielle Förderung zur Erstellung des Berichts.

Berlin, Oktober 2023

Inhalt

Inhalt	3
Abkürzungsverzeichnis	6
Zu diesem Bericht	8
Vorwort	11
I. Einleitung	12
1. Zusammenfassung der Kritikpunkte des UN-Ausschusses an früheren Staatenberichten der Bundesregierung	12
2. Die Verurteilung der Bundesrepublik durch den CERD und Fallbeispiele in der deutschen Rechtsprechung	14
a) Die Verurteilung Deutschlands im Fall Sarrazin.....	14
b) Berliner SEK-Einsatz vor dem UN-Ausschuss zur Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD).....	15
c) Der Fall des Deutschmarokkaners Mohamed Hajib: von deutschen Sicherheitsbehörden 2010 der Folter in Marokko überstellt	16
d) Der erste bekannt gewordene Fall eines Mordes aus rassistischen Motiven	17
II. Das Diskriminierungsverbot auf Grund der Rasse (zu Artikel 1 ICERD)	18
1. Allgemein.....	18
2. Die Kontroversen um den Rassebegriff im Grundgesetz.....	19
3. Fördermaßnahmen im Sinne des Art. 1 Abs. 4 ICERD und Art. 2 Abs. 2 ICERD	20
a) Interkulturelle und diversitätsorientierte Öffnung des öffentlichen Dienstes	20
b) Das Demokratiefördergesetz.....	22
III. Diskriminierung gegen einzelne Bevölkerungsgruppen (zu Artikel 2 Abs. 2 ICERD)	23
1. Rassismus gegen Schwarze Menschen in Deutschland	23
2. Rassismus gegen Muslim:innen in Deutschland	25
a) Diskriminierung von Muslim:innen im Alltag	25
b) Generalverdacht der Sicherheitsbehörden	26
c) Islamfeindlichkeit als gemeinsamer Nenner der extremen Rechten.....	26
d) Das sogenannte Berliner Neutralitätsgesetz.....	27
3. Antisemitismus (Antijüdischer Rassismus).....	28
4. Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland	31
a) Aktuelle Studien zu Rassismus gegen Sint:ze und Rom:nja in Deutschland	33
b) Bildung.....	34
c) Behörden.....	34
d. Asylpolitik / Gesetzgebung	35

e) Fazit.....	35
5. Antiasiatischer Rassismus	35
6. Intersektionale Diskriminierung am Beispiel Rassismus gegen lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle und intersexuelle Menschen, die einer nach ICERD schutzbedürftigen Gruppe angehören.....	36
IV. Keine Segregation und Apartheid (zu Artikel 3 ICERD).....	38
1. Wohnungsmarkt.....	38
2. Unterbringung von Asylsuchenden sowie von ausreisepflichtigen Personen.....	40
V. Aufgaben des Staates zur Bekämpfung rassistischer Propaganda und Organisationen (Zu Artikel 4 ICERD)	42
1. Strafrechtliche Regelungen und ihre Wirksamkeit (Zu Artikel 4 Buchstabe a ICERD) ...	42
a) Rechtsgrundlagen und Rechtswirklichkeit, Anwendung der Vorschriften in Ermittlungsverfahren	42
b) Rassistische Morde (Beispiel NSU und Oury Jalloh) und die Rolle des Staates	44
c) Erkenntnisse über rechtsextreme und rassistisch motivierte Morde als Konsequenz ungenügender Präventionsmaßnahmen durch den Staat.....	48
2. Maßnahmen gegen Organisationen mit rassistischer Zielsetzung (Zu Artikel 4 Buchstabe b ICERD).....	49
3. Rassismus in Behörden (Zu Artikel 4 Buchstabe c ICERD).....	50
a) Rassismus in Polizei und Justiz am Beispiel sog. Clankriminalität.....	50
b) Racial Profiling	52
c) Umgang mit Rassismus innerhalb der Sicherheitsbehörden.....	54
d) Ausbleibende Maßnahmen trotz steigender Tendenz von Rechtsextremismus	55
VI. Rassismus und Menschenrechtsschutz in ausgewählten gesellschaftlichen Bereichen (Zu Artikel 5 ICERD)	56
1. Sicherheit von Geflüchteten	56
2. Teilnahme und Teilhabe	57
a) Politisches Leben	57
b) Gesellschaftliches Leben am Beispiel des Zugangs zu Nachtclubs.....	58
c) Diskriminierung und Segregation im Bildungssystem (Unterricht, Lehrpläne, Schulbücher und Erziehung)	58
d) Diskriminierung im Berufs- und Wirtschaftsleben	61
3. Grobe Diskriminierung im Gesundheitswesen.....	64
VII. Zusammenfassung und Forderungen/ Maßnahmen (Artikel 6 ICERD, Artikel 7 ICERD).....	71
1. Notwendigkeit eines kohärenten Gesamtkonzepts aus pro- und reaktiven Ansätzen	71
2. Verlässliche staatliche Förderstrukturen	71
3. Differenziertes Bild der Diskriminierungsrealitäten und Zusammenarbeit.....	72

4. Beratungsstellen für Betroffene.....	72
5. Bildung, Arbeit, Wohnen und Gesundheit: für alle zugängliche soziale Menschenrechte	72
6. Professionalisierung.....	73
7. Bekämpfung von Racial Profiling	73
8. Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes	73
9. Verantwortung der Bundesregierung in Bezug auf die Bundesländer	74
Ergänzungen zum ICERD-Parallelbericht, Kapitel VII: Forderungen des advd.....	75
1. Beratungsstellen für Betroffene von Rassistischer Diskriminierung (Forderung 4)	75
2. Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (Forderung 8).....	76
3. Schutzlücken im Anwendungsbereich des AGG	76
Ergänzungen des AmF zum ICERD-Parallelbericht, Kapitel III, Abschnitt 2: Rassismus gegen Muslim:innen in Deutschland	80
Strukturelle Diskriminierung.....	80
Literaturverzeichnis	83

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
advd	Antidiskriminierungsverband
AfD	Alternative für Deutschland
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
ARI	Antirassistische Initiative Berlin
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BDS	Boycott, Divestment and Sanctions Movement
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMI	Bundesministerium des Innern und Heimat
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMSFSJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BPolG	Bundespolizeigesetzes Federal Police Act
BT	Bundestag German Federal Parliament
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BvL	Bundesvereinigung Logistik
BW	Baden-Württemberg
CEDAW	Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
CERD	UN-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung
CFR	Council on Foreign Relations Rat für auswärtige Beziehungen
CRC	Convention on the Rights of the Child Kinderrechtskonvention
CRPD	Behindertenrechtskonvention
DS	Drucksache
EC	Europäische Kommission
ECHR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
ff.	fort folgend
GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GewO	Gewerbeordnung
ICESCR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
ICERD	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
i.H.v.	in Höhe von
IHRA	International Holocaust Remembrance Alliance
IPPNW	International Physicians for the Prevention of Nuclear War
i.V.m.	in Verbindung mit
KOP	Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt
LAG	Landesarbeitsgericht
lit.	Littera (Buchstabe)
LSBTI	Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen und Intersexuellen

NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschland
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
OLG	Oberlandesgericht
PC	Persönlicher Computer
PartIntG	Partizipations- Integrationsgesetz
PartMigG	Partizipations- und Migrationsgesetz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
SEK	Spezialeinsatzkommando
SGB	Sozialgesetzbuch
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TBB	Türkischer Bund Berlin-Brandenburg
TinG NRW	nordrheinwestfälische Teilhabe- und Integrationsgesetz
TJ	Tablighi Jamaat
UDHR	Universal Declaration of Human Rights /Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
UN	Vereinte Nationen
VG	Verwaltungsgericht
WHO	Weltgesundheitsorganisation

Zu diesem Bericht

Dieser von der Eberhard-Schultz-Stiftung¹ initiierte Parallelbericht zum Staatenbericht der Bundesregierung an den UN-Ausschuss ist das Ergebnis einer Kooperation unterschiedlicher zivilgesellschaftlicher Organisationen, Akteur:innen und Rassismus-Expert:innen mit dem Ziel, auf andauernde und strukturelle Formen von Rassismus aufmerksam zu machen. Diese finden im vorliegenden 23. - 26. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland² nicht annähernd Berücksichtigung im Sinne einer konsequenten Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung. Zentrale Bedeutung erlangt dabei für uns die Einbeziehung der Stimmen von Schutzwürdigen Gruppen im Sinne des ICERD.

Dieser Parallelbericht nimmt konventionsrelevante Bereiche in den Blick, in denen das Risiko auf Diskriminierung hoch ist oder in denen die Bundesrepublik Deutschland versagt, vor strukturellen Formen von Diskriminierung angemessenen Schutz zu bieten. Es handelt sich dabei um Ausschlüsse, Stigmatisierungen, unverhältnismäßige Anwendung von Gewalt und Hassrede, die in diesem Bericht anhand von Fällen, die in der Öffentlichkeit nur wenig Verbreitung fanden, und weiteren empirischen Daten veranschaulicht werden. Betroffen sind insbesondere die Anwendungsbereiche der Art. 2, 4 und 5 ICERD: Justiz und Polizei, Bildung, Gesundheitswesen, Wohnungsmarkt und soziale Medien (Hassrede). In diesen Bereichen wurden in den letzten Jahren neben den bereits existierenden Formen von Diskriminierung eine steigende Zahl von Fällen rassistischer Diskriminierung Geflüchteter im asylrechtlichen Bereich registriert.

Der Bericht beginnt in **Abschnitt I** mit einer Zusammenfassung der Kritikpunkte des UN-Ausschusses an früheren Staatenberichten der Bundesregierung. Genannt wurden hier u.a. der Mangel an zuverlässigen rassismusrelevanten demographischen Statistiken sowie die Ungeeignetheit des Begriffs „Menschen mit Migrationshintergrund“ zur Identifikation von Menschen mit eventuellem Diskriminierungsrisiko. Nach wie vor existieren in der deutschen Rechtsordnung Schutzlücken, die sich anhand der fehlenden Umsetzung der Vorgaben des ICERD deutlich aufzeigen lassen. Z.B. bietet das AGG keineswegs einen allumfassenden Schutz, der in konventionsrelevanten Bereiche nach Art. 2, 3, und 4 ICERD liegt. Insbesondere im Bereich der Polizei fehlt es an wirksamen Regelungen, etwa unabhängige Beschwerdestellen gegen Racial Profiling oder rechtswidrige Polizeigewalt.

In **Abschnitt II** wird gezeigt, wie es im Zusammenspiel mit einem auf direkte und intendierte Diskriminierung verengten, nicht menschenrechtskonformen Rassismusverständnis dazu kommt, dass es bei Ermittlungsbehörden und Richter:innen an einer praktischen Handhabung von Rassismus fehlt. Gefordert wird ebenfalls eine Neuordnung der finanziellen Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rassismus, Antisemitismus und

¹ Die Eberhard Schultz Stiftung hat es sich zur Aufgabe gemacht, den sozialen Menschenrechten zur universellen Geltung zu verhelfen und zur Grundlage einer gerechten und friedlichen Welt zu machen. 2020 wurde so mit 20 NGOs ein Parallelbericht zur Durchsetzung des Sozialen Menschenrechts auf Wohnen für das Überprüfungsverfahren der UN fertiggestellt. Ein wichtiges Ergebnis war die Aufforderung des UN-Sozialausschusses an die Bundesregierung, innerhalb von 24 Monaten wichtige Forderungen insbesondere für das Menschenrecht auf Wohnen umzusetzen. Den Bericht siehe unter <https://sozialemenschenrechtsstiftung.org/parallelberichte>.

² Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: 23. - 26. Bericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD), vom 28.02.2020.

Rechtsextremismus, die den Initiativen Planungssicherheit geben soll. Wichtig ist darüber hinaus eine diversitätsorientierte Öffnung des öffentlichen Dienstes, die es voranzutreiben gilt. Last but not least wird die Notwendigkeit eines Demokratiefördergesetzes angesprochen, das die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Förderung eindeutig regelt – in Anbetracht der steigenden rechtsextremen Anschläge und Straftaten um so dringender.

In **Abschnitt III** wird beispielhaft auf die Diskriminierungsrealitäten verschiedener von Rassismus betroffener Gruppen eingegangen. Zu den Gruppen gehören in jedem Fall folgende Bevölkerungsteile: Asiat:innen, Jüd:innen, „Migrant:innen“ und zu Unrecht als „Migrant:innen“ stigmatisierte Menschen jeglicher nationaler Herkunft, Sinti:ze und Rom:nja, Muslim:innen und Schwarze. Gleichwohl ist Vorsicht geboten. Wie dieser Bericht zeigt, sind die Gruppen als homogene Gruppen ohne Binnendifferenzierung und weitere Überschneidungen nicht zu essenzialisieren.

Zur Beschreibung des **Rassismus gegen Schwarze Menschen** in Deutschland greifen wir auf den Afrozensus zurück, der aufgrund einer Studie mehrere Defizite in der Bekämpfung von antischwarzem Rassismus bemängelt und auch zahlreiche Empfehlungen enthält, die skizziert werden. Den **antimuslimischen Rassismus** stellt Christine Buchholz von DIE LINKE mit dem Schwerpunkt Antifaschismus und Antirassismus in unterschiedlichen Facetten dar: Das betrifft Gewalt gegenüber Muslim:innen, rechten Terror und damit verbunden auch die verschiedenen Formen von institutionellem Rassismus. Das betrifft ebenfalls die Diskriminierung im Alltag und die Stellung von muslimischen Religionsgemeinschaften. Eine weitere gruppenbezogene Form des Rassismus ist der **Antisemitismus**, der trotz des Fehlens des Merkmals „Religion“ im Anwendungsbereich der Konvention liegt. Udi Raz beschreibt aktuelle Erscheinungsformen von Antisemitismus und skizziert den Diskurs über „Jüdisches Leben in Deutschland“. **Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja**, ein historisch gewachsenes, strukturell tief verankertes Problem in Deutschland, stellt der Gründer von *Roma Trial e.V.*, Hamze Bytyci, dar. Er beleuchtet ausführlich aktuelle Studien und weist verschiedene Diskriminierungsformen in den Bereichen Bildung, Asylpolitik und Behörden nach. Rassismus gegen **Menschen, die asiatisch gelesen werden**, zeigt sich in Deutschland u.a. durch Stereotypen, mit denen sie als „anders“, „exotisch“ und „gefährlich“ sowie als homogene Masse konstruiert werden. Immer wieder sind diese in den letzten Jahrzehnten in Deutschland Ziel rechtsextremer Anschläge geworden. Schließlich wird von Parto Tavangar und To Doan, Mitarbeitende von *ReachOut*, begründet, wie Rassismus immer intersektional ist und damit jegliche Analysen und Berichte ohne ein intersektionales Verständnis Rassismus verkürzen und damit rassistische Verbrechen unsichtbar machen und letztendlich legitimieren.

In **Abschnitt IV** (keine Segregation und Apartheid) wird auf zwei segregierte Lebenswelten eingegangen, die für die betroffenen Menschen Realität sind: den Wohnungsmarkt, auf dem sich die Spaltung auf Grund der fehlenden rechtlichen Absicherung noch verschärft sowie die Unterbringung von Asylsuchenden bzw. ausreisepflichtigen Personen. Marie Frank von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter berichtet über die Unverhältnismäßigkeit in den Haftbedingungen Geflüchteter und über die mangelnde und nicht kindgerechte Unterstützung von Minderjährigen in den Aufnahmeeinrichtungen, in denen Kinderschutz meist fehlt.

In **Abschnitt V** wird der staatliche Umgang bei der Bekämpfung rassistischer Propaganda und Organisationen (Art. 4 ICERD) kritisch bilanziert. In Hinblick auf strafrechtliche Regelungen und ihre Wirksamkeit sind Zweifel angebracht, dass Deutschland seiner Verpflichtung ausreichend nachkommt. Besorgniserregend sind die zunehmenden rassistischen Morde und

strukturelles Versagen Deutschlands in Bezug auf ihre Aufklärung. Auf den Tod von Oury Jalloh in seiner Gefängniszelle geht Deutschland in seinem Staatenbericht *nicht* ein, obwohl Beweise für Fremdeinwirkung sprechen.

Rechtsanwalt Ahmed Abed fokussiert in seinem Beitrag die Stigmatisierung der „Clankriminalität“ als Konzept des Racial Profiling, wonach Personen der muslimischen und südosteuropäischen Einwanderungsgruppen anhand ihrer Namen und ihres Aufenthaltsortes unverhältnismäßig häufig kontrolliert werden. Gegen rassistische Polizeigewalt und Racial Profiling setzt sich die „Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt“ (KOP) ein. In den dokumentierten Beispielen aus der Praxis wird anhand der Betroffenenperspektive das systematische mediale Verschweigen rassistischer Polizeigewalt und das rassistisch aufeinander abgestimmte System zwischen Polizei und Justiz sowie die daraus resultierende Ohnmacht der Betroffenen sichtbar gemacht. Biplob Basu, Gründer von (KOP) verweist auf die menschenrechtswidrige Einstufung des Bundespolizeigesetzes durch das Deutsche Institut für Menschenrechte und reklamiert Handlungsbedarf angesichts ausbleibender Maßnahmen - trotz steigender Tendenz von Rechtsextremismus.

In **Abschnitt VI** wird Rassismus und Menschenrechtsschutz in ausgewählten gesellschaftlichen Bereichen beleuchtet, angefangen bei der Sicherheit von Geflüchteten, über die Teilhabe am politischen Leben, den Zugang zu Nachtclubs bis hin zur Diskriminierung und Segregation im Bildungssystem, auf dem Arbeitsmarkt, in Kirchen und im Gesundheitswesen. In seinem Expertenbeitrag beschreibt Berufsbildungsexperte Klaus Kohlmeyer Mechanismen rassistischer Diskriminierung im deutschen Schulsystem und seiner „Dreigliedrigkeit“, Schüler:innen werden nach der Grundschule im Alter zwischen 10 und 12 Jahren in die drei Schultypen aufgeteilt, die zu unterschiedlichen beruflichen Perspektiven. Bei Jugendlichen aus rassialisierten Familien tritt verschärfend hinzu, dass ihre benachteiligte Lage auch Ergebnis struktureller Diskriminierungen und von eigenen oder übermittelten und „vererbten“ Diskriminierungserfahrungen ist. Ausführlich wird auch die Diskriminierung im Gesundheitswesen behandelt. Ein ziviles Menschenrechtstribunal kam 2020 zu dem Ergebnis, dass die Bundesrepublik das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit bzw. Gesundheit massiv verletzt.

Vor dem Hintergrund der Lebensrealitäten von Betroffenen wird der Erklärung der Bundesregierung, dass das deutsche Recht in seiner jetzigen Gestaltung hinreichenden Schutz vor rassistischer Diskriminierung biete, entschieden widersprochen. Mit dem vorliegenden Parallelbericht ist die Absicht verbunden, den Staatenbericht um die fehlenden Erfahrungsberichten und Perspektiven schutzwürdiger Gruppen zu ergänzen. Wir hoffen, damit einen Beitrag zu besserer Bekämpfung von Rassismus auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu leisten. In diesem Sinne schließt der Bericht in **Abschnitt VII** mit Empfehlungen von Maßnahmen, die ergänzt, verbessert, weiter ausgebaut und insbesondere im Hinblick auf ihre konkrete Anwendung kontinuierlich besser justiert werden müssen.

Durch Unterstützung weiterer NGOs kann dieser Bericht zu einem wirksamen Instrument werden, mit dem der Rassismus, wenn auch nicht vollständig beseitigt, doch in seinen wichtigsten Erscheinungsformen erkannt und gezielt bekämpft werden kann.

Vorwort

Mit diesem NGO-Parallelbericht wollen wir den 23. - 26. Bericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens (ICERD) kritisch unter die Lupe nehmen. Wir wollen die dafür vorgesehene Möglichkeit einer institutionalisierten Debatte auf internationaler und nationaler Ebene nutzen, um so neben dem Standpunkt der Bundesregierung auch die Erfahrungswerte und Erlebniswelten von NGOs und Betroffenen sichtbar zu machen. Wir, d.h. Expert:innen unter der Betreuung von Prof. Dr. Cengiz Barskanmaz, haben dazu einzelne Aspekte des Staatenberichts aufgegriffen, um diese im Lichte der Vorschriften des ICERD und der bisherigen Rechtsprechung des UN-Ausschusses zu bewerten.

Unseres Erachtens nach scheitert der vorliegende Staatenbericht der Bundesregierung bedauerlicherweise daran, zentrale Aspekte des alltäglichen und institutionellen Rassismus, die mindestens seit dem NSU-Komplex in der Öffentlichkeit und Wissenschaft verhandelt werden, aufzuführen. Der vorliegende Parallelbericht hat zum Ziel, alltägliche und institutionelle Formen des Rassismus in der Bundesrepublik Deutschland zu dokumentieren und mit teilweise bisher in der Öffentlichkeit nicht diskutierten oder unterrepräsentierten Fällen zu illustrieren. Wesentlich ist dabei, dass die Betroffenen selbst zu Wort kommen, zum Beispiel durch die Darstellung eigener Erfahrungen. In diesem Sinne ist der vorliegende, evidenzbasierte Bericht als Anstoß zu einer längst überfälligen Debatte um die Zukunft einer diskriminierungsfreien Gesellschaft zu verstehen.

Um die Verwirklichung dieser Vision zu gewährleisten, ist es notwendig, dass die Bundesrepublik Deutschland die Vorgaben des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der rassistischen Diskriminierung umgehend und umfassend umsetzt, und dabei vor allem die Kritikpunkte aus dem letzten Staatenbericht gebührend berücksichtigt. Entscheidend ist, dass alle öffentlichen Einrichtungen und Behörden in Deutschland das ICERD zur Grundlage ihres hoheitlichen Handelns machen müssen, um die in Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verbürgte Unantastbarkeit der Menschenwürde im Hinblick auf das in Art. 3 Abs. 3 GG verbürgte Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse zu gewährleisten, das im Lichte des Art. 1 Abs. 1 ICERD auszulegen ist.

Dieser NGO-Parallelbericht, sowie der dazugehörige Staatenbericht werden in einer Sitzung des UN-Ausschusses in Genf zum Gegenstand der öffentlichen Debatte werden. Anzumerken ist hierbei jedoch, dass auf Grund der Covid-19-Pandemie Staatenbericht und Parallelbericht einen eklatanten zeitlichen Unterschied aufweisen. Der Berichtszeitraum des Staatenberichts erstreckt sich von Dezember 2012 bis Juni 2018 und auch der Parallelbericht versucht explizit in diesem Zeitraum zu argumentieren. Dennoch ist festzuhalten, dass, auf Grund immer wieder ausgefallener oder verschobener Sitzungen des UN-Ausschusses während der Covid-Pandemie auch aktuelle Entwicklungen und Maßnahmen bereits in den Blick des Parallelberichts genommen werden, um so noch einmal deutlich zu machen, ob und in welchem Maße die von der Bundesregierung angekündigten Maßnahmen auch wirklich umgesetzt wurden – oder auch nicht.

Rassismus und Diskriminierung in Deutschland sind Themen, die in den letzten Jahren vermehrt öffentlich diskutiert werden, sodass die für diesen Parallelbericht verantwortlichen Expert:innen die aktuellsten Erkenntnisse nicht völlig außer acht lassen wollen. Vor allem, um aufzuzeigen, dass es noch immer einen großen Unterschied zwischen den angedachten

Strategien der Bundesregierung und der tatsächlichen Lebenswelt rassifizierter Menschen in Deutschland gibt und der Diskurs vor allem erst nach 2018 immer mehr in die Öffentlichkeit getragen wurde. Zu dieser Entwicklung beigetragen haben die Rezeption des tragischen Mordes an George Floyd (2020) und die Wirksamkeit der Black Lives Matter Bewegung in Deutschland. In letzter Zeit jedoch wird die deutsche Öffentlichkeit insbesondere durch die brisanten Enthüllungen erschüttert, die im Zusammenhang mit rassistischen Anschlägen wie denen von Halle oder auf Politiker:innen unter anderem in Berlin Neukölln stehen, ebenso durch enthüllte Neonazigruppen in der Bundeswehr und bei verschiedenen Sicherheitskräften wie der Polizei.

Auch der rasante Anstieg rassistischer Hassrede sowie Aktivitäten rechtsextremer Parteien und Organisationen in den sozialen Medien und auf politischer Ebene sind alarmierend und ein ernsthaftes Zeichen für rassistisches Gedankengut und rassistische Strukturen in staatlichen Institutionen. Dennoch wird Kritik an diesen Vorfällen im öffentlichen Diskurs besonders staatlicherseits meist darauf reduziert, dass es „leider“ immer noch Einzelfälle etwa in der Polizei und der Bundeswehr gebe, die man entschlossen bekämpfen müsse. Bis heute trifft man auf Widerstand, wenn diese zahlreichen Vorfälle als Erscheinung des institutionellen und strukturellen Rassismus benannt werden. Immerhin haben unterschiedliche Bundesministerien (BMSFSJ und BMI) inzwischen mehrere Förderprogramme für die Erforschung und zivilgesellschaftliche Bekämpfung von Rassismus ins Leben gerufen. In einem Nachwort soll auch der im November 2020 verabschiedete Maßnahmenkatalog der Bundesregierung zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus sowie der Anfang 2023 veröffentlichter Lagebericht zu Rassismus in Deutschland³ der Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus behandelt werden.

I. Einleitung

1. Zusammenfassung der Kritikpunkte des UN-Ausschusses an früheren Staatenberichten der Bundesregierung

Der UN-Ausschuss hat in seinen letzten Abschließenden Bemerkungen zum Bericht der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahre 2015 neben positiven Gesichtspunkten auch deutliche Kritik geübt. So nahm der Ausschuss zwar zur Kenntnis, dass Deutschland aufgrund seiner spezifischen Vergangenheit zögere, Statistiken nach rassistischer bzw. ethnischer Kriterien zu erheben, wiederholte jedoch die in seinen früheren Abschließenden Bemerkungen geäußerten Bedenken, dass die Erstellung zuverlässiger rassismusrelevanter demografischer Statistiken, sowie fundierter empirischer Kenntnisse über die Realität von Rassismus notwendig bleiben, um die Ziele des ICERD zu verwirklichen. Auf die Ungeeignetheit des Begriffs „Personen mit Migrationshintergrund“ zur Identifikation von Menschen mit eventuellem Diskriminierungsrisiko wurde zudem auch hingewiesen.⁴

3

<https://www.integrationsbeauftragte.de/resource/blob/1864320/2157012/77c8d1dddeea760bc13dbd87ee9a415f/lagebericht-rassismus-komplett-data.pdf>

⁴ Diese Bezeichnung ist in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Mikrozensusgesetz enthalten, sie umfasst alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind oder außerhalb des heutigen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland geborene und seit 1950 (in Baden-Württemberg nach 1955) nach Deutschland migrierte Personen oder Personen, bei denen mindestens ein Elternteil dieses Geburtskriterium erfüllt (§ 2 PartIntG Berlin, § 4 Abs. 1 PartIntG NRW, § 4 Abs. 1 PartIntG BW).

Darüber hinaus hatte der Ausschuss seine Besorgnis über das Fehlen einer gesetzlichen Definition von rassistischer Diskriminierung im Einklang mit Artikel 1 des Übereinkommens in der innerstaatlichen Gesetzgebung ausgedrückt. Dies scheine dazu zu führen, dass die Justiz zögere, sich auf ICERD zu beziehen bzw. die Definition von rassistischer Diskriminierung gemäß Art. 1 ICERD bei der Prüfung gesetzlicher Merkmale anzuwenden. Der Ausschuss erkannte zwar an, dass es wichtig sei, sich mit Rechtsextremismus und Neonazismus zu befassen, war aber auch besorgt über die anhaltende Verwendung dieser Begriffe, weil dadurch Rassismus implizit auf ein Problem dieser beiden ideologischen Gesinnungen reduziert werde. Der Ausschuss forderte sicherzustellen, dass eine gesetzliche Definition der rassistischen Diskriminierung in die Gesetzgebung aufgenommen werde, die Artikel 1 Abs. 1 vollständig entspricht und in der rassistische Diskriminierung klar benannt wird, so dass ein umfassender Schutz aller Gruppen und Einzelpersonen im Sinne des Übereinkommens gewährleistet ist. Nach wie vor fehlt es an einer solchen vom Ausschuss eingeforderten Legaldefinition der rassistischen Diskriminierung, obschon das Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse fester Bestandteil der nationalen Rechtsordnung ist.

Außerdem wies der Ausschuss auf die bestehenden Lücken in der innerstaatlichen Rechtsordnung hin, die Raum für Diskriminierung lassen würden. Die Bekämpfung von Rassismus würde durch hohe Kosten der Rechtsverfolgung und erschwerte Sammelklagen verhindert. Dazu komme, dass die Verwaltungsgerichte im Fall von rassistischer Diskriminierung in der Praxis nur selten das Grundgesetz heranziehen.

Ein weiterer Kritikpunkt des Ausschusses war die Besorgnis gegenüber der Verbreitung rassistischen Gedankenguts durch bestimmte politische Parteien und Bewegungen und das Fehlen wirksamer Maßnahmen zur strengen Ahndung und Abschreckung solcher öffentlichen Diskurse und Verhaltensweisen. Nach Ansicht des Ausschusses befördert gerade das Fehlen wirksamer Mittel gegen Rassismus das weitere Auftreten rassistisch motivierter Handlungen einschließlich der Gewalt gegen Gruppen. Als Maßnahmen zur Bekämpfung von gefährlichem rassistischem Gedankengut sollten rassistische Äußerungen von politischen Führungspersonlichkeiten, Hoheitsträgern und Personen des öffentlichen Lebens entschieden verurteilt werden. Auch politische Mandatsträger:innen haben nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) eine besondere Verantwortung, sich für eine wehrhafte Demokratie einzusetzen und demokratiegefährdende und intolerante Aussagen möglichst zu unterlassen. Solche vorurteilsbehafteten und hassschürenden politischen Äußerungen können nach Ansicht des EGMR den sozialen Frieden und die politische Stabilität demokratischer Staaten gefährden.⁵

Außerdem, so der UN-Ausschuss, „soll eine umfassende Strategie ausgearbeitet werden, die auch obligatorische Schulungen umfasst, um bei Polizisten, Staatsanwälten und Richtern ein besseres Verständnis des Phänomens der rassistischen Diskriminierung und der Möglichkeiten ihrer Bekämpfung zu erreichen und sicherzustellen, dass in Bezug auf alle Handlungen, die rassistisch motiviert sein könnten, wirksam ermittelt wird und gegebenenfalls Anklage erhoben und eine Strafe verhängt wird.“⁶ Rassistischer Hass und Diskriminierung im Internet könne durch das Sperren von aufreizenden Webseiten und verstärkter Kontrolle von Internetseiten verringert werden. Wünschenswert sei es daher, im Staatenberichtsverfahren statistische

⁵ EGMR, Urt. v. 16.7.2009, Nr. 15615/07 – Féret/Belgien, Rn. 73 ff.

⁶ Ebd.

Angaben zu Tendenzen im Bereich rassistischer Hassrede und Gewalt, einschließlich islamfeindlicher Tendenzen aufzunehmen.

Auch hatte der Ausschuss gefordert, spezifische Ermittlungen zu den rassistisch motivierten NSU-Morden so fortzuführen, dass Ausmaß und Verbindungen der Bewegung umfassend aufgeklärt werden.⁷ Außerdem bat der Ausschuss um die Durchsetzung aller erforderlichen Maßnahmen gegen die Strafverfolgungsbeamten, die verantwortlich für die Diskriminierung innerhalb der Ermittlungen zum NSU sind.

Diese sind nicht nur bis zum Ende des neuen Staatenberichts nicht erfolgt, sondern bedauerlicherweise auch mit Beginn 2023 noch nicht abschließend bearbeitet worden. Zu diesen Kritikpunkten hat auch der Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) in seiner Stellungnahme vom 8.12.2020 festgestellt, dass „keine deutlichen Verbesserungen auf gesetzlicher Ebene“⁸ zu beobachten sei. Fortschritt findet sich allenfalls in der einfachgesetzlichen Regelung zum Schutz vor rassistischer Diskriminierung, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 18. August 2006. Die Bundesregierung schreibt zwar: „Damit ist in Deutschland das rechtliche Instrumentarium vorhanden, um bei der Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung in all ihren Formen einen breiten Ansatz zu verfolgen“, jedoch enthält das AGG keineswegs einen allumfassenden Schutz, der in konventionsrelevanten Bereiche nach Art. 2, 3, 4 und 5 ICERD liegt. Insbesondere im Bereich der Polizei fehlt es an wirksamen Regelungen, etwa unabhängige Beschwerdestellen gegen Racial Profiling oder rechtswidrige Polizeigewalt, wie dies im Basu-Urteil⁹ des EGMR bemängelt wurde. Auch im neuen Referentenentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Bundespolizeigesetzes wird die Beschwerdestelle nicht adressiert, mehr noch, Racial Profiling wird nach der aktuellen Fassung sogar in einer verfassungsrechtlich bedenklichen Weise als rechtfertigungsfähig normiert, wenn ein sachlicher Grund vorliegt, der den Zweck der Maßnahme rechtfertigt (vgl. § 23 Abs. 2 Satz 2 BPolG).

2. Die Verurteilung der Bundesrepublik durch den CERD und Fallbeispiele in der deutschen Rechtsprechung

Expertenbeitrag

Eberhard Schultz, Menschenrechtsanwalt, Autor und Gründer der Stiftung für soziale Menschenrechte und Partizipation behandelte in seinem 2018 erschienen Buch „Feindbild Islam und institutioneller Rassismus. Menschenrechtsarbeiten in Zeiten von Migration und Anti-Terrorismus“ anhand von Fallbeispielen die Problematik des institutionellen Rassismus in Deutschland auch aus der anwaltlichen Praxis.

a) Die Verurteilung Deutschlands im Fall Sarrazin

Der CERD bemängelt in seiner Sarrazin-Entscheidung (2013) die fehlende klare Strafvorschrift gegen rassistische Hassrede sowie den wirksamen Rechtsschutz nach Art. 6 ICERD. Während der Ausschuss die Wichtigkeit der freien Meinungsäußerung anerkennt, urteilt er, dass Herrn Sarrazins Äußerungen eine Verbreitung von Auffassungen, die auf einem Gefühl

⁷ Dazu ausführlich: Pichl 2022.

⁸ advd 2020, S. 1

⁹ EGMR, Entsch. v. 18. 10. 2022 – 215/19, Basu v. Germany = NJW 2023, S. 138 m. Anm. Barskanmaz, NVwZ 2022, S. 1887.

rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhen, darstellen und Elemente der Aufstachelung zur Rassendiskriminierung, entsprechend Artikel 4 lit. (a) ICERD enthalten. Ähnlich hat auch der EGMR in einer Entscheidung zur Verurteilung eines belgischen Politikers argumentiert, in dem es um seine rassistisch diskriminierenden Äußerungen ging.¹⁰ Auch wenn selbst die Sozialdemokratische Partei (SPD) es erst nach jahrelangen Auseinandersetzungen und kontroversen Debatten geschafft hat, Sarrazin aus ihren Reihen auszuschließen, ist dies nicht gerade ein Ruhmesblatt, sondern unterstreicht die Dringlichkeit von Veränderung. Die mangelhafte Aufarbeitung rassistischer Fälle soll an weiteren Fallbeispielen aus der anwaltlichen Tätigkeit von Eberhard Schultz dargestellt werden.

b) Berliner SEK-Einsatz vor dem UN-Ausschuss zur Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD)

Folgender Fall, der die rassistische Diskriminierung und Willkür deutscher Behörden illustriert, beschäftigt aktuell den UN-Ausschuss gegen rassistische Diskriminierung (CERD), der die Beschwerde von Mohamad S. und seiner Frau Fatima gegen die Bundesrepublik Deutschland angenommen und der Bundesregierung zur Stellungnahme übersandt.

Zum Sachverhalt: Die Beschwerdeführer sind Opfer eines Polizeieinsatzes des Berliner Sondereinsatzkommandos (SEK), der zu einer Körperverletzung mit schweren physischen und psychischen Verletzungen führte und offensichtlich auf einer Verwechslung beruhte. SEK-Beamte hatten die Wohnung der Beschwerdeführer gestürmt, den Beschwerdeführer zu Boden gebracht und mit Handschellen fixiert. Ihnen wurde der Grund für die Erstürmung ihrer Wohnung nicht mitgeteilt. Die Beschwerdeführerin – strenggläubige Muslimin – wurde die Bitte verwehrt, ein Kopftuch, anlegen zu dürfen und für ihren Mann, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, zu übersetzen, was erst nach 15 Minuten erlaubt wurde. Selbst als klar war, dass es sich nicht um die gesuchte Person handelte, wurden die Beschwerdeführer weder aus der beängstigenden Situation entlassen noch wurde ihnen erlaubt, einen Anwalt zu kontaktieren.

Die Verwechslung sei aufgrund des „teilidentischen Namens“ des Beschwerdeführers mit der eigentlichen gesuchten Person erfolgt. Ein solches Ergebnis kann also bei arabischen Namen nur annehmen, wer – rassistischen Vorurteilen folgend – Menschen mit dunklerer Hautfarbe für gleich aussehend bzw. gleichen (unaussprechlichen) Namens hält, weil er sich nicht die Mühe macht, diese mit unterschiedlichen Vor- und Nachnamen als Individuen wahrzunehmen und zu behandeln, oder sich zumindest eines Dolmetschers bedient.

Das Verfahren gegen die eingesetzten Polizeibeamten wegen der Körperverletzung im Amt, der Freiheitsberaubung, der Sachbeschädigung, des Hausfriedensbruchs und der Beleidigung wurde eingestellt, die dagegen erhobene Beschwerde und das Klageerzwingungsverfahren blieben ebenso erfolglos wie die Anhörungsrüge und die Verfassungsbeschwerde. Im Gegensatz zum bisher erfolglosen Strafverfahren, wogegen sich die Beschwerde an den UN Ausschuss CERD richtet, hat das zivilrechtliche Verfahren gegen das Land Berlin auf Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen unerlaubter Handlung inzwischen wenigstens einen ersten Teilerfolg erbracht: Das Landgericht Berlin hat in einem Urteil das Land Berlin, vertreten durch den Innensenator, zur Zahlung eines (viel zu geringen) Schmerzensgeldes

¹⁰ Vgl. Schultz 2018. S. 84ff.

verurteilt, über dessen Höhe noch gestritten wird. Mit der Beschwerde an den UN-Ausschuss wurde die Verletzung des ICERD nach Artikel 1 gerügt.

c) Der Fall des Deutschmarokkaners Mohamed Hajib: von deutschen Sicherheitsbehörden 2010 der Folter in Marokko überstellt

Es geht um den Fall des Deutsch-Marokkaners Mohamed Hajib¹¹, in den die Bundesregierung zwar nicht – jedenfalls nicht nachweislich – direkt involviert ist, was die Folter betrifft, wohl aber verschiedene staatliche Stellen, insbesondere die Staatsschutzpolizei Hessen und Nordrhein-Westfalen und das der Bundesregierung unterstehende Bundesverwaltungsamt. Vor allem aber ist dieser Fall eine Anklage gegen die Bundesregierung wegen des Verdachts der Komplizenschaft und der Untätigkeit aufgrund rassistischer Vorurteile.

Der Sachverhalt zu diesem komplexen Fall, der inzwischen mehrere deutsche Gerichte einschließlich des Berliner Verfassungsgerichtshofs beschäftigt hat. Zusammenfassend: Die deutsche Regierung hat bestätigt, dass den marokkanischen Behörden am 17.2.2010 vom BKA über die Weiterreise des Deutschmarokkaners nach Marokko „im Rahmen des auch auf Gegenseitigkeit beruhenden polizeilichen Informationsaustausches“ berichtet worden sei, obwohl er sich nach „deutschem Recht nicht strafbar gemacht habe und er kein Beschuldigter eines Strafverfahrens in Deutschland sei“. Er war von einem Großaufgebot von Beamten der Landeskriminalämter Hessen, Nordrhein-Westfalen und des Bundeskriminalamts genötigt worden, entgegen seiner damaligen Absicht, nach Marokko weiterzufliegen; es fand eine sogenannte Gefährder-Ansprache als möglicher Unterstützer islamistischer Terroristen der TJ statt. Er wurde von den LKA-Beamten bis ins Flugzeug begleitet und das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelte seine bevorstehende Landung in Casablanca dem marokkanischen Geheimdienst.

Nach seiner Verhaftung in Marokko versuchten die Bundesbehörden ihm die deutsche Staatsbürgerschaft zu entziehen - was nur mit anwaltlicher Hilfe verhindert werden konnte -, obwohl diese wenigstens einen gewissen Schutz gewährt hätte. Wie im Fall des Bremers Murat Kurnaz, der als Guantanamo-Häftling jahrelang schwer gefoltert wurde, war ihm vorgeworfen worden, die angeblich terroristische Organisation Tablighi Jamaat (TJ) unterstützt zu haben.

Der Fall hatte seit 2010 nicht nur im Bundestag, sondern auch von renommierten internationalen Menschenrechtsorganisationen und schließlich den Menschenrechtsbeauftragten der UN zu Kritik und Protest geführt. Schließlich hat sogar die UN-Vollversammlung eine Resolution veranlasst, die vom Königreich Marokko seine umgehende Freilassung gefordert hat. Erst nach Vorlage eines vom US-amerikanischen Militärgericht eingeholten Sachverständigengutachtens, wonach es sich bei der TJ keineswegs um eine terroristische Organisation handelt, bequemte sich die zuständige Behörde, von der Ausbürgerung abzulassen. Die deutschen Behörden schreckten nicht einmal nach seiner Haftentlassung und Rückkehr nach Duisburg 2017 davor zurück, den schwer traumatisierten und für immer gezeichneten Mandanten weiter als sogenannten Gefährder zu behandeln und bei jedem Grenzübertritt zum Besuch seiner nach Irland verzogenen Familie stundenlangen Verhören zu unterziehen, ja sogar vor der geplanten Tour de France in

¹¹ Vgl. ebd. S. 111ff.

Düsseldorf im Jahre 2017 eine Verbotsverfügung gegen ihn zu erlassen, weil er ja dort gerade einen Terroranschlag vorhätte.

Der Antrag des Deutsch-Marokkaners auf Prozesskostenhilfe für seine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Schmerzensgeld in Millionenhöhe wegen Mitverantwortung für schwerste Folter und langjährige Isolationshaft wurde zunächst abgelehnt. Nach der Entscheidung des Berliner Verfassungsgerichtshofs darf seine Klage aber nicht mangels Erfolgsaussichten abgelehnt werden. Mit ihm hebt das Verfassungsgericht den Beschluss des Kammergerichts auf. Das Berliner Kammergericht muss nun neu entscheiden, weil es mit der Ablehnung der Prozesskostenhilfe im Wege einer unzulässigen vorweggenommenen Beweiswürdigung die Grundrechte des Beschwerdeführers verletzt habe.

Nachdem der Versuch des Kammergerichts, die Schadensansprüche des Mandanten in einem umfangreichen Mediationsverfahren zu klären, an der Weigerung der Bundesbehörden gescheitert war, auch nur einen Cent Schmerzensgeld zu zahlen, wird nun das Berliner Landgericht in einer möglicherweise langdauernden und schwierigen Beweisaufnahme die Ansprüche klären müssen.

Vor diesem Kontext ist es erforderlich, zu prüfen, ob eine mögliche Verletzung des Artikels 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 3 ICERD vorliegt, da im vorliegenden Fall die deutschen Sicherheitsbehörden die marokkanische Herkunft des betroffenen deutschen Staatsangehörigen als Grundlage für menschenrechtswidrige Handlungen herangezogen haben.

d) Der erste bekannt gewordene Fall eines Mordes aus rassistischen Motiven

Statt einer Zusammenfassung möchte ich schließen mit einem Fall, der die Verstrickung von Behörden und Justiz beim institutionellen Rassismus wie in einem Brennglas verdeutlicht: Der Fall der am 1. Juli 2010 ermordeten Ägypterin Marwa El-Sherbini, der vom Zentralrat der Muslime in Deutschland im letzten Jahrzehnt zum „Tag des Antimuslimischen Rassismus“ ernannt wurde.

Dazu ein Auszug meines Beitrags auf der offiziellen Gedenkveranstaltung vor dem Landgericht Dresden auf Einladung des sächsischen Justizministeriums am 01. Juli 2022, weil ich die Familie seit der Ermordung anwaltlich vertrete:

Die Familie aus Ägypten kann hier leider nicht teilnehmen, hat mich aber gebeten, noch einmal zu bekräftigen, was sie schon in früheren Jahren, insbesondere vor dem UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung erklärt hat. Ich zitiere: „Wir weigern uns, uns mit der Bestrafung für die Mordtat zufrieden zu geben, während andere, die für die Tragödie mitverantwortlich sind, unberührt bleiben. Wir waren zutiefst verletzt. Wir möchten, dass dies bei keiner muslimischen Frau in Europa noch einmal vorkommt. Wir möchten unsere Würde schützen, da wir uns niemals wünschen, dass jemals jemand so viel Leid erfahren würde.“

Was sind aus der Sicht der Familie und der Betroffenen die wichtigsten Merkmale über die grauenhaften Details hinaus, die bekannt sind, wie das buchstäbliche Abschlagen der schwangeren Marwa, der lebensgefährlichen Verletzung des Ehemanns und das Miterleben durch das damals dreijährige Kind vor Gericht?

1. Das beginnt schon bei der Urteilsbegründung, wonach der Verurteilte nicht „aus diffusen Rassismus“, sondern „aus blankem Hass“ gehandelt habe – eine abstruse Differenzierung. Wie ich den Akten entnehmen konnte, wurde der Täter von den Ermittlungsbehörden als verwirrter Einzeltäter behandelt, rassistische Hintergründe kaum überprüft und Verbindungen zu organisierten Neonazis vollkommen ausgeblendet, obwohl er ausdrücklich zur Wahl der NPD aufgerufen hatte.

2. Auch das Verhalten der zuständigen Richter des Landgerichts Dresden wirft mehr als nur Fragen auf: Obwohl sie bereits Monate vor der Hauptverhandlung ein Schreiben des Rassisten erhalten hatten, wonach die „Islamistin“, ich zitiere wörtlich, „kein Lebensrecht“ bei uns habe, haben sie es unterlassen, eine Durchsuchung dieses Rassisten vor Betreten des Gerichts oder des Gerichtssaales anzuordnen, bei der das Küchenmesser mit der 18 cm langen Klinge sicherlich gefunden worden wäre. Sie haben nicht einmal einen Justizwachtmeister zur Verhandlung hinzugezogen, der doch das Schlimmste hätte verhindern können. Sie sind auch nicht etwa dem Ehemann von Marwa El-Sherbini bei dessen Versuch, seine Frau zu schützen, zu Hilfe gekommen, sondern haben sich darauf beschränkt, nach längerer Beobachtung den Alarmknopf zu betätigen.

Dann der nächste bedauerliche Fehler: Der zufällig im Gericht anwesende, durch den Alarm alarmierte BKA-Beamte eilte zwar in den Gerichtssaal und versuchte zunächst, (was ja auch korrekt und seine Aufgabe ist), mit einem Warnschuss die körperliche Auseinandersetzung zwischen zwei blutüberströmten und aufeinander einprügelnden Männern zu beenden. Als dies nicht half, feuerte er einen gezielten Schuss auf einen der beiden ab, aber auf wen? Nicht etwa auf den blonden Rassisten, sondern ausgerechnet auf den schwarzhhaarigen Ehemann von Marwa, der lebensgefährlich verletzt wurde und ins Koma fiel.

Es dauerte eine Stunde, bis der Rettungswagen kam. Die Richter unterließen es, Verwandte und Freunde der Familie, die Arbeitgeber der Apothekerin, und das Max-Planck-Institut, wo ihr Ehemann eine Doktorarbeit anfertigte, ausfindig zu machen und zu informieren, was anhand der Akte ohne weiteres möglich gewesen wäre. Nicht einmal das ägyptische Konsulat wurde benachrichtigt. So erhielt die Familie erst durch Zufall später Kenntnis von dieser schrecklichen Mordtat. Also ist aus der Sicht der Familie keineswegs nur der verurteilte Rassist für diese „mehrdimensionale Tragödie“, wie sie es genannt haben, verantwortlich und wie sie es auch vor dem von mir angerufenen UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD) wegen der unzureichenden Behandlung der Mordtat in Deutschland formuliert haben.

3. Wer vielleicht meint, diese sträflichen Fehler seien auf besondere (damalige) Verhältnisse in Dresden zurückzuführen, der irrt. Bekanntlich erregte die schreckliche Mordtat seinerzeit kein besonderes mediales Echo. Auf politischer Ebene wurde die Bundesregierung erst Wochen später aktiv, als massive Proteste und Demonstrationen aus Ägypten, die international Aufsehen erregten, auch bei uns bekannt wurden.

Auch das dürfen wir nicht vergessen: Den großen Mut von Marwa. Wenn jetzt nach mehr als zehn Jahren wenigstens der Park gegenüber des Landgerichts nach Marwa El-Sherbini benannt wird, könnte das ein erster Schritt zur Wiedergutmachung sein.

II. Das Diskriminierungsverbot auf Grund der Rasse (zu Artikel 1 ICERD)

1. Allgemein

Das deutsche Recht bietet wie eingangs erwähnt keine umfassende Definition von rassistischer Diskriminierung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 ICERD. Das Grundgesetz bestimmt nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG: („Niemand darf wegen ... seiner „Rasse“ ... benachteiligt oder bevorzugt werden.“). Die Definition des Art. 1 Abs. 1 ICERD ist zwar auch in Deutschland geltendes Recht, jedoch findet die menschenrechtlich geprägte Definition von rassistischer Diskriminierung keine oder nur fehlerhafte Anwendung, auch wenn die Legaldefinition des Art. 1 Abs. 1 ICERD von der Bundesregierung zur Auslegung des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG zugrunde gelegt wird und sie die Anwendung in der gerichtlichen und behördlichen Praxis aktiv befürwortet.¹² Im

¹² Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Rn. 9 & Vgl. Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus (NAP) 2017, aufgerufen unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/116798/5fc38044a1dd8edec34de568ad59e2b9/nationaler-aktionsplan-rassismus-data.pdf>.

Zusammenspiel mit einem auf direkte und intendierte Diskriminierung verengten, nicht menschenrechtskonformen Rassismusverständnis führt dies dazu, dass es bei Ermittlungsbehörden und Richter:innen an einer praktischen Handhabung von Rassismus fehlt.¹³ Auch im aktuellen Staatenbericht zeigt sich das verkürzte Verständnis gegen Rassismus, indem der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ systematisch als Synonym für von Rassismus betroffene Personen verwendet wird.¹⁴

2. Die Kontroversen um den Rassebegriff im Grundgesetz

Vielmehr handelt es sich um eine symbolpolitische Forderung, die eine Streichung oder einen Ersatz des Begriffs Rasse als eine redaktionelle Verbesserung des Grundgesetzes aufführt. Allein den Begriff der Rasse als vergiftet und antiquiert abzustempeln und zu verwerfen, weil er biologistische Konnotationen haben könnte, aber gleichzeitig das ethnische Abstammungsprinzip in Art. 116 Abs. 1 GG nicht zu thematisieren, ist jedenfalls nicht stringent.¹⁵ Außerdem wird übersehen, dass auch dem Strafprozessrecht mittelbar ein biologistisches Verständnis von Rasse innewohnt. So schreibt § 81e StPO Abs. 2 Satz 2 vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen, das Spurenmaterial auf die „Augen-, Haar- und Hautfarbe“ hin untersucht werden dürfen. Fraglich ist hier zudem, ob diese Vorschrift nicht durch die Hintertür ein biologisches Konzept von Rasse einführt¹⁶.

Die Forderung nach der Streichung von Rasse ist Ausdruck einer deutschen Befindlichkeit, welche die wichtigen Errungenschaften im Menschenrechtsdiskurs auf der Grundlage des ICERDs aufzugeben droht. Dabei wird ohne triftigen Grund ein kategorienbasiertes Diskriminierungsverbot (Geschlecht, Religion, Behinderung, etc.) durchlöchert. „Rasse“ durch „rassistisch“ zu ersetzen vermag auch nicht zu überzeugen. Denn Rassismus ist strukturell und ein gesamtgesellschaftliches Phänomen, das – auch in adjektivierter Form – ein handlungsorientiertes und personengebundenes Antidiskriminierungsrecht überfrachten würde.¹⁷ Die Formulierung „rassistische Diskriminierung“ suggeriert zudem zu Unrecht, dass Klarheit und Einigkeit über das Konzept des „Rassismus“ besteht, ohne jedoch Rassismus selbst ansatzweise zu definieren.¹⁸ Eine sachliche Auseinandersetzung mit Rasse habe daher schließlich andere Diskriminierungsmerkmale zu berücksichtigen, um so Rasse zusammen mit anderen rassismusrelevanten Kategorien wie etwa Ethnizität, Religion, Hautfarbe, Abstammung zusammenzudenken.

Die regelmäßig wiederkehrende Forderung nach einem Grundgesetz ohne den Begriff der Rasse gefährdet den menschenrechtlichen Schutzbestand, während dem Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse sogar der Charakter des *ius cogens* (zwingendes Völkerrecht) zugesprochen wird.¹⁹ Über die menschenrechtlichen Bedenken hinaus sei sie nach geltender Verfassungsdogmatik eh nicht vertretbar.²⁰

¹³ Vgl. Diakonie Deutschland 2015, S. 8.

¹⁴ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Rn. 80.

¹⁵ Dazu BVerfG, Urt. v. 17.1.2017, 2 BvB 1/13 – NPD, BVerfGE 144, 20, Rn. 690 f.

¹⁶ Vgl. Payandeh NVwZ-aktuell 31/2020, S. 15 und Barskanmaz 2019, S. 259 ff. m.w.N.

¹⁷ Ebenso wenig wird die Aufnahme von Sexismus und Klassismus in Art. 3 Abs. 3 GG befürwortet.

¹⁸ Exemplarisch: Ludyga, Hannes: Rasse als Rechtsbegriff? Neue Juristische Wochenschrift 2021, S. 911.

¹⁹ ILC, Chapter 5: Peremptory Norms in General International Law, 146 f., <https://legal.un.org/ilc/reports/2019/english/chp5.pdf>.

²⁰ Eindrucksvoll: Hong 2020.

Es fragt sich, ob der Begriff Rasse in Art. 3 Abs. 3 GG vor diesem Hintergrund erhalten bleiben sollte, um dem Erfordernis von Art. 1 ICERD nachzukommen. Zwar haben sich in der Vergangenheit einige Organisationen und politische Parteien für den Ersatz des Begriffs ausgesprochen, allerdings vermehren sich in letzter Zeit die Stimmen, die für einen Erhalt des Rassebegriffs plädieren. Erstmals hat der Zentralrat der Juden²¹ sich explizit für die Beibehaltung des Rassebegriffs ausgesprochen. Auffällig ist auch, dass die Antidiskriminierungsstelle des Bundes sich nach wie vor für den Ersatz des Rassebegriffs ausspricht, „aus Gründen der Rasse“ soll durch „aufgrund rassistischer Zuschreibungen ersetzt werden.“²²

3. Fördermaßnahmen im Sinne des Art. 1 Abs. 4 ICERD und Art. 2 Abs. 2 ICERD

Bereits im Jahr 2013 hatte der NSU-Untersuchungsausschuss mit Nachdruck eine Neuordnung der finanziellen Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus gefordert, die den Initiativen Planungssicherheit geben soll. Verschiedene Initiativen gaben damals ein rechtswissenschaftliches Gutachten in Auftrag, das die Verfassungsmäßigkeit von dauerhafter Finanzierung zum Beispiel durch die Einrichtung einer Stiftung auf Bundesebene feststellte.²³ Auch im Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus von 2017 hatte die Bundesregierung bekräftigt, Demokratieförderung langfristig und nachhaltig zu stärken.²⁴

Über konkrete gleichheitsrechtlich relevante Fördermaßnahmen hinaus sind die Bundesförderprogramme anzusprechen. Deutschland bezieht sich in seinem Staatenbericht zwar auf ergriffene Fördermaßnahmen²⁵, insbesondere auf die finanzielle Ausstattung von Bundesförderprogrammen, auf struktureller Ebene bewegt sich jedoch trotz politischer Diskussionen immer noch wenig. Dies verdeutlicht zum Beispiel das bereits 2013 vom NSU-Untersuchungsausschuss²⁶ geforderte Demokratiefördergesetz. Zum Ende des vorliegenden Berichtszeitraums sind in dieser Hinsicht noch keine ausreichend notwendigen Schritte unternommen wurden, um den Anspruch einer Demokratieförderung nicht nur auf dem Papier gerecht zu werden.

a) Interkulturelle und diversitätsorientierte Öffnung des öffentlichen Dienstes

Der Maßnahmenkatalog der Bundesregierung zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, welcher bereits 2017 angekündigt, aber erst im November 2020 vorgestellt wurde, sieht in Nr. 7 eine interkulturelle und diversitätsorientierte Öffnung des öffentlichen Dienstes

²¹ <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/rasse-im-grundgesetz-verfassung-muss-klar-und-schnoerkellos-sein-18728133.html>; <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/zentralrat-rasse-nicht-aus-grundgesetz-streichen/>.

²² https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/Sonstiges/20230718_AGG_Reform.pdf?blob=publicationFile&v=7;

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/aktuelles/DE/2021/20210622_rassebegriff_gg.html.

²³ Vgl. Battis/Grigoleit/Drohse: Rechtliche Möglichkeiten zur Verstetigung der finanziellen Mittel zur Demokratieförderung und Bekämpfung von Neonazismus. Unter: <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/gutachten.pdf>, Auftraggeber:innen waren unter anderem die Amadeu Antonio Stiftung, der Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), der Zentralrat der Juden in Deutschland, Zentralrat der Muslime in Deutschland und der Zentralrat der Sinti und Roma.

²⁴ Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus 2017, S. 43.

²⁵ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Rn. 31 ff.

²⁶ BT DS 17/14600, S. 866 f.

vor. Denkbar seien etwa durch Überprüfung von Auswahlverfahren für den öffentlichen Dienst, gezielte Kampagnen zur Rekrutierung von mehr „Menschen mit Migrationshintergrund“ für den öffentlichen Dienst und eine regelmäßige Erhebung zu Diversität im öffentlichen Dienst. In drei Landesintegrationsgesetzen wird ebenfalls explizit die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten „mit Migrationshintergrund“ als Ziel genannt. So fordert das nordrhein-westfälische Teilhabe- und Integrationsgesetz eher allgemein entsprechende Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 TIntG NRW). In den Partizipations- und Integrationsgesetzen der Länder Baden-Württemberg und Berlin hingegen ist konkret die anzustrebende Erhöhung des Anteils der Beschäftigten „mit Migrationshintergrund“ entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung formuliert (§ 4 Abs. 4 PartIntG Berlin, § 6 Abs. 1 Nr. 2 PartIntG BW). Eine erste Evaluierung des Berliner damaligen PartIntG hat jedoch gezeigt, dass weiterhin ein Mangel an Diversität besteht, weshalb die Integrationsministerin eine dem Anteil der Personen mit „Migrationshintergrund“ in Berlin entsprechende „Migrantenquote“ in Höhe von 35 % einführen wollte. Allerdings wurde dieser Vorschlag in der Berliner Koalition kontrovers diskutiert und schließlich fallen gelassen. Die Debatte wurde vor allem mit verfassungsrechtlichen Argumenten geführt, jedoch in eher restriktiver Art. Das neu benannte Berliner PartMigG sieht nun in § 11 Abs. 1 folgende Vorgabe bei Einstellungen vor:

„Personen mit Migrationshintergrund, die eine zur Besetzung der Stelle oder Funktion gleichwertige Qualifikation (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) haben, sollen gezielt geworben und unter Beachtung des Vorrangs der in Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes festgelegten Grundsätze sowie den hierzu bestehenden einfachgesetzlichen Vorschriften und unter Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit bei Einstellungen in besonderem Maße berücksichtigt werden, um den Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in jeder Laufbahn, Berufsfachrichtung, Vorgesetzten- oder Leitungsebene und Funktionsstelle der jeweiligen öffentlichen Stelle nach § 4 Absatz 1 mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung Berlins abzubilden. Die Vorgaben des § 8 des Landesgleichstellungsgesetzes und die §§ 154 bis 158, 205 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleiben davon unberührt.“

Wenngleich der Zielrichtung dieser Vorschrift nur zuzustimmen ist, sorgt sie in Verbindung mit § 3 PartMigG Berlin eher für Verwirrung als für Klarheit. § 3 PartMigG Berlin lautet:

„(1) Personen mit Migrationsgeschichte sind Personen mit Migrationshintergrund, Personen, die rassistisch diskriminiert werden und Personen, denen ein Migrationshintergrund allgemein zugeschrieben wird. Diese Zuschreibung kann insbesondere an phänotypische Merkmale, Sprache, Namen, Herkunft, Nationalität und Religion anknüpfen.

(2) Eine Person verfügt über einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.“

Aus der Begriffsbestimmung ergibt sich, dass die an strenge Voraussetzungen gebundene Bevorzugung bei gleicher Qualifikation nur für Personen mit Migrationshintergrund gilt, jedoch nicht für Personen, die (ohne migriert zu sein) rassistisch diskriminiert werden oder Personen, denen ein Migrationshintergrund allgemein zugeschrieben wird, bei denen die Zuschreibung insbesondere an phänotypische Merkmale, Sprache, Namen, Herkunft, Nationalität und Religion anknüpfen. Diese exemplarische Regelung zeigt indes, dass sie die Zielvorgaben des ICERD verfehlt, weil sie nur sehr eingeschränkt eine Förderung von nach ICERD schutzwürdigen Betroffenen von rassistischer Diskriminierung anwendet. Darüber hinaus veranschaulicht diese Vorschrift noch ein weiteres Mal, welche terminologischen

Ungereimtheiten Bezeichnungen wie „Personen mit Migrationsgeschichte“ oder „Personen mit Migrationshintergrund“ herbeiführen können.

Der Begriff „Personen mit Migrationshintergrund“ ist aus zweierlei Gründen nicht dienlich. Zum einen greift er nicht auf alle von Rassismus betroffenen Personen, etwa auf Schwarze Menschen, die keine Migrationsbiografie aufweisen. Zum anderen ist der Begriff überschüssig, weil er Personen erfassen kann, die auch nach der breiten Konventionsdefinition von rassistischer Diskriminierung nicht zwingend einer Förderung bedürfen.²⁷ Zutreffender wäre es gewesen, „für Fördermaßnahmen an Kategorien anzuknüpfen, die in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG und relevanten völker- und europarechtlichen Rechtsgrundlagen normiert sind.“²⁸ Für das in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG enthaltene Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse gilt außerdem festzuhalten, dass bei einer im Lichte des Art. 1 Abs. 4 ICERD konventionskonformen Auslegung Fördermaßnahmen grundsätzlich zulässig sind und Ungleichbehandlungen von qualifizierten Angehörigen schutzwürdiger Gruppen keine Diskriminierung gegenüber nicht-schutzwürdigen Gruppen im Sinne der Konvention darstellen. Außerdem folgt aus Art. 2 Abs. 2 ICERD, dass Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG dahingehend ausgelegt werden kann, dass diese Norm auch ein Fördergebot enthält.²⁹ Mit dieser Auslegung ist auch die Grenze der völkerrechtsfreundlichen Auslegung des Grundgesetzes, wie dies vom Bundesverfassungsgericht angedeutet wurde, nicht überschritten.³⁰

b) Das Demokratiefördergesetz

Auch das Demokratiefördergesetz wurde immer wieder auf die politische Agenda gesetzt. Zuletzt wurde im Dezember 2022 ein Entwurf im Bundeskabinett beschlossen, jedoch wurde das Gesetz noch nicht vom Parlament verabschiedet.³¹ Bereits im November 2020 als der Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus im März 2020 als Reaktion auf das Attentat in Hanau eingerichtet wurde³², wurde in Maßnahme 52 angekündigt, dass das Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) „zeitnah Eckpunkte für ein Gesetz zur Förderung der wehrhaften Demokratie erarbeiten“ werden, das sogenannte Demokratiefördergesetz, das eine Rechtsgrundlage für die dauerhafte Förderung von Projekten und Initiativen schaffen soll. Das Gesetz sollte im Juni 2021 im Bundestag verabschiedet werden, die Unionsfraktion hat das Vorhaben jedoch blockiert, wodurch auf Bundesebene Initiativen mehrheitlich lediglich zeitlich begrenzt gefördert werden. Diese Modellförderung, zum Beispiel durch die Programme „Demokratie leben!“ vom BMFSFJ und „Zusammenhalt durch Teilhabe“ vom BMI, wird auf der Grundlage von Richtlinien vergeben. An einer bundesgesetzlichen Rechtsgrundlage fehlt es bisher³³. Die neue Bundesregierung

²⁷ Kanalan 2021, unter: DOI: 10.17176/20210224-154013-0; vgl. auch Groß: Die Verfassungsmäßigkeit einer Quote für Eingewanderte, Juristenzeitung 2021, S. 880.

²⁸ Ebd.

²⁹ Ebd.

³⁰ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 6.11.2019, 1 BvR 16/13, Rn. 62 unter: http://www.bverfg.de/e/rs20191106_1bvr001613.html.

³¹ BMFSFJ: Infopapier Demokratiefördergesetz, vom 14.03.2023: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/222650/220c57c149caa95ca417a09f9f84a509/infopapier-demokratiefordergesetz-data.pdf>.

³² Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, 25.11.2020, abrufbar unter:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1819984/4f1f9683cf3faddf90e27f09c692abed/2020-11-25-massnahmen-rechtsextremi-data.pdf?download=1>

³³ BT DS 19/20166, S. 7 f, <https://dipbt.bundestag.de/dipbt/19/201/1920166.pdf>.

hat nun angekündigt, ein Demokratiefördergesetz so schnell wie möglich auf den Weg bringen zu wollen, mit einem Beteiligungsprozess, der im Februar 2022 gestartet wurde.³⁴ Die Bundesinnenministerin kündigte ebenfalls an, einen Aktionsplan gegen Rechtsextremismus vorzulegen.³⁵

Die Forderung nach einer gesetzlichen Grundlage für eine Dauerförderung ist demnach nicht neu. Begründet wird diese unter anderem mit folgenden Argumenten, die die Problematik der Modellförderung verdeutlichen: Die Modellförderung ist überwiegend zeitlich begrenzt, wodurch Strukturen, auch wenn sie sich bewährt haben, nicht zwingend weiter gefördert werden. Die Förderungsdauer beträgt überwiegend zwischen einem und fünf Jahre. Zudem kann die Förderung zum Teil nur einmalig vergeben werden. Des Weiteren müssen bundesgeförderte Projekte durch Mittel von Ländern, Kommunen oder aus anderen Quellen kofinanziert werden. Dies ist insbesondere für kleinere Vereine überfordernd und macht die Förderung zudem abhängig von den jeweiligen lokalen Mehrheiten auf kommunaler Ebene.³⁶ Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass es sich bei der Projektförderpraxis um strukturelle Defizite handelt, denen allein durch die Erhöhung von Förderungsmitteln (bis 2023 ist eine Erhöhung auf 200 Millionen Euro angekündigt), nicht entgegenget werden kann.³⁷ Ein Demokratiefördergesetz, das eindeutig die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Förderung regelt, ist auch in Anbetracht der steigenden rechtsextremen Anschläge und Straftaten daher noch immer dringend notwendig.³⁸

III. Diskriminierung gegen einzelne Bevölkerungsgruppen (zu Artikel 2 Abs. 2 ICERD)

Im 23. – 26. Staatenbericht geht Deutschland auf die Diskriminierungsrealitäten verschiedener von Rassismus betroffener Gruppen ein. Dies ist in Bezug auf die konventionsrechtlichen Verpflichtungen folgerichtig.³⁹ Die Darstellung ist allerdings lückenhaft, insbesondere im Hinblick auf die Verkennung der strukturellen Diskriminierungsstrukturen, die im Folgenden anhand einzelner Kritikpunkte erläutert werden. Problematisch bleibt mithin, dass Deutschland sich auch im seinem 23.-26. Staatenbericht wiederholt weigert, umfassende Daten zu nach ICERD schutzwürdigen Gruppen auch nicht auf freiwilliger Basis zu erheben. Diese Begründung ist fragwürdig, insbesondere weil Deutschland in anderen Kontexten sehr wohl an die „Hautfarbe“ anknüpft (s. § 81 e Abs. 2 S. 2 StPO).

1. Rassismus gegen Schwarze Menschen in Deutschland

Um die spezifische Diskriminierungserfahrung Schwarzer Menschen in Deutschland sichtbar zu machen, ist die eigenständige Analyse von Maßnahmen bedeutend.

³⁴ Veröffentlichung vom 25.02.2022 auf der Seite: BMFSFJ - Beteiligungsprozess für geplantes Demokratiefördergesetz gestartet

³⁵ Veröffentlicht vom BMI am 15.03.2022:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2022/aktionsplan-rechtsextremismus.pdf?__blob=publicationFile&v=1

³⁶ BT DS 19/20166, S. 4, 8, <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/201/1920166.pdf>.

³⁷ Ebd., S. 7.

³⁸ Siehe auch mit einer ausführlichen Begründung die Stellungnahme der Amadeu Antonio Stiftung vom 23. November 2020, die vor der 3. Sitzung des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus verfasst wurde: <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/stellungnahme-zum-vorhaben-eines-demokratiefoerdersgesetzes-63699/>.

³⁹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Rn. 48 ff.

In ihrem Staatenbericht erkennt die Bundesrepublik Deutschland zwar an, dass Schwarze Menschen „besonders gefährdet [sind], Rassismus ausgesetzt zu sein“⁴⁰, jedoch zählt sie im Anschluss lediglich Initiativen, Vereine, etc. auf, die durch staatliche Förderprogramme unterstützt werden. Sie geht nicht auf die genauen Auswirkungen zum Beispiel des institutionellen Rassismus auf diese Gruppe ein. Schwarze Menschen sind besonders von Polizeigewalt und Racial Profiling betroffen. Am 8.08.2022 wurde beispielsweise der 16-Jährige Schwarze Mouhamed Dramé von der Polizei erschossen. Der Jugendliche war innerhalb von 20 Sekunden erst mit Pfefferspray und dann mit Schusswaffen angegriffen worden, obwohl nach derzeitigen Erkenntnissen keine Gefahr für die Polizist:innen vor Ort vorlag.⁴¹

In 2020/2021 wurde der umfangreiche Afrozensus⁴² veröffentlicht, der aufgrund einer Studie mehrere Defizite in der Bekämpfung von antischwarzem Rassismus bemängelt und auch zahlreiche Empfehlungen enthielt. So fordern die Schwarzen Communities in Deutschland die Anerkennung des Völkermordes an den Herero und Nama, die Rückgabe kolonialer Raubkunst sowie die Anerkennung der Schwarzen NS-Opfer. Außerdem fordern sie den Ausbau von Beratungsstellen zu antischwarzem Rassismus sowie Aktionspläne zur Bekämpfung von antischwarzem Rassismus und zur Förderung der Schwarzen und afrodiasporischen Communities auf Bundes- und Landesebene. Auch fordern die Communities von der Bundesregierung die Umsetzung der Resolution des Europäischen Parlaments zu Grundrechten von Menschen afrikanischer Abstammung in Europa.

Im *Afrozensus* sind des Weiteren folgende Handlungsempfehlungen für die Politik und Verwaltung enthalten:

1. *Die Errichtung einer Bundestagskommission zu antischwarzem Rassismus*, um unter anderem eine Definition von antischwarzem Rassismus zu erarbeiten, die u.a. in Ausführungsvorschriften und Bundesprogrammen Eingang in Verwaltungshandeln finden soll.
2. *Aktionspläne zu antischwarzem Rassismus*: Diese könnten sich am Beispiel der zweiten Auflage des Nationalen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2016) orientieren.
3. *Beratungsstellen zu antischwarzem Rassismus*: Betroffene von antischwarzem Rassismus müssen flächendeckend etabliert und um ein deutschlandweites Monitoring von antischwarzem Rassismus ergänzt werden, das unter konzeptioneller Leitung und Fachaufsicht von Selbstorganisationen umgesetzt werden muss.
4. *Antischwarzer Rassismus in der deutschen Erinnerungspolitik*: Die seit Jahrhunderten andauernde Prägekraft von antischwarzem Rassismus in der deutschen Geschichte muss anerkannt und Teil öffentlichen Gedenkens werden. Dazu zählen angemessene Restititionen und Reparationen, die direkt mit den Vertreter:innen der Herkunftsgesellschaften und Nachfahren der von deutschem Genozid und Kolonialgewalt betroffenen Gemeinschaften

⁴⁰ Ebd. Rn. 69.

⁴¹ Tödliche Schüsse auf Mouhamed Drame: Anklage gegen fünf Polizeikräfte, WDR vom 16.2.2023, verfügbar unter: <https://www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/anklagen-fall-mouhamed-100.html>.

⁴² Afrozensus 2020. Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland, <https://afrozensus.de>.

erfolgen muss. Dazu zählt die Anerkennung und Entschädigung Schwarzer Opfer des Nationalsozialismus.

5. *Sensibilisierung für antischwarzen Rassismus:* Bei allen gesellschaftlichen und politischen Vorhaben müssen die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituationen und Interessen von Schwarzen, afrikanischen, afrodiasporischen Menschen grundsätzlich und systematisch berücksichtigt und gemainstreamed werden.

6. *Förderung von Empowerment-Initiativen:* Förderinstrumente wie der May-Ayim-Fonds, die sich explizit an Schwarze Menschen richten, sind auszubauen. Förderlogiken müssen sicherstellen, dass Schwarze Menschen nicht primär auf Rassismus reagieren, sondern Rahmenbedingung gestalten können, in denen sie sich stärken und die Prioritäten und Inhalte ihrer Arbeit selbst wählen.

7. *Institutionalisierung der Empowermentstrukturen:* Die gemeinschaftliche Stärkung Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen muss auf unterschiedliche Weise institutionalisiert werden. Es braucht Empowerment-Infrastruktur, u.a. in Form von Community-Zentren.

8. *Professionalisierung:* Alle öffentlichen Institutionen sind in der Verantwortung, sich in den Prozess einer rassismuskritischen Professionalisierung zu begeben. Dies umfasst auch, aber nicht nur, Schulungen für gegenwärtige Mitarbeiter:innen.

9. *Polizei:* Gesetzgebende auf Bundes- und Landesebene müssen Gesetzesbestimmungen ersatzlos streichen, die entsprechende oder ähnliche Ermächtigungen enthalten, nach denen die Polizei ohne konkreten Anlass, an „kriminalitätsbelasteten“ bzw. „gefährlichen“ Orten Personenkontrollen vornehmen kann. Darüber hinaus müssen unabhängige Polizeibeauftragte auf Bundes- und Landesebene eingesetzt werden.

2. Rassismus gegen Muslim:innen in Deutschland

Expertinnenbeitrag

Christine Buchholz, bis 2021 religionspolitische Sprecherin der Linksfraktion im Bundestag, seit 2022 Parteivorstand der Partei Die Linke mit dem Schwerpunkt Antifaschismus und Antirassismus.

Antimuslimischer Rassismus findet in politischen Debatten zu wenig Raum. Das betrifft Gewalt gegenüber Muslim:innen, rechten Terror und damit verbunden auch die verschiedenen Formen von institutionellem Rassismus. Das betrifft ebenfalls die Diskriminierung im Alltag und die Stellung von muslimischen Religionsgemeinschaften.

Gemeinsam mit Bündnispartner:innen startete die Linksfraktion 2019 eine Anfrage an die Bundesregierung, auf welche sie im Februar 2020 eine ausführliche Antwort der Bundesregierung erhielt. Insbesondere drei Themen wurden im Rahmen der Großen Anfrage fokussiert.

a) Diskriminierung von Muslim:innen im Alltag

Alltagsdiskriminierung gibt es in allen Lebensbereichen (siehe unten), u.a. beim Zugang zu Bildung, Arbeitsmarkt, Wohnungsmarkt und Gesundheitswesen. Besonders betroffen sind muslimische Frauen, die erkennbar das Kopftuch tragen.

Als Reaktion auf die Antwort der Bundesregierung arbeiteten die Linksfraktion sowie weitere Bündnispartner:innen einen Entschließungsantrag⁴³ aus, in dem die Situation und das Problemfeld analysiert und konkrete Maßnahmen gegen antimuslimischen Rassismus vorgeschlagen wurden. Es braucht eine klare Ächtung von antimuslimischem Rassismus durch die Parlamente. Es gibt, anders als bei anderen Formen des Rassismus, keine eindeutige Entschließung gegen Antimuslimischen Rassismus der demokratischen Parteien im Bundestag. Dies zu erlangen ist ein wichtiges Ziel. Es wäre ein politisches Signal in die Gesellschaft hinein und ein wichtiges Zeichen an die Betroffenen, aber natürlich auch Ausdruck der Solidarität gegen jede Form des Rassismus.

b) Generalverdacht der Sicherheitsbehörden

Muslimisch gelesene Personen sehen sich mit einem Generalverdacht von Seiten der Sicherheitsbehörden konfrontiert. Der Generalverdacht funktioniert zum einen über Begrifflichkeiten. Vor allem unscharfe Begriffe wie der sogenannte Islam (politischer Islam, legalistischer Islam) sind darunter zu verstehen. Mit diesen Begrifflichkeiten stellen Sicherheitsbehörden Gruppen und Einrichtungen, sowie Personen, die mit ihnen in Verbindung stehen, in Verdacht. Hinzu kommen anlasslose ethnisierte Massenrazzien, Regelabfragen beim Verfassungsschutz und Landeskriminalamt bei Verlängerung von Aufenthaltstiteln. In der Antwort auf die o.g. Anfrage der Linksfraktion ergibt sich außerdem, dass die Bundesregierung am Racial-Profiling festhält. Es gibt Moscheen und Vereine, die sich gegen den Generalverdacht juristisch zur Wehr gesetzt haben, zum Teil auch erfolgreich.⁴⁴ Dennoch befeuert der Generalverdacht Vorurteile gegenüber ganzen Gruppen von Muslim:innen und dem Islam als Ganzes.

c) Islamfeindlichkeit als gemeinsamer Nenner der extremen Rechten

Dass die von der Bundesregierung in ihrem Bericht angekündigten Maßnahmen nicht ausreichen, um aktiv und präventiv gegen Rassismus gegen Muslim:innen in Deutschland zu wirken, machen die Entwicklungen der letzten zwei Jahre mehr als nur deutlich. 2020 wurden mindestens 184 Angriffe auf Moscheen, Friedhöfe, Begegnungsstätten, Kulturvereine oder sonstige Religionsstätten registriert, mit anderen Worten: jeden zweiten Tag wurde eine islamische Stätte angegriffen.⁴⁵ Zwar ist der Bundesregierung in ihren Antworten bewusst, dass antimuslimischer Rassismus ein konstantes Aktionsfeld der rechten Szene ist, dass er die unterschiedlichen Strömungen und Fraktionen der extremen Rechten zusammenbindet, und dass er eine Brücke in die sogenannte Mitte der Gesellschaft darstellt. Allerdings fehlen bis heute wirksame Mechanismen zur Bekämpfung von Rassismus gegenüber Muslim:innen. Der antimuslimische Rassismus hat zudem die höchste Verbreitung von rassistischen Stereotypen und Ressentiments in der Mitte der Gesellschaft.

Lediglich das Land Berlin hat Anfang 2021 anlässlich des rechtsextremen und rassistischen Mordanschlags auf 9 Personen am 19.2.2020 in Hanau eine Expertenkommission gegen antimuslimischen Rassismus ins Leben gerufen. Mit der Gründung der Kommission verfolgt

⁴³ Deutscher Bundestag: Entschließungsantrag. abrufbar unter:
<https://dserver.bundestag.de/btd/19/257/1925778.pdf>

⁴⁴ Moscheen in Deutschland: Der fatale Generalverdacht (tagesspiegel.de), unter:
<https://www.tagesspiegel.de/politik/der-fatale-generalverdacht-3819739.html>

⁴⁵ <https://www.tagesspiegel.de/berlin/reaktion-auf-anschlag-in-hanau-berlin-gruendet-expertenkommission-gegen-antimuslimischen-rassismus/26930256.html>.

das Land Berlin das Ziel, eine wissenschaftsbasierte Basis für Präventions- und Partizipationsstrukturen zu schaffen. Es geht dabei, um konkrete und handfeste Empfehlungen für Verwaltung und Zivilgesellschaft zu generieren. Fraglich und kritikwürdig bleibt allerdings, dass der Mordanschlag von Hanau durch die Berliner Entscheidungsträger:innen primär als antimuslimischen Rassismus gewürdigt wurde. Dabei waren nur einige der Opfer muslimischen Glaubens und aus dem vom Täter im Internet verbreiteten Pamphlet „Botschaft an das gesamte deutsche Volk“ wurde deutlich, dass es sich beim Täter um einen Rechtsextremisten mit ausgeprägten biologistisch und kulturalistisch argumentierenden rassistischen Weltbild handelte.⁴⁶ Konsequenter wäre es daher gewesen, das Tätigkeitsfeld der Expertenkommission nicht auf den antimuslimischen Rassismus zu beschränken, sondern alle Formen von Rassismus einzuschließen.

d) Das sogenannte Berliner Neutralitätsgesetz

(Siehe auch ausführliche Ergänzungen durch das Aktionsbündnis muslimischer Frauen in Deutschland e.V. am Ende des Berichts.)

Besorgniserregend ist zudem, dass die Bundesregierung währenddessen weitere Verschlechterungen beschließt. So hat die Bundesregierung in einem wenig öffentlich wahrgenommenen Gesetz über das Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten – es ging zunächst darum, Nazi-Tattoos sowie verfassungswidrige Zeichen zu verbieten – ein Kopftuchverbot durch die Hintertür auf den Weg gebracht. Das ist am 22. April 2021 mit den Stimmen von Union und SPD ohne Debatte durch den Bundestag gegangen. Die AfD hat dem Gesetz zugestimmt, Grüne und FDP haben sich enthalten, DIE LINKE hat dagegen gestimmt. Am 7. Mai ist das Gesetz durch den Bundesrat gegangen.

Die vom Land Berlin einberufene Expertenkommission gegen antimuslimischen Rassismus betont in ihrem Arbeitspapier, welcher im September 2022 an den Berliner Senat übergeben wurde, die systematische und institutionalisierte Diskriminierung gegenüber Frauen mit Kopftuch⁴⁷ durch das Neutralitätsgesetz und fordert dessen Abschaffung.

Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht in seinem „Kopftuch III“-Beschluss ein Verbot für Rechtsreferendarinnen, das Kopftuch im juristischen Vorbereitungsdienst, genauer bei Verhandlungen im Gerichtssaal zu tragen, aufrechterhalten.⁴⁸ Das Bundesverfassungsgericht räumt in seiner Entscheidung die Entscheidungsprärogative des Landesgesetzgebers (in diesem Fall des Landes Hessen) ein, der hierdurch die Neutralität der Justiz zu gewähren vermag. Als Folge dessen können Rechtsreferendarinnen mit Kopftuch bei Verhandlungen im Gerichtssaal nicht auf der Richterbank Platz nehmen, sondern können nur im Zuschauerraum sitzen. Sie dürfen auch keine Sitzungsleitungen oder Beweisaufnahmen durchführen, keine Sitzungsververtretung für die Staatsanwaltschaft übernehmen dürfen und während der Verwaltungsstation keine Anhörungsausschusssitzung leiten dürfen. Allerdings darf die durch das Verbot nicht erbrachte Regelleistung keinen Einfluss auf die Bewertung haben.

⁴⁶ <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/hanau-taeter-veroeffentlichte-ausfuehrliches-bekennerschreiben-a-a026da8c-86b9-4de6-894d-7a6598edecdc>

⁴⁷ <https://islamische-zeitung.de/berlin-expertenkommission-gegen-antimuslimischen-rassismus-fordert-abschaffung-des-neutralitaetsgesetzes/>

⁴⁸ BVerfG, Beschl. v. 14.1.2020 – 2 BvR 1333/17.

3. Antisemitismus (Antijüdischer Rassismus)

Eine weitere gruppenbezogene Form des Rassismus ist der Antisemitismus, der trotz des Fehlens des Merkmals „Religion“ im Anwendungsbereich der Konvention liegt.⁴⁹ In Bezug auf Jüd:innen weist die Bundesregierung auf die finanzielle Unterstützung der jüdischen Religionsgemeinschaft, Vereinen, etc. hin.⁵⁰ Religiöse Gemeinschaften sind zudem von Art. 4 GG als Körperschaft des öffentlichen Rechts geschützt. Dies gibt ihnen bestimmte Vorrechte, z.B. die Befreiung von bestimmten Steuern und Abgaben. 2015 wurde außerdem der Unabhängige Expertenkreis Antisemitismus ins Leben gerufen.⁵¹ Deutschland erkennt im Staatenbericht auch den besorgniserregenden Anstieg an antisemitischen Straftaten (Rn. 55) und geht auf den antisemitischen und generell rassistischen Anschlag auf eine Synagoge in Halle am 9. Oktober 2019 ein. Dies ist zu begrüßen, allerdings waren auch hier die Ermittlungen von institutionellem Rassismus geprägt.

Expertinnenbeitrag

Udi Raz über aktuelle Erscheinungsformen von Antisemitismus und zum Diskurs über „Jüdisches Leben in Deutschland“

In den letzten Jahren werden in Deutschland Erscheinungsformen von Antisemitismus immer breiter gefasst. Dies spiegelt sich in der Einführung der Arbeitsdefinition von Antisemitismus der IHRA (International Holocaust Remembrance Alliance) durch die Bundesregierung im Jahr 2017 und den Bundestag im Jahr 2018 wider. Diese Arbeitsdefinition ist stark von internationalen Interessen israelischer Regierungen geprägt^{52,53}.

Im politischen Diskurs bringt der vorschnelle Antisemitismusvorwurf jegliche Debatten zum Schweigen, insbesondere zur Besatzung der palästinensischen Gebiete, und engt den Korridor der Meinungs-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit immer stärker ein, bis hin zu *chilling effects* und zur Selbstzensur. So bemängelte die Initiative GG 5.3. Weltoffenheit („5.3.“ verweist auf Art. 5 Abs. 3 GG), dass missbräuchliche Verwendungen des Antisemitismusvorwurfs wichtige Stimmen aus Kunst und Wissenschaft beiseitedrängt und kritische Positionen verzerrt. Dabei stellt die Anti-BDS-Resolution⁵⁴ des Bundestages (17.5.2019, BT-Drucks. 19/10191) eine Zäsur dar, die diesen Effekt verstärkt und verfestigt. Inzwischen wird die Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) durch alle Antisemitismusbeauftragten auf Bundes- und Landesebene als Grundlage für die Bekämpfung von Antisemitismus herangezogen (dazu kritisch weiter unten). Einer ihrer Autoren, Kenneth Stern, hat sich schon früh von der Definition distanziert, weil sie einen weitreichenden unzulässigen Eingriffscharakter habe und allzu leicht missbraucht werden könne.⁵⁵ So wurde zum Beispiel der postkoloniale Theoretiker Achille Mbembe auf Druck des neu berufenen Antisemitismusbeauftragten Felix Klein schließlich ausgeladen, 2020 auf der

⁴⁹ Lerner 2014; vgl. auch Barskanmaz 2019, S. 98 ff, welcher argumentiert, dass antijüdischer Rassismus so wie andere Formen gruppenbezogener Rassialisierungen und Hierarchisierungen wirkt.

⁵⁰ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Rn. 53.

⁵¹ <https://bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/gesellschaftlicher-zusammenhalt/expertenkreis-antisemitismus/expertenkreis-antisemitismus-artikel.html>.

⁵² Stern-Weiner 2021. abrufbar unter: <https://podcasts.ox.ac.uk/jamie-stern-weiner-ihra-politics-definition>

⁵³ Deckers and Coulter. 2022. abrufbar unter: <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/35578595/>

⁵⁴ <https://verfassungsblog.de/aufforderung-zum-rechtsbruch/>

⁵⁵ Kenneth Stern 2019: I drafted the definition of antisemitism. Rightwing Jews are weaponizing it. In The Guardian vom 13.12.2019. [I drafted the definition of antisemitism. Rightwing Jews are weaponizing it | Kenneth Stern | The Guardian](https://www.theguardian.com/world/2019/dec/13/kenneth-stern-antisemitism-definition-rightwing-jews)

Ruhrtriennale die Eröffnungsrede zu halten (kritisch zur Funktion des Antisemitismusbeauftragten: Gärditz 2020⁵⁶).

Die IHRA-Definition⁵⁷ (durch Kabinettsbeschluss von 20.9.2017 übernommen) und der Gegenentwurf durch die Jerusalem Declaration on Antisemitism (25.3.2021) sind nach wie vor Gegenstand von Auseinandersetzungen. Streite anlässlich Dirk Moses Beitrag zu sogenanntem Katechismus⁵⁸ der Deutschen sowie die Übersetzung Michael Rothbergs Buch „Multidirektionale Erinnerung“ wurden in den Feuilletons wochenlang ausgetragen. Kontroverse gab es auch anlässlich des 2022 erschienen sehr umfangreichen Berichts⁵⁹ von Amnesty International zu „Israel's Apartheid against Palestinians“, dem Antisemitismus vorgeworfen wurde, auch von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Innenministerkonferenz⁶⁰.

Inzwischen hat die Bundesregierung einen Beauftragten für Antisemitismusbekämpfung und Jüdisches Leben eingerichtet. Daneben existieren in jedem Bundesland ein:e Beauftragte:r für die Bekämpfung von Rassismus. Diese Entwicklung ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch hat sich seit der Einführung der IHRA-Definition und die Etablierung von Antisemitismusbeauftragten die Annahme im öffentlichen Diskurs etabliert, dass Kritik am Staat Israel und Antizionismus im Wesentlichen eine Erscheinungsform von Antisemitismus ist.⁶¹ Somit werden vor allem Palästinenser:innen zu einem nationalen Problem erklärt, da sie meistens von den von Israel umgesetzten Form des Zionismus direkt und indirekt betroffen sind, und entsprechend dagegen aktiv sind. So gab es mehrere Verbote der palästinensischen Versammlung am Naqba-Jahrestag, teils durch das Verwaltungsgericht Berlin⁶² nicht beanstandet.⁶³ In den letzten Jahren wurde und wird der Antisemitismusvorwurf allgemein als Mittel eingesetzt, um politische Gegener:innen mundtot zu machen, das zu nachträglich juristisch unhaltbaren Kündigungen, Versammlungsverboten oder Ausschluss von Diskussionsräumen geführt hat. Betroffen sind in der Mehrzahl Menschen nicht-deutscher Herkunft, oft rassialisierte Personen und sogar vermehrt Jüd:innen. Das stellt in Anbetracht der für eine Demokratie schlechthin konstituierenden (BVerfG, 69, 315) Versammlungs- und Meinungsfreiheit ein erhebliches Demokratieproblem dar und führt zur Lähmung der Ausübung freiheitlicher Grundrechte. Dies gilt umso mehr mit Blick auf die jüngsten rechtsstaatsunwürdigen Politiken in Israel, die weltweit auf große Kritik stoßen.

Verfassungsrechtlich beruhigend ist immerhin die neuere Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu BDS (Boycott, Divestment and Sanctions), die die rechtsstaatlich bedenklichen Tendenzen der Verengung von freien Diskursräumen einen Riegel vorschieben. Wenngleich das VG Berlin⁶⁴ den Anti-BDS-Beschluss des Bundestages als

⁵⁶ Gärditz, Klaus Ferdinand: Mandat zu Meinungspflege. Berlin 2022.

⁵⁷ Vorwurf der Mangelhaftigkeit durch Peter Ullrich, Brian Klug und Amos Goldberg, „Expert submission in the context of a public consultation launched by the European Commission of its upcoming `Strategy on combating antisemitism and fostering Jewish life in EU' unter https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13068-Strategy-on-combating-antisemitism-and-fostering-Jewish-life-in-the-EU/F2661357_en; ebenso kritisch Joseph Croitoru: Was ist Antisemitismus? in Sueddeutsche Zeitung, unter <https://www.sueddeutsche.de/kultur/politische-geschichte-was-ist-antisemitismus-1.4972967>.

⁵⁸ <https://geschichtedergegenwart.ch/der-katechismus-der-deutschen/>

⁵⁹ <https://www.amnesty.org/en/documents/mde15/5141/2022/en/>

⁶⁰ https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2022-12-02/anlage-zu-top-41.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁶¹ Moses 2021, abrufbar unter: <https://geschichtedergegenwart.ch/the-german-catechism/>

⁶² Berlin (Beschl. v. 13.5.2022 – 1 L 180/22).

⁶³ Kritisch dazu Michaels, <https://verfassungsblog.de/versammlungsfreiheit-gilt-auch-fur-palastinenser/>

⁶⁴ VG Berlin, Beschl. v. 7.10.2021 – 2 K 79.20, befand, dass es sich beim Anti-BDS-Beschluss um eine

verfassungsgemäß einstufte, wurden bisher alle Entscheidungen der kommunalen Behörden, die unter Berufung auf den Anti-BDS-Beschluss Personen mit „BDS-Nähe“ öffentliche Räume verweigerten, für rechtswidrig erklärt.⁶⁵ Inzwischen liegt auch eine höchstrichterliche Rechtsprechung vor. So beschloss das Bundesverwaltungsgericht, dass es bei der Verweigerung des Zugangs zu öffentlichen kommunalen Räumen um einen nicht gerechtfertigten mittelbaren Eingriff in die Meinungsfreiheit handle, weil sie „eine nachteilige Rechtsfolge an die zu erwartende Kundgabe von Meinungen zur BDS-Kampagne oder zu deren Inhalten, Zielen oder Themen knüpft und damit eine meinungsbildende Auseinandersetzung zu diesem Thema behindert.“ (Rn. 19). Auch der EGMR (5. Sektion, Urt. v. 11.9.2020, Nr. 15271/16) hat bereits judiziert, dass die strafrechtliche Verurteilung wegen Boykottaufrufen von Israelischen Produkte einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Meinungsfreiheit darstellt (dazu ausführlich Ambos 2020).

Diese Problematisierung betrifft aber auch jegliche Personen und Organisationen, die die israelisch-zionistische Weltanschauung oder das damit verbundenen historische Narrativ nicht als neutral gegeben anerkennen. Die Jüdische Stimme für gerechten Frieden in Nahost e.V. (JS) ist ein Beispiel für eine solche Organisation, die von der zunehmend etablierten Gleichsetzung von Antizionismus und Antisemitismus im öffentlichen Diskurs Deutschlands stark betroffen ist. Im Folgenden wird ein Beispiel für die Problematik aufgeführt, die der Logik dieser Gleichsetzung inhärent ist, und gefährliche und langfristige Auswirkung auf jüdisches Leben in Deutschland hat.

Im Jahr 2016 hat die Bank für Sozialwirtschaft (BfS) ohne Vorwarnung das Konto der JS gekündigt. Dies wurde damit begründet, dass die JS das Existenzrecht Israels leugne. Letztendlich, nach einem Austausch mit der JS, revidierte die BfS diese Einschätzung und nahm die Kündigung 2017 wieder zurück.

Im Jahr 2019 kündigte die BfS das Konto der JS erneut. Der Grund dafür war die öffentliche Solidarität der JS mit der BDS-Kampagne. BDS (Boykott, Desinvestitionen und Sanktionen) ist eine zivilgesellschaftliche Bewegung, deren Ziel es ist, israelische Regierungen unter internationalen Druck zu setzen, um ein Ende der Besatzungspolitik zu erwirken. Die BfS beauftragte die deutsche Historikerin Dr. Juliane Wetzel damit, zu untersuchen, ob die JS antisemitisch sei. Dr. Wetzel, die bei der Einführung der IHRA-Definition mitwirkte, sollte auch durch Interviews mit einzelnen Mitgliedern des Vereins feststellen, wie es nach der besagten Definition um ihre Zuneigung bzw. ihren Hass Israel gegenüber stehe. Daraufhin übten eine Reihe von jüdischen Intellektuellen, darunter Judith Butler, Noam Chomsky, Eva Illouz, und Moshe Zimmermann, scharfe Kritik an dieser Entscheidung. Laut dieser Kritik sei ein solches Vorgehen alarmierend, denn „Repräsentanten des deutschen Staates, Finanzsektors und der Wissenschaft kommen hier zusammen, um gemeinsam ein Urteil darüber zu fällen, ob eine Gruppe von Juden und Israelis, darunter viele Nachkommen von Holocaust-Überlebenden,

Positionsbestimmung des Deutschen Bundestags in einer kontroversen Debatte handelt und dass der Beschluss nicht in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger eingreift, denn dieser treffe keine personenbezogenen, sondern nur sachbezogene Aussagen. Auch treffe der Beschluss keine Aussage dahin, dass alle Unterstützer der BDS-Bewegung Antisemiten seien und ebenso wenig liege ein Eingriff in die Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit der Kläger vor, schließlich seien die Anforderungen des Sachlichkeitsgebots ebenfalls gewahrt.

⁶⁵ VG Oldenburg, Urt. v. 27.9.2018 – 3 a 2012/16; OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.3.2019 – 10 EME 48/19; VGH Hessen, 04.12.2020 - 8 B 3012/20; VGH München (4. Senat), Urt. v. 17.11.2020 – 4 B 19.1358; VG München, Besch. v. 19.7.2021 – M 7 E 21.3679; VG Köln, Beschl. v. 12.9.2019 – 14 L 1765/19;

antisemitisch sei.“ Dementsprechend stellten die Kritiker:innen fest, dass „aus gutem Grund sich Mitglieder der Jüdischen Stimme [weigern], bei einem solchen lächerlichen und schamlosen Unterfangen mitzuwirken.“⁶⁶ Dies ist nur ein Beispiel in einer Reihe von Phänomenen willkürlicher institutioneller Gewalt gegen Jüdinnen und Juden, die von außen als antizionistisch eingestuft, und entsprechend als antisemitisch diffamiert werden. Auf der Internetseite der JS kann man über zahlreiche weitere Beispiele lesen. Erwähnenswert ist, dass die JS nur eine Organisation ist, die von dieser gefährlichen Logik der Gleichsetzung von Antizionismus und Antisemitismus betroffen ist. Auch andere jüdische Personen und Organisationen sind davon betroffen.⁶⁷ In erster Linie werden jedoch Personen und Organisationen angegriffen und verleumdet, deren arabische und muslimische Zuschreibung (Herkunft) immer wieder zum Generalverdacht des Antisemitismus führt.⁶⁸

Eine Folge davon ist, dass im zeitgenössischen Kampf gegen Antisemitismus jüdische Pluralität immer mehr eingeschränkt und bedroht wird. Bedauerlicherweise findet dieses Phänomen ausgerechnet im heutigen Deutschland statt, wo die Vielfalt jüdischer Lebensrealitäten an die Vorkriegszeit erinnert. Diese Bemühung auf der politischen Ebene Deutschlands in den letzten Jahren und Jahrzehnten, die jüdische Bevölkerung ‚aufzufenken‘⁶⁹ und auf eine Monokultur, die dem erwünschten Bild entspricht, zu reduzieren, deutet sich allmählich als neue Erscheinungsform von Antisemitismus an.

4. Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland

Expertenbeitrag

RomaTrial e.V. ist eine transkulturelle Roma-Selbstorganisation und interaktive Plattform mit dem Ziel, die komplexen Problematiken des Antiziganismus durch Bildungsarbeit und Kulturprojekte sichtbar zu machen.

Der Staatenbericht wird im Namen ihres Gründers **Hamze Bytyci** auch durch das Ungenügen der bisherigen Schritte stark kritisiert: „Um die Benachteiligung nachhaltig zu beseitigen, reichen die bislang ergriffenen und im Staatenbericht beschriebenen Maßnahmen keineswegs aus.“

Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja ist ein historisch gewachsenes, strukturell tief verankertes Problem in Deutschland, das in keinem gesellschaftlichen und/oder politischen Bereich ausreichend reflektiert und bekämpft wird. Denn Rom:nja und Sinti:ze waren, ähnlich wie andere Minderheiten immer schon eine Art Lackmustest für die Gesellschaft: An dem Umgang mit uns lässt sich das Maß an Rechtsstaatlichkeit und Demokratie messen. Gewiss: Es gab schlimmere Zeiten. Im Heiligen Römischen Reich waren Rom:nja und Sinti:ze „vogelfrei“, bei sogenannten Heidenjagden wurden Männer, Frauen und Kinder „erlegt“, erschlagen und beraubt. In den Fürstentümern Walachei und Moldawien — im heutigen Rumänien — waren Rom:nja bis Mitte des 19. Jahrhunderts versklavt, durften geschlagen, vergewaltigt oder verkauft werden. Den mittlerweile etwas bekannteren tragischen Höhepunkt

⁶⁶ <https://www.juedische-stimme.de/2019/01/18/offener-brief-der-einsatz-fuer-menschenrechte-ist-nicht-antisemitisch/>

⁶⁷ School for Unlearning Zionism.

⁶⁸ Beispiele: DW Journalist:innen, Nemi Nemi El-Hassan, Palästina Spricht.

⁶⁹ Tzuberi, Hannah. „Reforesting“ Jews: The German State and the Construction of “New German Judaism”, 2020

der Verfolgungsgeschichte bildet der NS-Genozid: Bis zu 500 000 Menschen fielen ihm in ganz Europa zum Opfer.

Doch leider zeigen Studien deutlich, dass die Situation auch heute nicht gerade erfreulich ist: Bis heute leben im Süden und Osten Europas viele Rom:nja infolge von Antiziganismus in bitterer Armut. Bildung, die Chance auf Arbeit und Teilhabe an der Gesellschaft werden ihnen verwehrt. Sie erleben Anfeindungen und gewaltbereiten Hass, bis hin zum Mord. Auch in Deutschland sind die seit vielen Generationen hier beheimateten Sinti:ze und die in den letzten Jahrzehnten zugewanderten und die derzeit asylsuchenden Rom:nja Antiziganismus in allen Lebensbereichen ausgesetzt. Laut der letzten Mitte-Studie der Leipziger Universität aus dem Jahr 2016 wollen fast 60 Prozent der deutschen Bevölkerung keine Sinti:ze oder Rom:nja als Nachbar:innen; knapp die Hälfte ist der Meinung, dass Rom:nja und Sinti:ze kriminell sind.⁷⁰Für den Rassismus der Rassist:innen wird dabei auch in Deutschland weiterhin den Betroffenen selbst die Schuld gegeben. Wir werden in den Medien, in Polizeimeldungen und Kinderfilmen immer noch als die Fremden, die Wilden, die Nichtdazugehörenden stigmatisiert. Die lebensbedrohliche Armut, in die viele Rom:nja europaweit durch soziale Ausgrenzung gezwungen werden, wird als Folge mangelnder Integration oder gar als Teil unserer „Kultur“ gedeutet.

Mit den Worten der Holocaust-Überlebenden aus der niederländischen Sinti:ze-Familie Zoni Weisz über den Genozid: „Nichts oder fast nichts hat die Gesellschaft daraus gelernt, sonst würde sie heute verantwortungsvoller mit uns umgehen.“ Im heutigen Deutschland darf die Rede vom „Denkmal der Schande“ sein. Dieses „Nie wieder!“ wurde spätestens mit dem Bundestageinzug der AfD obsolet.

Dass Projekte, die sich explizit gegen Antiziganismus richten oder Rom:nja und Sinti:ze gezielt fördern, sowohl privat als auch staatlich unterstützt werden, ist sinnvoll und begrüßenswert. Doch der deutsche Staat handelt widersprüchlich: Denn gleichzeitig werden Bedingungen für die Abschiebung von tausenden Rom:nja geschaffen — von denen wohlgemerkt viele in Deutschland aufgewachsen oder gar geboren wurden und die ebenfalls womöglich an ähnlichen aus den öffentlichen Mitteln finanzierten Projekten teilnahmen.

Die Chancen auf Schutzgewährung im Falle der Rom:nja, die in den Balkanländern unter rassistischer Verfolgung leiden, sinken ebenfalls auf null. Dadurch wird also eine unendliche Spirale von Abschiebungen, erneuten Einreiseversuchen und wiederholten Abschiebungen betrieben.

Der Freistaat Bayern geht dabei noch einen Schritt weiter. Bayern will die Vorreiterrolle bei der Eröffnung von zentralen Einrichtungen für Geflüchtete ausfüllen. Es geht dabei um die Versagung der Asylantragstellung für Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten. Sie werden, vergleichbar wie auf Flughäfen, in quasi exterritorialen Lagern untergebracht, in denen die Grundrechte außer Kraft gesetzt sind. Eine kritikwürdige Kontinuität, war es doch 1899 bereits die Polizeidirektion München, die die erste „Zigeunerzentrale“ gründete, nach deren Vorbild bald auch andere nationale und internationale „Zigeunerzentralen“ der Polizei errichtet wurden. Was ebenso wenig bekannt ist: Bereits im Mai 1946 wurde im Landeserkennungsamt, einer Behörde des Landeskriminalamts Bayern, die „Nachrichtenstelle

⁷⁰Universität Leipzig, Mitte-Studie 2016, abrufbar unter:
<https://www.fes.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=40928&token=04be4a700d52812b4645874741ba3fde5f381a9a>

über Zigeuner" erneuert, seit 1947 „Nachrichtensammel- und Auskunftsstelle über Landfahrer" genannt. Sitz war wiederum die Polizeidirektion München, die Tätigkeit der Landfahrerzentrale wurde erst in den 1970er Jahren offiziell eingestellt.

Im September 2015 wurden in Manching und Bamberg bereits die „Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen" eröffnet, um die vermeintlich große Anzahl von Asylsuchenden aus „sicheren Herkunftsstaaten" des Westbalkan in Bayern konzentriert unterzubringen und nach kurzfristiger Prüfung umgehend wieder abzuschicken oder zur freiwilligen Ausreise zu bewegen. Eine Pilotstudie untersuchte die Bedingungen in diesen beiden Zentren. Die Ergebnisse sind erschütternd: Die Organisation in Bamberg ist vollständig auf einen möglichst schnell zu beendenden Aufenthalt ausgerichtet. Auf den in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen verankerten Vorrang des Kindeswohls (Art. 3) wird dabei nicht geachtet. Zimmer- und Wohnungstüren sind aus Budgetgründen, und um die morgendlichen Abschiebungen nicht zu behindern, nicht abschließbar, wodurch bei den Kindern Ängste geschürt werden und das Risiko von Diebstahl und Übergriffen gegen Frauen und Kinder steigt (Art. 16). Die Gesundheitsversorgung verhindert lediglich lebensbedrohliche Erkrankungen und überträgt Diagnoseaufgaben immer wieder an das dafür nicht qualifizierte Wachpersonal (Art. 24). Die Kinder werden nicht, wie in Bayern üblich, in die Regelklassen integriert, sondern gesondert in einem einzigen Raum in jeweils drei bis vier Jahrgänge umfassenden Lerngruppen mit (theoretisch) bis zu 60 Schüler:innen und nur zwölf Unterrichtsstunden pro Woche unterrichtet. In der Praxis bleibt die überwiegende Anzahl der Kinder dem Unterricht ohne Konsequenzen fern. Dies verletzt das Recht der Kinder auf gleichwertige Bildung (Art. 28).⁷¹

Aufnahme- und Rückführeinrichtungen, Ausgrenzung und Abschiebungen sind kumulative Formen von Diskriminierung, durch die Rom:nja in ihrer Existenz bedroht sind.⁷²

a) Aktuelle Studien zu Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland

Die 2019 im Auftrag der Bundesregierung und des Bundestags einberufene Unabhängige Kommission Antiziganismus stellte in ihrem Bericht 2021 einen erheblichen Bedarf fest, „gezielt, unmittelbar und ohne Nivellierung der Besonderheit von Antiziganismus dessen Bekämpfung und Überwindung auf die politische Agenda zu setzen"⁷³. Der Bericht der Kommission belegt mit aller Deutlichkeit, dass Antiziganismus nicht nur bei der Bevölkerung, sondern vor allem auch in den staatlichen Strukturen zu bekämpfen ist. Die im Staatenbericht der Bundesregierung beschriebenen Maßnahmen zum Schutz von Sinti:ze und Rom:nja wie Modellprojekte, Landesdemokratiezentren und Konferenzen sowie die Förderung des Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma e.V. und Rahmenvereinbarungen mit Landesverbänden⁷⁴ reichen dazu keineswegs aus. Zu den besonders besorgniserregenden Teilen des Berichts der Unabhängigen Kommission Antiziganismus gehören Ergebnisse der umfassenden Studie zu Rassismuserfahrungen, die

⁷¹ Hildegard-Lagrenne-Stiftung: Pilotstudie. "Gewährleistung der Kinderrechte in den Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen für Asylbewerber mit geringer Bleibeperspektive", abrufbar unter: https://www.academia.edu/45139225/Pilotstudie_Gew%C3%A4hrleistung_der_Kinderrechte_in_den_Aufnahme_und_R%C3%BCckf%C3%BChrungseinrichtungen_f%C3%BCr_Asylobewerber_mit_geringer_Bleibeperspektive_

⁷² Bytci, Hamze: Die ewigen Fremden? Antiziganismus und Empowerment-Strategien am Beispiel des Adolf-Reichwein-Mobils.

⁷³ BT DS 19/30310 (2021), S. 13.

⁷⁴ vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, S. 12–13.

Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland machen – und die schwerpunktmäßig in den Bereichen Bildung, Alltag und Behörden stattfinden.⁷⁵

b) Bildung

Laut der RomnoKher-Studie von 2021, bei der über 600 Sinti:ze und Rom:nja befragt wurden, berichten 60 Prozent von Diskriminierungen an der Schule (vgl. „Ungleiche Teilhabe“, S. 84)⁷⁶. Nur 4,8 Prozent der Befragten gaben an, dass sie Lehrkräfte als Hilfe für das schulische Lernen erlebt haben (vgl. „Ungleiche Teilhabe“, S. 86). Eine „Selbstreflexion des Bildungssystems hinsichtlich des darin verankerten institutionellen Rassismus“ gegenüber Sinti* und Roma*, „bleibt aus“⁷⁷. Entgegen der Behauptung des Staatenberichts⁷⁸ wird Antiziganismus in keinem der 197 durch das Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung untersuchten Lehrpläne aus 16 Bundesländern explizit als Unterrichtsthema benannt (vgl. „Schulbücher und Antiziganismus“, S. 15)⁷⁹, trotz der im Staatenbericht beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung von Stereotypen in den Schulbüchern⁸⁰ beinhalten dutzende Schulbücher die antiziganistische Fremdbezeichnung von Sinti:ze und Rom:nja, oft sogar ohne Anführungszeichen oder Kommentar.⁸¹

c) Behörden

Im Bereich der Behörden stellt die Unabhängige Kommission Antiziganismus fest, dass sich die Diskriminierung von Sinti:ze und Rom:nja durch kommunale Verwaltungen „nicht auf das Fehlverhalten einzelner Verwaltungsmitarbeiter:innen reduzieren“ lässt, sondern dass es sich „vielmehr um ein institutionelles Versagen beim Schutz der Rechte, der Würde und der Lebenschancen von Sinti:ze und Rom:nja“ handelt, „das den Tatbestand des institutionellen Rassismus erfüllt“⁸². Beispiele von zahlreichen Offenen Briefen und Stellungnahmen von Organisationen von Sinti:ze und Rom:nja bei Fällen von besonders auffälligen Verstößen gegen den Grundsatz der Nicht-Diskriminierung stützen diese Schlussfolgerung: Allein in Berlin reagierten die Selbstorganisationen in den letzten Monaten bspw. wegen drohender Wohnungslosigkeit von etwa 350 Roma* in Berlin-Friedrichshain⁸³, wegen jahrelanger unbeobachteter rassistischer Datenerfassung von Sinti:ze und Rom:nja beim Berliner Notdienst Kinderschutz bei Kinder- und Jugendschutzfällen⁸⁴ (vgl. Rainer Rutz, neues deutschland vom 07.09.2021), oder wegen rassistischen Äußerungen gegenüber Asylsuchenden aus Moldawien durch das Berliner Landesamt für Flüchtlingsfragen (vgl. Frank Bachner, Tagesspiegel vom 06.08.2021). Die Unabhängige Kommission Antiziganismus empfiehlt zur Überwindung des institutionellen Rassismus gegen Sinti:ze und Rom:nja bei deutschen Behörden einen umfassenden Maßnahmenkatalog, wie beispielsweise Bildungs-

⁷⁵ BT DS 19/30310 (2021), S. 146 f.

⁷⁶ RomnoKher-Studie: Ungleiche Teilhabe. Zur Lage der Sinti und Roma in Deutschland. abrufbar unter: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/2021_RomnoKher_Ungleiche_Teilhabe.pdf

⁷⁷ BT DS 19/30310 (2021), S. 211.

⁷⁸ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Rn. 193.

⁷⁹ Georg-Eckert-Institute: The Representation of Roma in European Curricula and Textbooks. Analytical Report. abrufbar unter: <https://repository.gei.de/bitstream/handle/11428/306/COE%20-%20The%20Representation%20of%20Roma%20-%20web%20version.pdf?sequence=10&isAllowed=y>

⁸⁰ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Rn. 196 f.

⁸¹ BT DS 19/30310 (2021), S. 207.

⁸² Ebd., S. 225.

⁸³ Vgl. Nicholas Potter, Belltower News vom 25.10.2021. abrufbar unter: <https://www.belltower.news/reportage-eine-roma-community-in-berlin-wird-bald-obdachlos-122995/>.

⁸⁴ Vgl. Rainer Rutz, neues deutschland vom 07.09.2021.

und Sensibilisierungsarbeit gegen Rassismus, Berücksichtigung der institutionellen Diskriminierung im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, oder rassismuskritisches Monitoring behördlicher Praktiken.⁸⁵ Alleine die im Staatenbericht beschriebene interkulturelle Öffnung des öffentlichen Dienstes reicht nicht aus.⁸⁶

d. Asylpolitik / Gesetzgebung

Auf der Ebene der Gesetzgebung sind vor allem der jahrzehntelange unsichere Aufenthaltsstatus von den vor den Jugoslawienkriegen geflüchteten Roma* sowie die Einstufung von Serbien, Nordmazedonien, Bosnien-Herzegowina, Albanien, Montenegro und dem Kosovo als „sichere Herkunftsstaaten“ als anti-Roma zu kritisieren, da dabei die Diskriminierung von Roma* in diesen Ländern ignoriert wird.⁸⁷ Darüber hinaus wird die aktuelle Gesetzgebung der historischen Verantwortung Deutschlands (sowohl aufgrund des NS-Völkermords sowie der Mitverantwortung an den Jugoslawien-Kriegen) nicht gerecht. Doch die Asylpolitik geht noch weiter: Aus dem Staatenbericht gehen für Menschen aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ auch noch schlechtere Bedingungen in Bezug auf die Verpflichtung hervor, länger als die üblicherweise zulässigen sechs Monate in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen zu müssen. Dies wird damit begründet, dass die „Aufenthaltsbeendigung“ durch einen gesetzlich erforderlichen Wohnortwechsel nicht erschwert werden soll.⁸⁸ Dies kann nur als eine zynische Regelung verstanden werden, die nur aufgrund von einer unreflektierten Übernahme von stereotypen Argumentationsstrukturen aus dem öffentlichen Diskurs zu erklären ist.⁸⁹

e) Fazit

Zahlreiche aktuell erschienene Berichte und Studien, v.a. der Bericht der vom Deutschen Bundestag eingesetzten Unabhängigen Kommission Antiziganismus, stellen eine massive Diskriminierung von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland fest. Zu den gravierendsten Problemen gehört vor allem institutioneller Rassismus gegenüber Sinti:ze und Rom:nja, u.a. im Bereich der Bildung, bei den Behörden und in der Asylpolitik. Um die Benachteiligung nachhaltig zu beseitigen, reichen die bislang ergriffenen und im Staatenbericht beschriebenen Maßnahmen keineswegs aus. Insbesondere die Reflexion und das Abbauen von stereotypen Denk- und Handlungsstrukturen innerhalb der staatlichen Systeme sind eine Grundvoraussetzung dafür, die vielschichtige Diskriminierung von Sinti:ze und Rom:nja in Deutschland zu beenden. Begrüßenswert in diesem Sinne ist die Berufung des Beauftragten für die Bekämpfung von Antiziganismus im Jahre 2022.

5. Antiasiatischer Rassismus

In seinem Staatenbericht geht Deutschland unter dem Gliederungspunkt „Schutz einzelner Bevölkerungsgruppen“ nicht auf Rassismus, mit dem sich asiatisch gelesene Menschen konfrontiert sehen, ein.⁹⁰ Deutschland verkennt hiermit die Diskriminierungsrealität dieser Personen und erwähnt diese im gesamten Bericht mit keinem Wort. Menschen, die asiatisch

⁸⁵ BT DS 19/30310 (2021), S. 226.

⁸⁶ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Rn. 136–138.

⁸⁷ BT DS 19/30310 (2021), S. 263.

⁸⁸ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Rn. 88–89.

⁸⁹ BT DS 19/30310 (2021), S. 262.

⁹⁰ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Rn. 48 ff.

gelesen werden, sind in Deutschland u.a. mit Stereotypen konfrontiert, in denen sie als „anders“, „exotisch“ und „gefährlich“ sowie als homogene Masse konstruiert werden.⁹¹ Immer wieder sind diese in den letzten Jahrzehnten in Deutschland Ziel rechtsextremer Anschläge geworden.⁹²

Obwohl im Bezugszeitraum des Staatenberichts noch nicht auf die Folgen einer globalen Pandemie eingegangen werden konnte, müssen an dieser Stelle noch einmal die mit der Covid-19-Pandemie einhergehende steigende, rassistische Stigmatisierung und die steigenden Übergriffe auf asiatisch gelesene Menschen betont werden⁹³. Im Zuge dessen wird auch in Deutschland zurzeit vermehrt über antiasiatischen Rassismus gesprochen.⁹⁴ Dass rassialisierte Zuschreibungen fortwähren, ist wie auch bei anderen gruppenbezogenen Rassismen unter anderem mit einem Mangel an Diversität in staatlichen Institutionen, Medien, in der Wissenschaft und in Bildungsinstitutionen als auch die bereits genannte unzureichende Auseinandersetzung mit nicht intendiertem Rassismus zurückzuführen. Auch im Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses gegen Rechtsextremismus und Rassismus wird das verkürzte Verständnis von Rassismus und seinen gesellschaftlichen Wirkmechanismen durch Formulierungen wie „Anti-Asiatische[r] Rassismus und jede andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind für die Bundesregierung nicht hinnehmbar und haben in Deutschland keinen Platz“⁹⁵ deutlich.

6. Intersektionale Diskriminierung am Beispiel Rassismus gegen lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle und intersexuelle Menschen, die einer nach ICERD schutzbedürftigen Gruppe angehören

Expert:innenbeitrag:

Parto Tavangar u. **To Doan** sind Mitarbeitende bei ReachOut ist eine Beratungsstelle für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt und Bedrohung in Berlin. ReachOut berät Opfer von Racial Profiling und rassistischer Polizeigewalt und unterstützt und berät auch Angehörige, Freund:innen der Opfer und Zeug:innen eines Angriffs. Die Situation und die Perspektive der Opfer rassistischer, rechter und antisemitischer Gewalt stehen im Zentrum ihrer Arbeit. ReachOut bietet antirassistische, intersektionale Bildungsprogramme an. Zudem recherchieren sie rechtsextreme, rassistische und antisemitische Angriffe in Berlin und veröffentlicht dazu regelmäßig eine Chronik.

Eine Diskriminierung wegen der Rasse ist oft mit anderen Diskriminierungskategorien wie zum Beispiel Geschlecht, Religion oder Klasse verschränkt.⁹⁶ In diesem Kontext sind auch die

⁹¹APuZ S. 39ff. Suda/Mayer/Nguyen, Antiasiatischer Rassismus in Deutschland, 2020, in: APuZ 42-44/2020 S. 39-44.

⁹²Programe in Hoyerswerde 1991 und Rostock-Lichtenhagen 1992. Rassistisch motivierte Morde an Nguyen Ngoc Chau und Do Anh Lan am 20. August 1980 bei von Rechtsterrorist:innen verübten Anschlag in Hamburg.

⁹³ Siehe zum Beispiel die Pressemitteilung des Vereins Korientation: „Made in Media“ – Diskriminierende Berichterstattung zum Coronavirus, 5.02.2020 unter: <https://www.korientation.de/pm-rassismus-coronavirus/>.

⁹⁴ Seit August 2020 sammelt das Kooperationsprojekt „Soziale Kohäsion in Krisenzeiten. Die Corona-Pandemie und anti-asiatischer Rassismus in Deutschland“ Daten über die gesellschaftliche Wahrnehmung vor und während der Covid-19-Pandemie von asiatisch gelesenen Personen.

⁹⁵ Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, 25.11.2020. S.3.

⁹⁶ Vgl. Crenshaw, Kimberlé (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine. In: The University of Chicago Legal Forum 139, S. 139-167, Holzleithner, Intersektionale (mehrdimensionale) Diskriminierung, ebenfalls Barskanmaz, Cengiz: *Critical Race Theory in Deutschland*, *VerfBlog*, 2020/7/24, <https://verfassungsblog.de/critical-race-theory-in-deutschland/>; siehe auch

Betretungsverbote Schwarzer Männer für Diskotheken zu sehen (s.u.). Dass Deutschland im Staatenbericht intersektionale Diskriminierungserfahrungen als eigene Kategorie geschützter Gruppen aufnimmt, ist begrüßenswert. Doch auch hier fehlt die notwendige Sensibilisierung von staatlichen Behörden und Entscheidungsträger:innen.

Der Bundesregierung fehlt es an einem ganzheitlichen intersektionalen Verständnis von Diskriminierung. Dies hat zur Folge, dass bei der Rassismus-Berichtserstattung Personengruppen, Aspekte von Diskriminierung und staatlich institutionelle rassistische Maßnahmen unsichtbar gemacht und/oder nicht berücksichtigt werden.

In der Beratungsarbeit wird immer wieder deutlich, dass BiPoC, die aufgrund von rassistischer Gewalt und permanenten strukturellen Diskriminierungserfahrungen starke psychische Belastungserscheinungen zeigen, kaum Anbindung an Beratungsstellen erhalten und somit die Versorgung nicht gedeckt werden kann. Häufig durchlaufen sie bereits mehrere (stationäre) Klinikaufenthalte, die jedoch in der Regel nicht mehrdimensional und intersektional arbeiten, sodass diese Menschen immer wieder aus diesen Strukturen ausbrechen, weil sie sich nicht gehört und gesehen fühlen. Ihre rassistischen Erfahrungen werden häufig in den Kliniken und *weißen* Beratungsstellen geleugnet und die Menschen dadurch retraumatisiert.

Auch in *weißen* Beratungsstellen, die sich auf eine spezifische Diskriminierung wie beispielsweise Queerness spezialisiert haben, erleben queere BiPoC immer wieder Rassismus, da der Fokus auf den Bedürfnissen *weißer* queerer Menschen liegt. Dieser Umstand wird leider zu wenig thematisiert.

Auch am Beispiel von Racial Profiling lässt sich Intersektionalität sehr gut zeigen: So werden in der Regel junge BiPoC Männer, denen häufig die islamische Religion zugeschrieben wird, scheinbar ‚verdachts‘- und ‚anlassunabhängig‘ von der Polizei kontrolliert, verfolgt, angegriffen und ermordet. Durch die Konstruktion und das Zusammenwirken der verschiedenen Zuschreibungen wie Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Nationalität und Religion werden BiPoC Männer kriminalisiert und als ‚Sicherheits‘risiko dargestellt, vor der die *weißdeutsche* Mehrheitsgesellschaft geschützt werden müsse⁹⁷. Dabei wird das Konstrukt des sexistischen heterosexuellen Manns bzw. orientalistischen ‚Anderen‘ reproduziert und zugleich als Gefahr inszeniert für das sich als *weiß* imaginierende Europa. Muslimischen Menschen werden im *weißen* Diskurs Queerfeindlichkeit zugeschrieben, wogegen die *weiße* queere Szene sich als ‚fortschrittlich‘ und queerfreundlich konstruiert. Damit werden *weiße* Überlegenheitsnarrative und antimuslimischer Rassismus fortgeschrieben und Nationalismus bekräftigt⁹⁸.

Strukturell und im Alltag ist Rassismus immer intersektional zu betrachten, da Rassismus nie isoliert von anderen Machtachsen (Klassismus, Heterocissexismus, Ableismus, u.a.) analysiert werden kann und nicht alleine wirkt. Aufgrund des Fortwirkens von kolonialen und imperialen Strukturen, die sich in globalen wie lokalen Ausbeutungsbeziehungen

General Recommendation No. 25 on gender-related dimensions of racial discrimination (2000), in dem der Ausschuss feststellt, dass "[t]here are circumstances in which racial discrimination only or primarily affects women, or affects women in a different way, or to a different degree than men." In seinem General Recommendation No. 32 (2009) verwendet der Ausschuss den Begriff der Intersektionalität explizit.

⁹⁷ Çetin, Zülfukar (2021): Einführung in die Intersektionalität. In: Fereidooni, Karim; Hößl; Stefan E. (Hg.) (2021): Rassismuskritische Bildungsarbeit. Reflexionen zu Theorie und Praxis. Wochenschau Verlag. Frankfurt am Main; S. 141–152

⁹⁸ Çetin, Zülfukar. 2015. S. 35-46.

niederschlagen, erfahren BiPoC permanent Deklassierung⁹⁹, die zu prekären Arbeits- (Niedriglohnsektor) und Wohnverhältnissen führen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Rassismus immer intersektional ist und damit jegliche Analysen und Berichte ohne ein intersektionales Verständnis Rassismus verkürzen und damit rassistische Verbrechen unsichtbar machen und damit letztendlich legitimieren¹⁰⁰.

IV. Keine Segregation und Apartheid (zu Artikel 3 ICERD)

In seinem Staatenbericht bezieht sich Deutschland (Rn. 80 ff.) auf mögliche Segregation sowie auf die „Unterbringung von Asylsuchenden sowie von ausreisepflichtigen Personen“.

1. Wohnungsmarkt

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ermöglicht es, im Bereich von Mietverträgen wegen einer Diskriminierung „wegen der Rasse“ oder „aufgrund der ethnischen Herkunft“ (§ 1 AGG) zu klagen.¹⁰¹ Allerdings fehlt es in diesem Bereich bislang weitgehend an Rechtsprechung, was keineswegs daran liegt, dass es keine Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt gibt wie empirische Studien beweisen.¹⁰² Ein Grund für das Fehlen an Rechtsprechung ist unter anderem § 19 Abs. 5 AGG, der den Anwendungsbereich des zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots aus § 19 AGG einschränkt, sowie mit § 19 Abs. 3 AGG einen Rechtfertigungsgrund bei der Ungleichbehandlung in Bezug auf die Vermietung von Wohnraum schafft.¹⁰³

Das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg sprach zwei Kläger:innen jeweils eine Entschädigung gemäß §§ 21 Abs. 2 S.3, 19 Abs. 2 AGG in Höhe von 15.000 Euro wegen Verstoßes gegen das Verbot der Benachteiligung wegen ethnischer Herkunft zu.¹⁰⁴ In dem zugrunde liegendem Sachverhalt hatte ein Vermieter die Miete von seinen nicht-weißen Mieter:innen („türkischer Herkunft“) von zuvor 7,04 €/m² auf 9,52 €/m² erhöht, wohingegen andere Mietparteien keine Mieterhöhung erhielten. Die türkische Herkunft ordnete das Gericht als ethnische Herkunft im

⁹⁹ hooks, bell (2020): Die Bedeutung von Klasse. UNRAST Verlag. Münster

¹⁰⁰ Balibar, Étienne / Wallerstein, Immanuel (1990): Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten. Argument Verlag. Hamburg; Attia, Iman/ Köbsell, Swantje/ Prasad, Nivedita (Hg.) (2015): Dominanzkultur reloaded. Neue Texte zu gesellschaftlichen Machtverhältnissen und ihren Wechselwirkungen. transcript Verlag. Bielefeld

¹⁰¹ Sowohl eine Benachteiligung beim Abschluss, bei der Durchführung als auch bei der Beendigung des Mietvertrages kann zu einem Anspruch nach dem AGG führen, vgl. Schmidt-Futterer/Eisenschmid (2019) § 535 BGB (14. Aufl.), Rn. 108.

¹⁰² Vgl. zum Beispiel die Expertise „Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. Strategien zum Nachweis rassistischer Benachteiligungen.“ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, insb. S. 27 ff.

¹⁰³ Aus diesem Grund schlagen Gregor Thüsing und Sabine Vianden in ihrem Gutachten eine Neufassung des § 19 Abs. 3, Abs. 5 S. 1 und 2 AGG vor; Thüsing/Vianden (2019), Die Umsetzung der EU-Antirassismusrichtlinie im Wohnbereich. Zum verbleibenden Umsetzungsbedarf der Richtlinie 2000/43/EG im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg), Baden-Baden, Nomos.

¹⁰⁴ AG Berlin-Tempelhof v. 19.12.2014 – 25 C 357/14, BeckRS 2015, 2609. Zuvor gab es im Jahr 2010 außerdem ein erstes Urteil im Fall der Wohnungsmarkt-Diskriminierung. Ein Schwarzes Paar wurde bei einem Besichtigungstermin einer Mietwohnung mit eindeutig rassistischen Äußerungen der Hausmeisterin abgewiesen. Nachdem das Landgericht Aachen die Klage noch mit der Begründung, nicht die Hausverwaltung, sondern die Wohnungsbesitzer seien entschädigungspflichtig, abgewiesen hatte, verurteilte das nächstinstanzliche Oberlandesgericht Köln die Hausverwaltung zur Zahlung von 5000 € Schmerzensgeld wegen Verletzung allgemeiner Persönlichkeitsrechte. Das AGG wurde im Urteil nur am Rande erwähnt. Anspruchsgrundlage waren die §§ 823 Abs.1, 831 Abs. 1 S. 1 BGB, OLG Köln, Urt. v. 19.01.2010 – 24 U 51/09, NJW 2010, 1676.

Sinne des § 1 AGG ein und bejahte aufgrund dessen eine unmittelbare Benachteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 AGG.¹⁰⁵

Das Landgericht Mönchengladbach¹⁰⁶ entschied, dass auch eine unmittelbare Benachteiligung vor Abschluss des Mietvertrages einen Entschädigungsanspruch aus dem AGG begründen kann. In dem zugrundeliegenden Sachverhalt hatte der potenzielle Vermieter in einem Telefonat mitgeteilt, seine Ehefrau wolle nicht, dass das Haus an Personen „türkische[r] bzw. arabische[r] Herkunft“¹⁰⁷ vermietet werde. Auch in diesem Urteil ist die Verteilung der Beweislast von Bedeutung: Der Betroffene muss lediglich Indizien beweisen, die eine Benachteiligung nahelegen. Daraufhin liegt die Beweislast beim Anspruchsgegner, dass er den Mieter nicht benachteiligt hat.¹⁰⁸

Auch das Amtsgericht Hamburg-Barmbek qualifizierte eine erfolglose Bewerbung um einen Besichtigungstermin als unmittelbare Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft vor Abschluss des Mietvertrages.¹⁰⁹ Im zugrunde liegenden Fall hatte die Klägerin eine Absage auf ihre Anfrage für einen Besichtigungsterm erhalten. Am selben Tag schickte sie per Mail weitere Interessenbekundungen mit jeweils erfundenen deutsch und türkisch klingenden Namen bei ansonsten identischen Angaben. Alle türkisch klingenden Namen erhielten eine Absage, während alle deutsch klingenden Namen eine Einladung zur Wohnungsbesichtigung erhielten. Zudem stellte das Gericht, wie auch schon in Urteilen aus anderen Bereichen, klar, dass der Schadensersatzanspruch nach § 21 Abs. 2 AGG verschuldensunabhängig entsteht, es also irrelevant ist, ob es sich um eine vorsätzliche oder nicht intendierte Diskriminierung handelt.

Trotz dieser Entscheidungen ist es erforderlich, die Sanktionen gegen Diskriminierung im Wohnungswesen im Sinne von Art. 15 EU-Rasserrichtlinie (RL 2000/43/EC) zu verschärfen, um Vermieter:innen abzuschrecken. Die EU-Kommission¹¹⁰ hat in ihrem letzten Bericht die Sorge geäußert, dass in einigen Mitgliedsstaaten die Gerichte keine wirksamen Sanktionen gegen Diskriminierung aussprechen. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union betont die EU-Kommission, dass Sanktionen wirksam,

¹⁰⁵ „Die Beklagte hat den Klägern durch ihr Verhalten zu verstehen gegeben, dass diese aufgrund ihrer Herkunft und dem hiermit im Zusammenhang stehenden kulturellen Hintergrund nicht in das von der Beklagten verfolgte Miet- und Wohnkonzept passen, ohne dass die Kläger hierzu einen Anlass gegeben hätten. Es entsteht der Eindruck, die Beklagte fürchte durch Mieter türkisch-orientalischer Herkunft bzw. arabischer Herkunft eine Abwertung der Wohnanlage, die durch Mieter europäischer Herkunft nicht zu befürchten sei. Die damit vermittelte krasse Abwertung, Ausgrenzung und massive Ungerechtigkeit greift als erheblich verletzend in den Kernbereich des klägerischen Persönlichkeitsrechts ein. Es wird so nicht nur deutsches Verfassungsrecht verletzt, das die Gerichte im Rahmen der Beurteilung zu berücksichtigen haben, sondern auch tragende europäische Rechtsgrundsätze.“ AG Berlin-Tempelhof v. 19.12.2014 – 25 C 357/14, BeckRS 2015, 2609, Rn. 13 f.

¹⁰⁶ LG Mönchengladbach, Urt. v. 27.5.2016 – 11 O 99/15, BeckRS 2016, 130274.

¹⁰⁷ LG Mönchengladbach, Urt. v. 27.5.2016 – 11 O 99/15, Rn. 18, BeckRS 2016, 130274.

¹⁰⁸ Dieser Entscheidung liegt einem ähnlichen Argumentationsmuster wie im arbeitsrechtlichen Fall „Feryn“ (Gerichtshof der Europäischen Union) vor. Im vorliegenden Fall hatte der Gerichtshof bereits die öffentliche Äußerung eines Arbeitgebers, er werde in Rücksicht auf seine Klientel keine „marokkanischen“ Arbeitnehmer einstellen, als eine unmittelbare rassische bzw. ethnische Diskriminierung bewertet, da solche Äußerungen bestimmte Bewerber ernsthaft davon abhalten können, sich zu bewerben und damit einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben; EuGH, Urt. v. 10.07.2008, C-54/07 – Feryn, Slg. 2008 I-5187.

¹⁰⁹ AG Hamburg-Barmbek, Urt. v. 3.2.2017 – 811b C 273/15, BeckRS 2017, 118019.

¹¹⁰ Report from 19.3.2021 from the Commission to the European Parliament and the Council on the application of Council Directive 2000/43/EC implementing the principle of equal treatment between persons irrespective of racial or ethnic origin (‘the Racial Equality Directive’) and of Council Directive 2000/78/EC establishing a general framework for equal treatment in employment and occupation (‘the Employment Equality Directive’), unter: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/report_on_the_application_of_the_racial_equality_directive_and_the_employment_equality_directive_en.pdf.

verhältnismäßig und abschreckend sein müssen, eine rein symbolische Sanktion scheidet nach der EU-Kommission hier demnach aus.¹¹¹ Zu niedrige Sanktionen könnten potentielle Kläger:innen entmutigen, gegen Diskriminierung vor Gericht zu gehen, so die EU-Kommission.

Zur Situation auf dem Wohnungsmarkt

Trotz der Betonung auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und die damit verbundene Einklagbarkeit hat sich auch in den letzten Jahren nicht viel an der Rechtslage für von Rassismus betroffene Menschen verändert. Durch die Wohnungsknappheit vor allen in städtischen Ballungsgebieten ist sogar davon auszugehen, dass sich die Situation auf dem Wohnungsmarkt auf Grund der fehlenden rechtlichen Absicherung nur noch verschärft hat.

Eines der jüngsten Urteile stammt vom Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.¹¹² Auch hier handelte es sich um einen Mietinteressenten mit türkischem Nachnamen, der aufgrund seiner ethnischen Herkunft im Bewerbungsverfahren für Mietwohnungen unmittelbar benachteiligt wurde und dem das Gericht einen Schadensersatzanspruch nach § 21 Abs. 2 S. 3 AGG zusprach. Das Urteil verdeutlicht, dass das vom Kläger durchgeführte „Testing“-Verfahren¹¹³ im Bereich der Wohnungsmiete ausdrücklich zulässig ist, um eine Benachteiligung feststellen zu können, was insbesondere für die Beweisführung vor Gericht von Bedeutung ist.¹¹⁴ Bei der Beklagten handelte es sich um eine juristische Person, die Eigentümerin von ca. 110.000 Wohnungen in Berlin ist, weshalb das Gericht eine „besonders schwerwiegend[e]“ Diskriminierung feststellte, „da der Kläger hierdurch vom Zugang zu einem erheblichen Anteil des Mietwohnungsmarktes in Berlin abgeschnitten ist.“¹¹⁵

2. Unterbringung von Asylsuchenden sowie von ausreisepflichtigen Personen

Expertinnenbeitrag

Marie Frank von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist eine unabhängige nationale Einrichtung zur Prävention von Folter und Misshandlung in Deutschland. Die Nationale Stelle vereint unter ihrem Dach die Bundesstelle und die Länderkommission. Ihre Einrichtung beruht auf dem Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat die Aufgabe, regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Darüber berichtet sie jährlich der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten.

¹¹¹ Ebd., S. 10.

¹¹² AG Berlin-Charlottenburg, 14.1.2020 - 203 C 31/19.

¹¹³ Zu Testing-Studien am Wohnungsmarkt siehe Expertise „Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. Strategien zum Nachweis rassistischer Benachteiligungen.“ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2015), S. 30-43.

¹¹⁴ Auf seine Anfrage für einen Besichtigungstermin über eine Onlineformel, das seinen Namen und seine Kontaktdaten enthielt, erhielt der Kläger eine E-Mail mit einer Absage unter Hinweis auf die zahlreichen Anfragen. Daraufhin schrieb der Kläger die Vermieterin mit einem fiktiven deutschen Namen an und erhielt einen Tag später die Antwort, er könne sich die Schlüssel für die Besichtigung am Servicepoint abholen. Daraufhin ging der Kläger persönlich zum Servicepoint, um sich wegen des Vorfalls zu erkundigen. Ihm wurde mitgeteilt, die Wohnung sei schon vergeben. Eine Stunde später stelle ein Arbeitskollege des Klägers die Frage und ihm wurde mitgeteilt, er könne die Wohnung besichtigen.

¹¹⁵ AG Berlin-Charlottenburg, 14.1.2020 - 203 C 31/19, Rn. 37.

Während eines unangekündigten Besuchs in der Abschiebehaftanstalt wurde eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter Zeuge zahlreicher Vergehen in Bürens Abschiebehaftanstalt. Obwohl die gesetzliche Grundlage vorgibt, dass Einzelhaft so kurz und selten wie nur möglich Ausreisepflichtigen auferlegt werden soll, wurden diese teilweise dauerhaft in Einzelhaft untergebracht. Ebenfalls finden sich Verstöße und eine Unverhältnismäßigkeit bei der Isolierungshaft, bei welcher die Gefangenen nicht nur bei ihren Toilettengängen, unabhängig ihres Geschlechts, überwacht und gefilmt werden. Die Gefangenen werden nicht nur nachts, sondern auch tagsüber eingeschlossen in ihren Räumlichkeiten. Es kommt ebenfalls zu unverhältnismäßigen Fixierungen, welche jeglicher rechtlichen Grundlage entbehren. Psychologische Betreuung ist ebenfalls nicht gewährleistet trotz der psychisch stressigen Situation, wodurch eine erhöhte Gefahr von Suizidversuchen und Selbstverletzungen entsteht.

Auch die Inaugenscheinnahme des Schambereichs fiel durch ihren schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht auf. Für die Inaugenscheinnahme, bei welcher sogar weibliche Bedienstete männliche Gefangene teilweise aufgefordert haben sich zu entkleiden, fehlt jegliche Verhältnismäßigkeit.

In Deutschland gibt es elf Abschiebungshaftanstalten, wovon Büren nur eine darstellt. In diesen Anstalten werden rund 50 Prozent zu Unrecht eingesperrt¹¹⁶.

Die besondere Situation der Unterbringung von minderjährigen Geflüchteten

Geflüchteten, insbesondere Minderjährigen, wird kaum eine kindgerechte Unterstützung zuteil, da es in den wenigsten Aufnahmeeinrichtungen eine Person gibt, die für den Kinderschutz verantwortlich ist. Auch wird das Alter der Kinder erfahrungsgemäß nicht korrekt eingeschätzt. So wird zumeist versucht mittels medizinischer Verfahren wie Röntgen oder Genitaluntersuchungen das Alter festzustellen, was jedoch keine sichere Altersfeststellung zulässt. Diese Verfahren sind daher gesundheitlich und ethisch nicht vertretbar¹¹⁷. Bezugspersonen, sowie die Familien der minderjährigen Geflüchteten sind wichtig für deren Entwicklung und zur Wahrung des Kindeswohls. Den unbegleiteten, geflüchteten Minderjährigen ist es zumeist nicht möglich schnell ihre Familien nachzuholen, da die Anträge auf Familiennachzug langwierig sind und ein positiver Entscheid nicht garantiert ist.

Die Unterbringung minderjähriger Geflüchteter und geflüchteter Kinder ist von Bedeutung für ihre Entwicklung. So sind Sammelunterkünfte durch ihre beengten Wohnverhältnisse, kein Vorhandensein von Privatsphäre sowie Rückzugsmöglichkeiten, schlechte hygienische und der oftmals schlechte psychische Zustand der Eltern negative Einflussfaktoren. Um diesen Kindern und Jugendlichen eine bestmögliche Umgebung zu schaffen, in der sie aufwachsen können, ist es somit essenziell sie nicht in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen, sondern sie schnellstmöglich in eine Pflegefamilie oder Jugendeinrichtung zu bringen.

Unabhängig von der Unterbringung der geflüchteten Kinder und Jugendlichen ist es wichtig sich mit den Fluchtgründen auseinander zu setzen, welche gerade die Kinder betrifft wie der Zwangsverheiratung, der Beschneidung von Mädchen oder der Rekrutierung als Kindersoldat.

¹¹⁶ Frank, Marie: Massive Missstände in Abschiebehaft Büren, vom 01.11.2018, unter: <https://www.nd-aktuell.de/amp/artikel/1104689.anti-folter-stelle-massive-missstaende-in-abschiebehaft-bueren.amp.html>

¹¹⁷ Terre des hommes: Flüchtlingskinder, unter: <https://www.tdh.de/was-wir-tun/arbeitsfelder/fluechtlingskinder/>

Diese Auseinandersetzung und Berücksichtigung ist ebenfalls in den UNHCR-Richtlinien geregelt, wonach beim Asylverfahren die Fluchterfahrung gemäß des Alters und der Reife der Kinder berücksichtigt werden, da diese Erfahrungen psychisch belastender und bedrohlicher auf die Kinder wirkt im Vergleich mit Erwachsenen.

Auch bei der Integration in die Schule gibt es für geflüchtete Kinder und Jugendliche besondere Problematiken. So müssten Schulen für die Geflüchteten von ihren Unterbringungen erreichbar sein, sind dies aber oft nicht. Es gibt keine bundeseinheitliche Regelung der Schulpflicht, was den Überblick für die Geflüchteten erschwert und sie stark in ihren schulischen Möglichkeiten einschränkt. Zu diesem strukturellen Hindernis kommt hinzu, dass der Regelschulbesuch erst nach der Zuweisung zu einer Kommune beginnen kann, was jedoch dauern kann, wodurch die Kinder und Jugendlichen nicht direkt wieder in einen strukturierten Alltag integriert werden. Nicht jeder geflüchtete Minderjährige erhält die Möglichkeit einen Schulabschluss zu erreichen, da die Schulpflicht bereits mit 16 Jahren endet.

Jedoch enden die Hindernisse nicht beim Schulwesen – die Voraussetzungen, um einen Ausbildungsplatz zu erhalten sind auch komplexer als für ihre gleichaltrigen Peers, welche keine Fluchtgeschichte haben. So können die asylsuchenden und geduldeten Jugendlichen erst mit ihrer Ausbildung beginnen, wenn sie sich bereits drei Monate in Deutschland aufhalten. Auch ist ihr Zugang zu beruflichen Bildungsmaßnahmen und Berufsausbildungshilfe und BAföG stark eingeschränkt.

Von der gleichen dreimonatigen Frist wird die Aufnahme einer Arbeit geprägt. So müssen auch hier die Geflüchteten sich mindestens drei Monate in Deutschland aufhalten, bevor sie eine Arbeit aufnehmen dürfen.

V. Aufgaben des Staates zur Bekämpfung rassistischer Propaganda und Organisationen (Zu Artikel 4 ICERD)

Deutschland ist nach Art. 4 ICERD verpflichtet, einen strafrechtlichen Rahmen zur Bekämpfung rassistisch diskriminierender Äußerungen und Handlungen zu schaffen.¹¹⁸ Dazu gehört die Inkriminierung der Verbreitung von rassistischen Ideen und des Aufreizens oder der Unterstützung von rassistischer Diskriminierung, die gesetzliche Untersagung rassistischer Organisationen oder sonstiger Propagandatätigkeiten sowie die Unterbindung der Förderung der Diskriminierung durch staatliche Behörden bzw. öffentliche Einrichtungen.

1. Strafrechtliche Regelungen und ihre Wirksamkeit (Zu Artikel 4 Buchstabe a ICERD)

a) Rechtsgrundlagen und Rechtswirklichkeit, Anwendung der Vorschriften in Ermittlungsverfahren

Auch Art. 4 ICERD wird von Deutschland unzureichend umgesetzt. Im Staatenbericht wird auf einzelne, insb. strafrechtliche Regelungen zur Bekämpfung von Rassismus eingegangen (§§ 86, 86a, 130, 46 StGB)¹¹⁹.

¹¹⁸ Payandeh, in Angst/Lantscher ICERD-Handkommentar, 2020, Art. 4 Rn. 5.

¹¹⁹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Rn. 91 ff.

§ 130 StGB – Volksverhetzung

Fraglich bleibt, ob der im Staatenbericht von Deutschland¹²⁰ genannte § 130 StGB der Verpflichtung aus Art. 4 ICERD vollumfänglich nachkommt, zumal der Tatbestand der Störung des öffentlichen Friedens in § 130 StGB eine zusätzliche Voraussetzung darstellt.¹²¹ Nach der Lesart des Bundesverfassungsgerichts stellt § 130 StGB gewisse Formen von rechtsextremen und rassistischen Agitationen nicht unter Strafe, wenn die Hassrede lediglich zu subjektiven Beunruhigungen oder einer Vergiftung des geistigen Klimas führt, aber nicht eine Störung des öffentlichen Friedens bewirkt.¹²² Die Anforderungen der EMRK und des ICERD hingegen sind weniger streng. Schon die Beeinträchtigung des allgemeinen Sicherheits- und Friedensgefühls der Betroffenengruppen genügt, um die Meinungsfreiheit zurückzudrängen.¹²³ Schließlich kommt für die Auslegung des § 130 StGB auch eine rahmenbeschlusskonforme Auslegung in Betracht, denn § 130 StGB enthält mit dem Änderungsgesetz¹²⁴ zum Teil die Umsetzung des EU-Hasskriminalitäts-Beschlusses¹²⁵. Ziel des Rahmenbeschlusses ist es, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit effektiver zu bekämpfen und europaweit einen Mindeststandard beim Schutz vor rassistischen Strafhandlungen einzuführen (Erwägungsgrund Nr. 13). Art. 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass rassistische Handlungen unter Strafe gestellt und dass dafür erforderliche Maßnahmen ergriffen werden. Der Rahmenbeschluss grenzt die strafrechtlich relevanten Handlungen auf vorsätzliche Taten ein (Art. 1 Abs. 1 Satz 1). Unter Strafe gestellt werden unter anderem die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe (Art. 1 Abs. 1 lit. a).

§ 81 e Abs. 2 StPO

§ 81 e Abs. 2 StPO, der 2019 eingeführt wurde, besagt, dass unter bestimmten Voraussetzungen, Spurenmaterial auf die „Augen-, Haar- und Hautfarbe“ hin untersucht werden darf. Fraglich ist, inwiefern ein solches biologistisches Konzept im Strafprozessrecht dienlich sein kann und ob damit nicht bereits existierenden Vorurteilen Vorschub geleistet werde.

Bezüglich dieser Vorschrift vertritt die Bundesregierung im Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Strafverfahrens¹²⁶ die Meinung, dass die Untersuchung des Spurenmaterials zur Ermittlung der wahrscheinlichen Augenfarbe, Haarfarbe, Hautfarbe sowie

¹²⁰ Ebd, Rn. 92.

¹²¹ Vgl. CERD, Allgemeine Empfehlung Nr. 35 v. 26.9.2013; CERD, Mitteilung v. 26.2.2013, Nr. 48/2010 – TBB e.V./Deutschland; § 130 Abs. 1 StGB lautet: Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, 1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

¹²² BVerfGE 124, 300 (334 ff.).

¹²³ Vgl. CERD, Allgemeine Empfehlung Nr. 35 v. 26.9.2013, Rn. 16; Menschenrechtsausschuss, Allgemeiner Kommentar Nr. 34, Rn. 35.

¹²⁴ Gesetz zur Änderung des § 130 StGB vom 22.03.2011, BGBl. 2011 I, 418.

¹²⁵ Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, ABl. L 328/55.

¹²⁶ BT-Dr. 19/14747.

des Alters nicht in den absolut geschützten Kernbereich der Persönlichkeit eingreife.¹²⁷ Die Ermittlung der ausdrücklich erkennbaren Merkmale von Augen, Haar- und Hautfarbe sowie des ungefähren Alters stelle der Bundesregierung zufolge einen deutlichen geringeren Eingriff als die Ermittlung von Merkmalen dar, die das äußere Erscheinungsbild nicht erkennen lässt. Bedenklich ist diese Begründung schon deshalb, weil die Bundesregierung von einer Vorstellung ausgeht, die Menschen nach Hautfarbe einteilt. Gerade diese Vorstellung von Hautfarbe hat jedoch die biologischen Rassentheorien in den vergangenen Jahrhunderten geprägt. Ein solcher Ansatz kann im Endergebnis rassistischen Stereotypen nur Vorschub leisten.

Die lange Tradition der rassistischen Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe hat umgekehrt zu einer Identitätsbildung aufgrund der Hautfarbe geführt, wodurch zum Beispiel Schwarze Menschen sich selbst über die Hautfarbe definieren. In diesem Sinne gehört die Hautfarbe durchaus zum absolut geschützten Kernbereich der Persönlichkeit, die durch die Unantastbarkeit der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG flankiert wird. Vor diesem Hintergrund ist § 81e Abs 2 StPO allgemein mit dem Geist der Konvention und insbesondere mit Art. 2 und 4 ICERD nicht vereinbar.

b) Rassistische Morde (Beispiel NSU und Oury Jalloh) und die Rolle des Staates

Besorgniserregend ist der Anstieg rassistischer Morde in Deutschland. Insbesondere durch den NSU-Komplex und die Arbeit der Familienangehörigen und Initiativen ist auch die staatliche Verwicklung und ihr strukturelles Versagen in Bezug auf die Aufklärung rassistischer Morde ans Licht gekommen. Viele Fragen bleiben dennoch bis heute ungeklärt wie am Beispiel des NSU-Komplexes, dem Tod von Oury Jalloh in einer Gewahrsamszelle und dem rassistischen Anschlag von Hanau aufgezeigt werden soll.

Oury Jalloh

In seinem Staatenbericht geht Deutschland *nicht* auf den Tod von Oury Jalloh in einer Gewahrsamszelle in Dessau-Roßlau ein, obwohl stichhaltige Beweise dafür sprechen, dass Oury Jallohs Tod durch Fremdeinwirkung herbeigeführt wurde.

Oury Jalloh wurde im Januar 2005 nach einem Brand tot in einer Gewahrsamszelle aufgefunden. Laut polizeilicher Darstellung hatte sich Oury Jalloh selbst angezündet. Gegen diese Darstellung sprechen mehrere Punkte, die mittlerweile zum Teil durch unabhängige Untersuchungsstellen nachgewiesen worden sind: Zum einen tauchte das Feuerzeug, mit dem Oury Jalloh sich angezündet haben soll, erst drei Tage nach Tod im Labor des Landeskriminalamtes auf (bei der Durchsuchung der Zelle wurde es nicht gefunden). Des Weiteren war Oury Jalloh sowohl an seinen Händen als auch an seinen Füßen angekettet und lag auf einer Brandschutzmatratze. Es kam außerdem Jahre nach dem Tod heraus, dass Oury Jalloh bereits vor seinem Tod einen Nasenbein-, einen Schädelbruch und gebrochene Rippen hatte.

Erschreckend ist nicht nur, dass eine Schwarze Person in einer Gewahrsamszelle, über welche weiße Polizist:innen Verfügung haben, stirbt, sondern auch die bis heute ausbleibende

¹²⁷ BT-Dr. 19/14747, S. 28.

rechtliche Aufarbeitung des Falles, die alle offenen Fragen befriedigend beantwortet.¹²⁸ Die Initiative Gedenken an Oury Jalloh kämpft seit 2005 für eine umfassende juristische Aufarbeitung des Todes und stößt dabei immer wieder auf Hindernisse.

In einem ersten Gerichtsverfahren wurden die beiden angeklagten Polizisten freigesprochen.¹²⁹ Das Urteil wurde 2010 zwar vom Bundesgerichtshof aufgehoben¹³⁰, woraufhin Andreas S. 2012 vom Landgericht Magdeburg¹³¹ wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe i.H.v. 10.800 € verurteilt wurde. Jedoch werden Brand- und Todesursache in diesem Urteil nicht geklärt. 2013 wird vom Oberstaatsanwalt Preissner ein Ermittlungsverfahren wegen Mordes gegen Unbekannt eröffnet, jedoch befragt die Staatsanwaltschaft Dessau mögliche Tatverdächtige nicht. Daraufhin erstattet die Initiative Gedenken an Oury Jalloh 2013 schriftliche Anzeige wegen Mordes beim Generalbundesanwalt Harald Range, der seine Zuständigkeit ablehnt. 2017 gibt der leitende Oberstaatsanwalt Folker Bittmann die Selbstentzündungshypothese auf und verdächtigt erstmals zwei Polizisten konkret. Er bittet den Generalbundesanwalt Peter Frank um Übernahme der Mordermittlungen. Dies wird abgelehnt. Der Generalstaatsanwalt entzieht daraufhin die Ermittlungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Dessau, wo Folker Bittmann arbeitete. Der daraufhin zuständige Staatsanwalt in Halle sieht keine Anhaltspunkte für die Beteiligung Dritter. Er lehnt hinreichenden Tatverdacht ab, sodass – trotz neuer Anhaltspunkte durch das Anfertigen von Brandgutachten (2013 vom Sachverständigen Maksim Smirnou¹³² und 2015¹³³), welche die Initiative Gedenken an Oury Jalloh in Auftrag gegeben hatte – nicht ermittelt wird. Mehrere Brandgutachten von unabhängigen Expert:innen hatten ergeben, dass das entstandene Brandbild in der Zelle nur durch Zugabe eines starken Brandbeschleunigers wie zum Beispiel Benzin erreicht werden konnte und Oury Jalloh, da er gefesselt war, das Feuer nicht selbst hat legen können. Gegen die Entscheidung des Staatsanwalts legen Rechtsanwältinnen der Familie von Oury Jalloh Beschwerde ein.¹³⁴

Entwicklung im Fall Oury Jalloh nach 2018

2019 wurde das darauffolgende Klageerzwingungsverfahren beim OLG Naumburg wegen hinreichenden Tatverdacht wegen Mordes gegen zwei Polizisten aus den betreffenden Revier abgelehnt.¹³⁵ Daraufhin legte die Familie von Oury Jalloh 2019 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein.¹³⁶ Insbesondere kommt hier die Verletzung von Art. 19 Abs. 4

¹²⁸ Initiative Gedenken an Oury Jalloh: Chronologie im Fall Oury Jalloh 7.1.2005 bis 2020, unter: <https://initiativeouryjalloh.files.wordpress.com/2020/06/chronologie-im-fall-oury-jalloh-2005-bis-2020.pdf>.

¹²⁹ LG Dessau-Roßlau, Ur. v. 8.12.2008 – 6 Ks 4/05.

¹³⁰ BGH, Ur. v. 7.1.2010 – 4 StR 413/09, in: NStZ 2010, 407.

¹³¹ LG Magdeburg, Ur. v. 13.12.2012 – 21 Ks 141 Js 13260/10 (8/10).

¹³² Initiative Gedenken an Oury Jalloh: Fire Investigation Report by expert Maksim Smirnou, unter: <https://initiativeouryjalloh.files.wordpress.com/2013/11/report-full-matt-test-petrol.pdf>.

¹³³ Das neueste Gutachten ist von 2021. <https://www.tagesschau.de/inland/tod-jalloh-gutachten-101.html>.

¹³⁴ Staatsanwaltschaft Halle: Pressemitteilung vom 11.10.2017. Ermittlungen im Fall Oury Jalloh eingestellt, unter: https://sta-hal.sachsen-anhalt.de/fileadmin/tsa_rssinclude/staatsanwaltschaft-halle_11_10_2017_pressemitteilung_ermittlungen-im-fall-oury-jalloh-eingestellt.pdf.

¹³⁵ OLG Naumburg, Beschl. V. 22.10.2019, Az. 1 Ws (gE) 1/19).

¹³⁶ PM Familie von Oury Jalloh legt Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein, Initiative Gedenken an Oury Jalloh, 26.11.2019, <https://initiativeouryjalloh.wordpress.com/2019/11/26/familie-von-oury-jalloh-legt-beschwerde-beim-bundesverfassungsgericht-ein/>. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Halle vom 12.10.2017 sowie gegen den Prüfvermerk der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg vom 29.11.2018 die Ermittlungen einzustellen sowie gegen den aktuellen Beschluss des OLG Naumburg keine öffentliche Anklage verdächtiger Personen im Fall von Oury Jalloh anzuordnen.

GG (Recht auf effektive Strafverfolgung) sowie die Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG in Betracht.¹³⁷

Im Verlauf der Prozesse wurden zwei weitere ungeklärte Todesfälle im Kontext mit Ingewahrsamnahmen der Polizei in Dessau-Roßlau bekannt, die beide unter dem Dienststellenleiter Andreas S. stattfanden: Hans-Jürgen Rose (1997)¹³⁸ und Mario Bichtemann (2002).¹³⁹

Aufgrund der andauernden Straffreiheit trotz Vorliegen mehrerer Gutachten, die die Aussagen der Polizei in Frage stellen, gründete sich 2018 die Internationale Unabhängige Kommission zur Aufklärung der Wahrheit über den Tod des Oury Jalloh.¹⁴⁰ Mit Sorge beobachten die Mitglieder der Kommission die sich häufenden Übergriffe und Morde an rassifizierten Personen durch Angehörige der Sicherheitsbehörden.

Die Verfassungsbeschwerde des Jalloh-Bruders blieb erfolglos, das Gericht nahm die Beschwerde nicht zur Entscheidung.¹⁴¹ Mit der Verfassungsbeschwerde machte der Bruder geltend, in seinem Recht auf effektive Strafverfolgung, effektiven Rechtsschutz, willkürfreie Entscheidung und rechtliches Gehör verletzt zu sein. Nach Ansicht des BVerfG habe das OLG Naumburg die Anforderungen an das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts nicht überspannt und dargelegt, dass es – auch wenn nach wie vor vieles für eine Selbstentzündung spreche – für eine Brandlegung von anderer Seite jedenfalls an einem hinreichenden Tatverdacht gegen einen konkreten Beschuldigten fehle. Außerdem habe das OLG Naumburg die Bedeutung des Grundrechts auf Leben und die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die effektive Untersuchung von Todesfällen nicht verkannt. Nicht zuletzt habe das Gericht in seiner Entscheidung zutreffend darauf hingewiesen, dass in den Ausführungen des Bruders eine Darstellung fehle, "welche Polizeibeamten den Brand gelegt haben sollen und aufgrund welcher Beweismittel ein diesbezüglicher Nachweis möglich sein soll". Schließlich habe das OLG Naumburg auch nicht gegen das Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verstoßen. Nach der Einstellung des Verfahrens im Jahr 2018 hatten zwei Sonderermittler den Fall im Auftrag des Landtags erneut untersucht. In ihrem Untersuchungsbericht stellten die Sonderermittler zahlreiche Fehler der Polizei und anderer Behörden fest. Ansätze für neue Ermittlungen sahen sie jedoch auch nicht.

Inzwischen hat der Bruder eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht. Der Beschwerdeführer beruft sich demnach unter anderem auf das Recht auf Leben aus Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), auf das Verbot der Folter aus Art. 3 EMRK (insbesondere in seinem verfahrensrechtlichen Aspekt) und das Diskriminierungsverbot aus Art. 14 EMRK (Az. 26578/23).

NSU-Komplex

Demgegenüber bezieht sich Deutschland in seinem Staatenbericht¹⁴² auf den NSU-Komplex und hebt das Urteil des OLG München und insbesondere die lebenslange Freiheitsstrafe für

¹³⁷ Sollte das BVerfG dies ablehnen, will die Initiative vor den EGMR ziehen.

¹³⁸ Prüfvermerk der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg zu den Ermittlungen zum Todesfall Oury Jalloh [sic!], 2017, S. 68 ff.

¹³⁹ Ebd., S. 83 ff.

¹⁴⁰ <https://www.ouryjallohcommission.com/willkommen>.

¹⁴¹ BVerfG, Beschl. v. 21.12.2022, Az. 2 BvR 378/20

¹⁴² Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Rn. 114 ff.

Beate Zschäpe hervor.¹⁴³ Dabei wird jedoch die Kritik an den überwiegend geringen Haftstrafen anderer Angeklagter wie zum Beispiel Andre Eminger und Ralf Wohlleben unterschlagen.¹⁴⁴ Problematisch an dem Urteil ist zudem die Aufrechterhaltung der „Trio-These“, nach welcher die Taten des NSU lediglich auf drei Täter:innen ohne oder nur mit geringfügiger Unterstützung rechter Gruppen zurückzuführen seien. Diese These wurde auch während des Verfahrens und im Schlussplädoyer durch die Bundesanwaltschaft immer wieder bekräftigt, wodurch die Dimension des NSU-Terrornetzes verkannt wird. Auf die Verwicklung des Staates, insbesondere des Verfassungsschutzes wurde während des Verfahrens durch die Nebenklage immer wieder hingewiesen. Immer noch sind bestimmte Umstände nicht geklärt, so zum Beispiel warum die V-Person Andreas Temme vom Mord an Halit Yozgat in einem Internetcafé in Kassel trotz ihrer Anwesenheit laut eigener Aussage und gegenteiliger Beweise durch Forensic Architecture¹⁴⁵ nichts bemerkt hat.

Das Urteil reproduziert zudem Stereotype und verdeutlicht, dass die Richter:innen ihrer juristischen Wertung nicht die Definition des Art. 1 ICERD zugrunde legen. So kritisiert zum Beispiel die Nebenklage-Anwältin Seda Başay-Yıldız, dass die Opfer als „stereotype Statisten“ dargestellt werden. Teilweise übernimmt das Gericht die rassistische Beschreibung der Taten aus der Täterperspektive. So wird allein der in Deutschland stark stigmatisierte und pejorative Begriff „südländisch“¹⁴⁶ im Urteil 66-mal verwendet.

Begrüßenswert ist die Vielzahl an Untersuchungsausschüssen, die es sowohl auf Bundes-¹⁴⁷ als auch auf Landesebene (Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen) gab. Das Vorhandensein dieser Untersuchungsausschüsse über ganz Deutschland verteilt, verdeutlicht, dass der NSU in ganz Deutschland aktiv war und gemordet hat und dabei auf rechtsextreme Netzwerke zurückgreifen konnte.

Jedoch kann auch die Arbeit der Untersuchungsausschüsse kritisiert werden.¹⁴⁸ Insbesondere durch den Untersuchungsausschuss in Hessen, zu dem es nicht einmal ein Abschlussdokument gibt¹⁴⁹, werden strukturelle Probleme weiterhin erkennbar. Hier wurde die oben erwähnte Anwesenheit des V-Mannes Andreas Temme beim Mord an Halit Yozgat thematisiert, der weiterhin angab, den Ermordeten beim Hinausgehen aus dem Internet-Café nicht gesehen zu haben. Dass diese Aussage wahrheitswidrig ist, wurde bereits durch

¹⁴³ OLG München, Urt. v. 11.7.2018, Az: 6 St 3/12. Zurzeit ist eine Revision der Bundesanwaltschaft gegen das Urteil in Bezug auf den Angeklagten André Eminger offen.

¹⁴⁴ So zum Beispiel PM von Nebenklagevertreter:innen zum Ende des NSU-Verfahrens, 11.7.2018, <https://www.nsu-nebenklage.de/blog/2018/07/11/11-07-2018-presseerklaerung-von-nebenklagevertreterinnen-zum-ende-des-nsu-verfahrens/>.

¹⁴⁵ The Murder of Halit Yozgat, Forensic Architecture, verfügbar unter: <https://forensic-architecture.org/investigation/the-murder-of-halit-yozgat>.

¹⁴⁶ Dazu Ervedosa, The Elephant in the room called skin type IV: Südländer (Southerner) as a discriminatory category in German police reports, (5) Patterns of Prejudice 2022, 2-3, s. 123-156, <https://doi.org/10.1080/0031322X.2023.2205690>.

¹⁴⁷ BT DS 17/14600 (2013), <https://dserver.bundestag.de/btd/17/146/1714600.pdf>.

¹⁴⁸ Grundlegend Pichl 2022.

¹⁴⁹ PM zur Veröffentlichung des Abschlussberichts des hessischen NSU-Untersuchungsausschuss von NSU Watch Hessen, 23.8.2018, <https://hessen.nsu-watch.info/2018/08/23/pressemitteilungzur-veroeffentlichung-des-abschlussberichts-des-hessischen-nsu-untersuchungsausschusses/>. Einen gemeinsamen Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses in Hessen gab es nicht. Zudem sind die NSU-Akten als geheim eingestuft worden und sind somit für dreißig Jahre nicht für die Öffentlichkeit zugänglich.

Forensic Architecture nachgewiesen, was jedoch keine Konsequenzen für Temme bedeutete.¹⁵⁰

c) Erkenntnisse über rechtsextreme und rassistisch motivierte Morde als Konsequenz ungenügender Präventionsmaßnahmen durch den Staat

Trotz des juristischen Verfahrens, Initiativen wie NSU-Watch und der Vielzahl an Untersuchungsausschüssen sind lokale, rechtsextreme Unterstützungsnetzwerke weiterhin größtenteils unbekannt. Dass die von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen und im Staatenbericht präsentierten Analysen nur unzulänglich sind, zeigt rückblickend die Entwicklung der vergangenen Jahre. Dass dies eine große Gefahr darstellt, wird auch durch den rechtsextremen Mord an Walter Lübcke im Juni 2019 deutlich, der auf einer Feindesliste des NSU gestanden hatte, sowie der Mordversuch an Ahmed I. in Kassel durch denselben Täter, der Kontakte in das Umfeld des NSU-Netzwerkes pflegte. Viele Fragen der Verwicklung des Verfassungsschutzes wurden nicht geklärt, u.a. dadurch, dass dieser Akten schredderte.

Rassistischer Anschlag von Hanau am 19.2.2020

Auch die Vorgänge um den Anschlag von Hanau zeigen die völlige Unzulänglichkeit der bisher ergriffenen Maßnahmen, welche im Staatenbericht aufgearbeitet werden. Am 19. Februar 2020 wurden bei einem rechtsextremen Anschlag Ferhat Unvar, Hamza Kurtović, Said Nesar Hashemi, Vili Viorel Păun, Mercedes Kierpacz, Kaloyan Velkov, Fatih Saraçoğlu, Sedat Gürbüz und Gökhan Gültekin von einem weißen, rechtsextremen Täter erschossen. Bei der Tat an drei verschiedenen Orten (Shisha-Bar, weitere Bar und Kiosk) wurden weitere Personen verletzt. Die Tat wurde vom Bundeskriminalamt als rechtsextrem und rassistisch motiviert eingestuft. Doch auch bei dieser rassistischen Tat bleiben Fragen insbesondere in Bezug auf staatliche Behörden offen.

Dank der Initiative 19. Februar Hanau kann das Versagen und Anhaltspunkte für ein Versagen der staatlichen Behörden aufgezeigt werden.¹⁵¹ Zum einen erhielt der Täter Waffenerlaubnisse und beging die Tat somit mit legal erworbenen Waffen, obwohl dieser seit 2002 in psychiatrischer Behandlung war und verschiedene Ermittlungs- und Strafverfahren gegen ihn liefen. Des Weiteren war der Notausgang am letzten Tatort, der Shisha-Bar, verschlossen gewesen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich einige Personen noch durch Verlassen über den Notausgang hätten in Sicherheit bringen können. Der Notausgang der Arena-Bar war nach Zeug:innen-Aussagen nach Absprache zwischen Besitzer und Polizei verschlossen, damit jene leichteres Spiel bei Razzien hätte.

In der Tatnacht waren zudem die Hanauer Notrufnummern nicht erreichbar. Auch der Umgang mit den Familien und Freund:innen der Ermordeten ist von rassistischer Diskriminierung geprägt. So wurde zum Beispiel Piter Minnemann, Überlebender des Anschlags, von einem Polizisten als diese am Tatort eintrafen dazu aufgefordert zu einer 3km entfernten Polizeiwache zu laufen; zu einem Zeitpunkt als der Täter noch nicht gefasst war. Die Eltern des ermordeten Vili Viorel Păun wurden nicht von dessen Mord informiert, obwohl dieser seine

¹⁵⁰ Vgl. Forensic architecture: The murder of Halit Yozgat, unter: <https://forensic-architecture.org/investigation/the-murder-of-halit-yozgat>.

¹⁵¹ Wir klagen an! Ein Jahr nach dem rassistischen Terroranschlag, 14.2.2021, Initiative 19. Februar Hanau, <https://19feb-hanau.org/wp-content/uploads/2021/02/Kette-des-Versagens-17-02-2021.pdf>.

Ausweispapiere in der Tasche hatte. Erst als sich seine Eltern bei der Polizeistation meldeten, erfuhren sie vom Tod ihres Sohnes.

Erst im Dezember 2020 erfuhren Überlebende und Familienangehörige über eine Veröffentlichung in den Medien über die Rolle des Vaters des Täters. Dieser hatte in den vorangegangenen Monaten zahlreiche rassistische Anzeigen erstattet, so zum Beispiel wegen Volksverhetzung durch den Aufbau von Gedenkstätten, die an die Opfer erinnerten. Diese Dynamik zeigt, dass die Aufklärung rassistischer Taten in die Verantwortung der Überlebenden und Familienangehörigen geschoben wird, obwohl dies Aufgabe des Staates ist. Positiv ist zwar, dass ein Untersuchungsausschuss in Hessen eingesetzt wird.¹⁵² Jedoch muss immer noch um jede Aufklärung der Tat gekämpft werden.

Fazit und Handlungsempfehlungen

An diesen Fällen zeigt sich, dass die Aufklärung rassistischer Taten abhängig von Überlebenden, Nebenklageanwält:innen, Familienangehörigen und zivilgesellschaftlichen Initiativen bleibt, obwohl staatliche Behörden ermitteln müssten und die Staatsanwaltschaft oder Bundesanwaltschaft im Verfahren für die Aufklärung der Taten sorgen sollte. Es ist außerdem die Tendenz der Kriminalisierung solcher Initiativen erkennbar, so zum Beispiel im Fall der Initiative Gedenken an Oury Jalloh. Die Angriffsziele müssen zudem auch in Zusammenhang mit der Kriminalisierung bestimmter Orte, insb. Shisha-Bars, gesehen werden (s.u. Abschnitt zu Clankriminalität).

Damit kommt die Bundesrepublik Deutschland den Verpflichtungen aus Art. 2 Abs. 1 ICERD auch mehrere Jahre nach Verlassen des Staatenberichts nicht nach. Die Rolle staatlicher Behörden muss konsequent verfolgt und juristisch geahndet werden. Es bedarf weiterer Ermittlungen im Zusammenhang mit den o.g. rassistischen Taten. Diese sind keine Einzelfälle, weshalb dringend der institutionelle Rassismus in Sicherheitsbehörden wie der Polizei, dem Verfassungsschutz und dem militärischen Abschirmdienst (MAD) anerkannt und bekämpft werden muss.

2. Maßnahmen gegen Organisationen mit rassistischer Zielsetzung (Zu Artikel 4 Buchstabe b ICERD)

Der Staatenbericht spricht hier von Vereinsverboten: Vereine können gemäß Art. 9 Abs. 2 GG dann verboten werden, wenn ihr Zweck oder ihre Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten. In Bezug auf Rechtsextremismus wurden einige Vereine auf Bundes- und Landesebene verboten. Dies betrifft „Altermedia Deutschland“ (Anklage wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung erhoben), „Weiße Wölfe Terrorcrew“, „Nordadler“ und „Combat 18 Deutschland“, sowie auf Landesebene die „Widerstandsbewegung Südbrandenburg“, „Freies Netz Süd“, „Nationale Sozialisten Döbeln“, „Nationale Sozialisten Chemnitz“, „Autonome Nationalisten Göppingen“ und „Sturm 18 e.V.“. Auffällig ist, dass einige rechtsextreme Vereine wie zum Beispiel „Geeinte deutsche Völker und Stämme“, eine Reichsbürgervereinigung, auf der Seite des BMI unter der Verbotskategorie „Sonstige Vereine“ und nicht unter „Rechtsextremismus“ aufgeführt wird.

¹⁵² Hessischer Landtag: Untersuchungsausschuss. abrufbar unter: <https://hessischer-landtag.de/content/untersuchungsausschuss-una-202>.

Die Alternative für Deutschland (AfD) findet im 23.-26. Staatenbericht keine Erwähnung, obwohl sie mittlerweile in Teilen vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Der AfD wird in Teilen als rechtsextremistisch, rassistisch und antisemitisch eingestuft.

3. Rassismus in Behörden (Zu Artikel 4 Buchstabe c ICERD)

Expertenbeitrag

Ahmed Abed ist Experte für Sozial- und Arbeitsrecht und in diesem Bereich als Rechtsanwalt in Berlin tätig. Sein Ziel ist es sich gegen grassierenden Rassismus und für eine friedliche Welt zu streiten. Sein Fokus liegt auf der Unterstützung von Geflüchteten, die vor neuen und alten Kriegen geflohen sind.

a) Rassismus in Polizei und Justiz am Beispiel sog. Clankriminalität

Das in verschiedenen deutschen Bundesländern angewendete Polizeikonzept „Clankriminalität“ sieht vor, dass Personen der muslimischen und südosteuropäischen Einwanderungsgruppen anhand ihrer Namen und ihres Aufenthaltsortes unverhältnismäßig viel kontrolliert werden.

Stigmatisierung der „Clankriminalität“ als Konzept des Racial Profiling

Bereits vor dem Attentat u.a. in einer Shisha-Bar in Hanau wurden die polizeilichen Statistiken aufgebläht und anhand von ethnizierenden Kriterien geführt, die gegen das Diskriminierungsverbot nach Artikel 3 Absatz 3 GG verstoßen. Arabisch, türkisch und südosteuropäisch gelesene Menschen werden entgegen ihrer Vielschichtigkeit und Individualität kollektiv als fremd und kriminalitätsaffin beschrieben.¹⁵³ Schon die Vorstellung, dass sie in „ethnisch abgeschotteten Subkulturen“ oder „Parallelgesellschaften“ leben würden, ist im Hinblick auf die bisherige Entscheidungspraxis des UN-Ausschusses höchst problematisch.¹⁵⁴ Bereits das Tragen eines bestimmten Familiennamens führt in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen dazu, dass kleinste Ordnungswidrigkeiten in die Statistiken zur „Clankriminalität“ einfließen. In Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen werden jeweils eigene Definitionen für „Clankriminalität“ genutzt, während das Land Berlin die Definition des Bundeskriminalamtes noch im Jahr 2019 übernimmt, die den Tatverdacht der Organisierten Kriminalität als Grundlage heranzieht. Nach den Definitionen der anderen Bundesländer ist die Grundvoraussetzung, dass einer Person Straftaten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität vorgeworfen werden. Wenn die Tatverdächtigen zusätzlich „ethnisch abgeschotteten Subkulturen“ oder „Parallelgesellschaften“ angehören, werden sie der „Clankriminalität“ zugeordnet. Allein letzteres genügt indes für die Aufnahme in die Polizeidatei für „Clankriminalität“ des Landes Niedersachsen. Dort wird von „Ereignissen“ gesprochen, womit alle Vorfälle gemeint sind, die etwas mit „Clans“ zu tun haben sollen, ohne dass sie zwangsweise ordnungs- oder strafrechtliche Relevanz haben. Was unter „Subkulturen“ oder „Parallelgesellschaften“ zu verstehen ist, bleibt genauso unklar wie die Frage, ab welcher Größe eine Familie ein „Clan“ sein soll oder welcher Verwandtschaftsgrad zählt.

¹⁵³ Vgl. Schultz, Eberhard 2018

¹⁵⁴ Vgl. nur CERD, Mitteilung v. 26.02.2013, Nr. 48/2010 – Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e. V./Deutschland = EuGRZ 2013.

Stigmatisierung von betroffenen Personen

In der Öffentlichkeit werden die Razzien in den Zusammenhang mit der Fahndung nach Schwerstverbrecher:innen oder Terrorist:innen präsentiert, obwohl es sich bei dem Großteil der Razzien um anlasslose Kontrollen an polizeilich vordefinierten „gefährlichen Orten“ und meistens um gewerberechtliche Verbundeinsätze handelt. Dies bedeutet, das Ordnungsamt und das Finanzamt prüfen Betriebe auf ihre Ordnungsmäßigkeit und werden per Amtshilfe von der Polizei unterstützt, wenn sie selbst die Kontrollen nicht störungsfrei durchführen können. Nach § 29 Gewerbeordnung sind solche Gewerbekontrollen möglich, sie müssen aber verhältnismäßig sein: Der Geschäftsbetrieb darf nicht ohne Grund eingeschränkt werden und Kontrollen dürfen nicht stigmatisieren. Polizeipräsenz, die auf die Nachbarn und die sonstige Öffentlichkeit einen negativen Eindruck hinterlässt, ist nur gerechtfertigt, wenn Gefahren zu erwarten sind.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten allein aufgrund des Familiennamens, wie es in Niedersachsen und NRW praktiziert wird, verstößt gegen das Verbot der Diskriminierung wegen der Abstammung nach Artikel 3 Absatz 3 GG. Widersprüchliche Aussagen zum Zweck der Identitätsfeststellungen finden sich in Berlin. Auf eine parlamentarische Anfrage behauptete der Berliner Senat (Abgeordnetenhaus-Drs. 18/23809), dass die Gäste bei den Razzien als Zeug:innen der Ordnungswidrigkeiten oder als Betroffene erfasst wurden. Die Berliner Staatsanwaltschaft erklärte jedoch gegenüber Medien freimütig, dass alle Menschen in den Lokalen kontrolliert würden, um herauszufinden wo sich „Schwerkriminelle“ aufhalten.

Allein wegen des Aufenthalts an einem bestimmten Ort kontrolliert werden zu können, ist verfassungsrechtlich höchst problematisch und trägt zu verfassungs- und menschenrechtlich untersagtem Racial Profiling bei. Mithilfe des vagen Vorwurfs, dass sich an einem Ort „Clanmitglieder“ befinden könnten, werden nun weitere anlasslosen Überprüfungen auf Orte erweitert, an denen sich bestimmte „ethnische“ Gruppen aufhalten. Vermehrte Kontrollen ergeben aber fast automatisch mehr festgestellte Delikte, wodurch sich die Annahme „gefährlicher Orte“ von selbst bestätigt.

Fazit und Ausblick auf den Umgang mit der sogenannten „Clankriminalität“

Die Polizeieinsätze gegen sogenannte Clans verstärken die ohnehin kursierenden rassistischen Bilder, was sich zum Beispiel negativ auf die Arbeits- und Wohnungssuche auswirkt. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, inwiefern die Behörden mit diesen Kontrollmaßnahmen gegen das Diskriminierungsverbot wegen der Merkmale Abstammung, Rasse und Herkunft nach Artikel 3 Absatz 3 GG, den Schutz der Familie nach Artikel 6 Absatz 1 GG, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und auf Privatsphäre nach Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG, das Recht auf freie Berufsausübung nach Artikel 12 Absatz 1 GG und die Unschuldsvermutung nach Artikel 20 Absatz 3 GG verstoßen.

Auch die Zahlen der letzten Jahre belegen, dass sich diese Handhabung seit dem letzten Staatenbericht nicht gewandelt hat und eine diskriminierungskritische Aufarbeitung in Polizei und Justiz erfordert.

In der Berliner „Jahresbilanz 2019 zur Bekämpfung der Clankriminalität“ und der „Jahresbilanz 2020 zur Bekämpfung der Clankriminalität“ finden sich tausende Einträge, die weit davon entfernt sind, der „Clankriminalitäts“-Definition zu entsprechen. So werden z.B. tausende Verkehrskontrollen erfasst, die während der Shisha-Bar-Razzien stattfinden. Wie in NRW

fließen auch Hygieneverstöße, Fahrraddiebstähle, unverzollter Shisha-Tabak oder der Drogenbesitz von Gästen in die Statistik ein. Im Jahr 2019 kamen in Berlin über 46.000 Polizeieinsatzstunden bei 397 Razzien zusammen. In NRW wurden 83.000 Stunden bei der Kontrolle von 1.900 Objekten und 23.255 Identitätsfeststellungen gezählt. In Niedersachsen wurden hingegen 2.630 „Ereignisse“ gezählt und in 1.695 Fällen ermittelt.¹⁵⁵

Am 27. März 2019 standen vollvermummte Polizeieinheiten mit Maschinengewehren im Anschlag vor drei arabischen Shisha-Bars im Berliner Stadtteil Neukölln.¹⁵⁶ Dutzende Gäste werden durchsucht, ihre Personalien aufgenommen und überprüft, welchen Aufenthaltsstatus sie haben und ob Ermittlungen gegen sie laufen. 357 Polizeikräfte sind an diesem Abend im Einsatz, während für zwei Stunden ein Straßenabschnitt für hunderte Verkehrskontrollen abgesperrt wird. Ähnliche Szenarien spielten sich 2019 und 2020 in NRW und in Berlin oft ab. Im Fernsehen und auf den Titelseiten wurde sensationsgetrieben über diese und ähnliche Razzien berichtet – mit Bildern der Ladenbesitzer:innen, der Gäste und der Geschäfte.

b) Racial Profiling

Expertenbeitrag

KOP Berlin, die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt tritt auf verschiedenen Ebenen institutionellem Rassismus entgegen, um damit den rassistischen Normalzustand zu durchbrechen. Vor allem stärken sie Positionen der Betroffenen und Opfer, begleiten und vermitteln sie an Beratungsstellen. Außerdem sensibilisieren sie die Öffentlichkeit, legen die Systematik im Vorgehen von Polizei und Justiz offen und versuchen vor allem die Polizei mit ihrer Verantwortlichkeit für die Gesellschaft zu konfrontieren und sie unter Druck zu setzen. Der Aktivist und Gründer von *KOP*, *ReachOut* und *Death in Custody* **Biplab Basu** arbeitet gegen und klärt über Strategien und Forderungen gegen rassistische Polizeigewalt und Racial Profiling auf.

Racial Profiling beschreibt die rassistische Kontrolle von Polizei-/ Sicherheits-/Einwanderungs- und Zollpersonal. Die Beamt:innen kontrollieren und durchsuchen dabei gezielt Schwarze, PoC, Rom:nja und Sinti:zze und als Muslim:a gelesene Menschen ohne einen konkreten Anhaltspunkt oder Verdacht. Hierbei werden zudem auch nicht weiße Sexarbeiter:innen und Trans:frauen verstärkt kontrolliert und kriminalisiert.¹⁵⁷

Die migrationsrechtliche Grundlage für Racial Profiling ist in Art. 22 Abs. 1 lit. a Bundespolizeigesetz zu finden. Diese Vorschrift ermöglicht, verdachtsunabhängige Kontrollen zur Verhinderung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenzen und des unerlaubten Aufenthalts durchzuführen. Bereits 2013 hat das Deutsche Institut für Menschenrechte eine Studie herausgegeben, in der das Bundespolizeigesetz als menschenrechtswidrig eingestuft und ein dringender Handlungsbedarf festgestellt wurde.¹⁵⁸ (vgl. Cremer 2013). Folglich findet Racial Profiling tagtäglich im öffentlichen Raum, in Parks, Bahnhöfen, in Rotlichtvierteln, auf der Straße etc. statt. Diese vermeintlich „kriminalitätsbelasteten Orte“ sind überwiegend Orte,

¹⁵⁵ Landeskriminalamt Niedersachsen: Clankriminalität in Niedersachsen. abrufbar unter: <https://www.lka.polizei-nds.de/startseite/kriminalitaet/deliktbereiche/clankriminalitaet/clankriminalitaet-in-niedersachsen-114765.html>

¹⁵⁶ Tagesspiegel: Razzia im Berliner Clan-Milieu: Mehrere Lokale und Fahrzeuge in Neukölln durchsucht vom 05.04.2019, abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/razzia-im-berliner-clan-milieu-mehrere-lokale-und-fahrzeuge-in-neukoelln-durchsucht/24185562.html>

¹⁵⁷ Vgl. Dankwa 2019.

¹⁵⁸ Cremer 2013; vgl. auch Burkardt/Barskanmaz hinsichtlich § 21 ASOG (Berlin).

in denen mehrheitlich nach der Konvention schutzwürdige Menschen leben und sich aufhalten. Somit geschehen die Kontrollen nicht anlasslos, sondern dienen der Kriminalisierung von rassialisierten Menschen. Sie werden als Bedrohung von außen inszeniert, weswegen eine vermehrte Kontrolle notwendig sei, um Sicherheit und Schutz der „allgemeinen“ weißen Bevölkerung gewährleisten zu können. Somit werden hierbei zwei Aufgaben von Racial Profiling deutlich: Es geht im ersten Schritt um Migrationskontrolle und im zweiten Schritt um die pauschale Kriminalisierung von rassialisierten Menschen.

Folgender Fall zeigt die strategische Kriminalisierung von Racial Profiling.¹⁵⁹ Ein Schwarzer Mann ist mit Freund:innen im Berliner Görlitzer Park. Plötzlich wird er von Polizist:innen kontrolliert und durchsucht. Obwohl nichts gefunden wird und alle Papiere in Ordnung sind, wird er aufgefordert, mit zur Polizei zu kommen, damit er erkennungsdienstlich erfasst wird. Nachdem er fragt, wieso er erkennungsdienstlich erfasst werden soll, erklären die Polizist:innen, dass ein Zivilpolizist ihn vor drei Tagen gesehen hätte, wie er Drogen verkauft hätte. Obwohl der Mann erklärt, dass er vor drei Tagen nicht im Park war und keine Drogen verkauft (hat), wird er mitgenommen und bekommt eine Anzeige wegen Drogenhandels und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Die Polizei setzt regelmäßig Gegenanzeigen strategisch ein, um die Gewalt als "rechtmäßige Diensthandlung" zu legitimieren und die betroffene Person zu kriminalisieren. Die Chancen auf Verurteilung der Polizeibeamt:innen bleiben gering, selbst wenn die Belege schlagend sind und sich manche Anzeige - wie z.B. "Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte", "Beleidigung", "Verletzung der Ehre" etc. - als unbegründet und illegitime Diensthandlung herausstellt.

Unter dem Deckmantel vermeintlich notwendiger Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden rassialisierte Betroffene somit als Gefahr inszeniert. Die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP, Chronik unter <https://kopberlin.de/chronik>) dokumentiert Vorfälle rassistischer Polizeigewalt in Berlin mit dem Ziel die Öffentlichkeit über diese organisierte Gewalt und staatlichen Verbrechen, die systematisch im Dienste einer rassistischen Abschreckungspolitik stehen, zu informieren, die Position der Betroffenen zu stärken und die Polizei rechenschaftspflichtig zu machen. Vor allem soll die Chronik exemplarisch anhand der Betroffenenperspektive das systematische mediale Verschweigen rassistischer Polizeigewalt und das rassistisch aufeinander abgestimmte System zwischen Polizei und Justiz sowie die daraus resultierende Ohnmacht der Betroffenen sichtbar machen.

Racial Profiling im Zuge der Covid-19-Pandemie

Auch während der Einschränkungen aufgrund der Covid 19- Pandemie zeigte sich Racial Profiling sehr deutlich: Es wurden vermehrt negativ rassialisierte Menschen kontrolliert und kriminalisiert. Auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes stellt 2020 fest, dass die Beratungsanfragen sich fast verdoppelt haben und vor allem zu Beginn der Pandemie asiatisch gelesene Menschen rassistische Übergriffe erlebten. Es wurde berichtet, dass Rom:nja, Sinti:zze und asiatisch gelesene Menschen verstärkt von Ordnungsämtern und Polizei kontrolliert wurden und Zugänge zu medizinischen Dienstleistungen und Jobs massiv eingeschränkt wurden.¹⁶⁰

¹⁵⁹ KOP Berlin: Chronik rassistisch motivierter Polizeivorfälle für Berlin von 2000 bis 2021

¹⁶⁰ Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Jahresbericht 2020.

Es fällt zunehmend auf, dass nach dem Tod von George Floyd ein großes öffentliches Interesse darin besteht, rassistische Polizeikontrollen zu filmen. Die Polizei verbietet hierbei systematisch das Filmen und droht mit Gewalt und Anzeigen nach dem sogenannten „Abhörparagrafen“ § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes). Dieser besagt, dass, wer unbefugt „das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt“, eine Straftat begeht. Er besagt aber auch, dass "sie (..) nicht rechtswidrig (ist), wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird." Leider häufen sich Dokumentationen massiver Polizeigewalt und Anzeigen aufgrund des Filmens, was als Abschreckungsmethode fungiert. Auch hier wird deutlich, dass Polizeigewalt gegen rassialisierte Personen verschleiert und unsichtbar gemacht werden soll.

KOP Berlin würdigt jegliche Polizeieinsätze als klare öffentliche Einsätze im Dienst, weswegen § 201 StGB nicht im einseitigen Interesse der Polizei strategisch ausgelegt, genutzt und instrumentalisiert werden dürfe, um Beweismittel zu unterschlagen und Betroffene zu kriminalisieren. Daher ist es erforderlich, dass Videoaufnahmen von rassistischer Polizeigewalt als Beweismittel zuzulassen sind. Eine solidarische Gegenwehr und -strategie kann nur garantiert werden, wenn Videoaufnahmen von rassistischen Vorfällen als Beweismittel anerkannt werden. Aus diesem Grund hat KOP Berlin am 11.11.2021 die Kampagne „GoFilmthePolice“ gestartet, indem Menschen aufgefordert werden, gezielt problematische Polizeikontrollen zu filmen und somit möglich rassistische Polizeikontrollen gewaltlos sichtbar zu machen und diese als Beweismittel zuzulassen.

Inzwischen hat der EGMR in seinem Basu-Urteil Deutschland gerügt, weil diese die Klage gegen einen indizstarken Vorfall des Racial Profiling nicht wirksam ermittelt habe und es in diesem Fall an einer geeigneten unabhängigen Ermittlungsstelle für polizeiliches Fehlverhalten gefehlt habe. Der EGMR nahm eine Verletzung des Art. 14 i.V.m. 8 EMRK in seinem verfahrensrechtlichen Sinne an.

c) Umgang mit Rassismus innerhalb der Sicherheitsbehörden

Innerhalb der deutschen Polizei sowie der Fachliteratur werden Polizist:innen mit Migrationshintergrund als „MH-Beamt/innen“ bezeichnet. Darunter werden sowohl Polizist:innen ohne deutsche Staatsbürgerschaft als auch eingebürgerte Beamt:innen verstanden.¹⁶¹ Die European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) evaluiert periodisch in ihren Berichten Maßnahmen der einzelnen europäischen Länder zur Bekämpfung von Intoleranz und Rassismus und gibt Empfehlungen ab. In diesem Rahmen fordert sie von allen untersuchten Staaten, sich zu einer multikulturellen Polizei zu bekennen und Maßnahmen für eine Diversifizierung der Polizei zu setzen. Im Regierungsprogramm 2009-2013 findet sich der Satz: „Wir wollen gezielt noch mehr Interessenten mit Migrationshintergrund für den Polizeiberuf und die Justiz gewinnen. Sie sind wichtige ‚Brückenbauer‘.“ Somit bekennt sich die deutsche Bundesregierung zu mehr Polizist:innen mit Migrationshintergrund. Einzelne Politiker:innen tun dies bereits seit Jahren – so etwa Günther Beckstein (Bayrischer Staatsminister des Inneren) 2005 in einer Pressemitteilung.¹⁶² Auch die Polizei versichert immer wieder, ihren Anteil an Beamt:innen mit Migrationshintergrund

¹⁶¹ vgl. Behr, Rafael: Polizeikultur. Routine – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei. S. 122. 2006.

¹⁶² vgl. Beckstein, Günther: Pressemitteilung zum Abschluss der Innenministerkonferenz der unionsgeführten Länder. Abrufbar unter: <https://www.landtag.ltsh.de/pressticker/2005-01-14-12-36-50-2f6b/?tVon=&tBis=&qu=Schlie&n=35>.

erhöhen zu wollen.¹⁶³Die Bundespolizei beschäftigt rund 41.000 Mitarbeiter/innen, darunter mehr als 30.000 ausgebildete Polizeivollzugsbeamt/innen. 2009 lag der Anteil an Beamt:innen mit Migrationshintergrund bei den Polizeien des Bundes unter 1,5%.¹⁶⁴ Um die Zusammensetzung der deutschen Bevölkerung zu reflektieren, wäre ein Prozentsatz von 19,6% erforderlich.

Der Anteil an Personen mit Migrationshintergrund lässt sich für Deutschland in präzisen Zahlen nur sehr schwer feststellen, da in den meisten Bundesländern mit Verweis auf den Gleichheitsgrundsatz außer der formalen Staatsangehörigkeit keine herkunftsbezogenen Differenzierungskriterien erhoben werden. Die hier angegebenen Zahlen stammen aus einem Forschungsprojekt zum Thema.¹⁶⁵Auch auf Länderebene wurde eine Spiegelung der Gesellschaft noch nicht erreicht. Berlin ist Spitzenreiter mit 1,94%, Thüringen stellt das Schlusslicht mit 0% dar.¹⁶⁶ Die Polizei Hamburg beispielsweise, die zahlreiche Maßnahmen getroffen hat, beschäftigt derzeit 9.851 Mitarbeiter:innen, davon 30 Vollzugsbeamt:innen, 11 Arbeitnehmer:innen im Polizeidienst sowie 23 Arbeitnehmer:innen der allgemeinen Verwaltung mit ausländischer Staatsangehörigkeit – dies entspricht 0,65%.¹⁶⁷

d) Ausbleibende Maßnahmen trotz steigender Tendenz von Rechtsextremismus

Eine weitere besorgniserregende Tendenz zeichnete sich in den letzten Jahren bzgl. rechter Netzwerke innerhalb von Sicherheitsbehörden ab. Immer wieder werden rechtsextreme Polizei-Chatgruppen entdeckt, Drohschreiben unter dem Absender „NSU 2.0“ an private nicht-öffentliche Adressen von Aktivist:innen geschickt. Allein in Nordrhein-Westfalen wird gegen 200 Personen aus den Reihen der Sicherheitsbehörden ermittelt.¹⁶⁸

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hatte in einem Lagebild Meldungen der Länderpolizeistellen über rechtsextremistische Verdachtsfälle zusammengetragen. Aus Berlin wurden demnach bis Ende März 53 solcher Fälle gemeldet. Nach Polizeiangaben wurden im Jahr 2019 wegen des Verdachts auf Rechtsextremismus bereits 17 Disziplinarverfahren geführt.¹⁶⁹ Im Oktober 2020 beschließt die Bundesregierung eine Studie zu Alltagsrassismus in Auftrag zu geben. Auch eine Untersuchung des Polizeialltags soll es geben. Aber keine Rassismusstudie. Seehofers Begründung: "Die halten ja für uns den Kopf hin und deshalb gibt es jetzt keine Studie, die sich gegen die Polizei mit Unterstellungen oder Vorwürfen richtet."¹⁷⁰

Bei einer Dienstpflichtverletzung bei der Polizei droht in manchen Fällen ein Disziplinarverfahren. Differenziert wird hier mit verschiedenen Kennziffern für die Delikte im Dienst. Während es für begangene Alkoholvergehen acht Kennziffern gibt, gibt es keine einzige Kennziffer für rassistisches Verhalten. Dadurch fällt fast ein Drittel der

¹⁶³ vgl. Behr. 2006. S. 124.

¹⁶⁴ vgl. Ahmari, Reza: Die Reichweite von Interkultureller Kompetenz. S.30. 2009.

¹⁶⁵ vgl. Hunold, Daniela: Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland. S. 137 f. VS Verlag für Sozialwissenschaften. 2010.

¹⁶⁶ Ebd. S. 138.

¹⁶⁷ vgl. Polizei Hamburg 2011, S. 94.

¹⁶⁸ Schmidt, C. / Erb, S.: Rechte Netzwerke in Sicherheitsbehörden, in: Rechter Terror. Warum wir eine neue Sicherheitsdebatte brauchen. Stiftung, Juni 2021, aufgerufen unter: https://www.boell.de/sites/default/files/2021-06/Endf_Rechter-Terror_V01_kommentierbar.pdf?dimension1=division_midi, S. 43.

¹⁶⁹ Rbb24: Fast 50 Disziplinarverfahren bei Berliner Polizei – Verdacht auf rechtsextreme Aussagen, vom 02.01.2021, unter: <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2021/01/berliner-polizei-47-verfahren-rechtsextreme-rassistische-aeusserungen.html>.

¹⁷⁰ Tagesschau: Wer schaut auf Rassismus bei der Polizei? Vom 19.07.2021, unter: <https://www.tagesschau.de/inland/rassismusstudie-polizei-101.html>.

Dienstplichtverletzungen in die Kategorie „Sonstiges“. Hier wird keine weitere Klassifizierung vorgenommen, sodass auch kleinere Vergehen mit einer rassistischen Beleidigung gleichgesetzt werden. 105 Dienstplichtverletzungen fielen in diese Kategorie ohne das näher differenziert wird, welches Vergehen sich genauer dahinter verbirgt. Besonders zu betonen hierbei ist auch, dass es lediglich in 18 Fällen zu anschließenden Maßnahmen kam.¹⁷¹

Auch wichtig dazu: Bei weiteren 18% der eingestellten Verfahren (56 Fälle) hat die Behörde das Verfahren eingestellt, obwohl ein Dienstvergehen nachgewiesen war, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erschien (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 BDG). Der Dienstherr kann aus Opportunitätsgründen von einer Maßnahme absehen. Dabei kann eine Vielzahl von Gründen von Bedeutung sein, so kann etwa die Versetzung der Beamtin oder des Beamten zu einer anderen Dienststelle, an einen anderen Dienstort, auch eine Änderung der Familienverhältnisse bzw. der soziale Hintergrund für die Entscheidung prägend sein. Dies ermöglicht eine Abwägung im Einzelfall zwischen einer geringfügigen Verfehlung und einem sonst einwandfreien Verhalten des Beamten.

VI. Rassismus und Menschenrechtsschutz in ausgewählten gesellschaftlichen Bereichen (Zu Artikel 5 ICERD)

1. Sicherheit von Geflüchteten

Im 23.-26. Staatenbericht wird auch die Sicherheit von Menschen mit Fluchtgeschichte im Hinblick auf die Zunahme von Gewalt und Bedrohungen gegen diese, sowie Aktivist:innen thematisiert. Um diese sichtbar zu machen, wurde die Kategorie „Straftaten gegen Asylbewerber / Flüchtlinge“ in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) eingeführt, was begrüßenswert ist.¹⁷² Auch hier stellt sich jedoch das Problem der Erfassung dieser Straftaten innerhalb von Behörden, da zum einen keine ausreichende innerbehördliche Sensibilisierung für dieses Phänomen zu beobachten ist, und zum anderen die polizeilichen Behörden anlässlich Aufdeckung mehrerer rechtsextremer Strukturen des institutionellen Rassismus verdächtigt werden. In Bezug auf die Situation von Geflüchteten in Deutschland hat sich nach mehreren Asylrechtsverschärfungen in den letzten Jahren die Situation im Vergleich zum vorherigen Staatenbericht eher verschlechtert. Innerhalb des Asylpakets I (2015) und Asylpakets II (2016) wurden mit der vorgeschobenen Begründung der hohen Asylantragszahlen von 2015 und 2016 zum Beispiel folgende Verschärfungen verabschiedet: Starke Ausweitung der Wohnverpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtungen, Erhöhung der Anforderungen an Atteste für Abschiebungsverbote, Einschränkung des Familiennachzuges für subsidiär Schutzberechtigte sowie die Duldung Light (führt automatisch zum Arbeitsverbot und verhindert somit jede Chance auf das Bleiberecht).¹⁷³

Trotz der im Staatenbericht angekündigten Maßnahmen konnte jedoch auch über den Berichtszeitraum hinaus keine Verbesserung der Situation von Geflüchteten festgestellt werden. Viel eher wurde durch die Verabschiedung des Migrationspakets im Jahr 2019 weitere

¹⁷¹ Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat. Disziplinarstatistik für das Jahr 2019. abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/beamte/disziplinarstatistik-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=4 S. 11 & 12.

¹⁷² Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Rn. 151 ff.

¹⁷³ Pro Asyl: Menschenrechte zählen! Flüchtlingspolitische Forderungen zur Bundestagswahl 2021, unter: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/210318_BHP_PA_Bundestagswahl_PSO.pdf, S. 15.

Verschärfungen vorgenommen. Zudem wurde der Abschiebestopp für Syrien auf der Innenministerkonferenz im Juni 2020 nicht über das Jahr 2020 hinaus verlängert, sodass Syrien fortan als 'sicheres Herkunftsland' im Asylverfahren einzustufen ist und das obwohl laut Berichten von UN-Institutionen in Syrien weiterhin ein menschenwürdiges Leben nicht möglich ist.¹⁷⁴

Nach wie vor stellt auch die in § 47 ff. AsylG enthaltene Residenzpflicht und Wohnverpflichtung für Geflüchtete eine unzulässige Zumutung, die insbesondere aufgrund der anhaltenden Pandemie zu spüren war. Durch die Pandemie entstand zudem eine unzureichende Gesundheitsversorgung (dazu ausführlich weiter unten) für Geflüchtete. Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass ausreisepflichtige Menschen vom Recht auf Freizügigkeit enthalten werden. Durch die Residenzpflicht und Wohnverpflichtung wird der Zugang zum allgemeinen Wohnungsmarkt verwehrt, weshalb die Aufnahme in die Gesellschaft erschwert wird. Außerdem kritisieren zivilgesellschaftliche Organisationen kontinuierlich, dass Sammelunterkünfte den elementaren Bedürfnissen für eine menschenwürdige Existenz nicht gewährleisten können, weshalb sie abzuschaffen seien.¹⁷⁵ Schließlich werden Asylsuchende im Rahmen der sogenannten Abschiebehaft inhaftieren, obwohl diese keine Straftat begangen haben.¹⁷⁶

2. Teilnahme und Teilhabe

a) Politisches Leben

Deutschland erkennt die Diskrepanz zwischen dem Anspruch auf politische Teilhabe der in Deutschland lebenden Menschen und der realen Möglichkeit auf politische Teilhabe in seinen Anfängen im Staatenbericht an und bezieht sich in seinen Ausführungen darauf, unter welchen Umständen eine Person die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben kann.¹⁷⁷ Dies löst jedoch nicht das Problem vieler Menschen, da die Gesetze zum Erwerb der Staatsangehörigkeit sehr strikt sind. Deutschland sollte zum einen die Gesetze zum Erwerb der Staatsangehörigkeit entschärfen sowie ein Wahlrecht für Personen etablieren, die zwar nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, jedoch über einen bestimmten Zeitraum in Deutschland leben.¹⁷⁸ Dies wäre ein notwendiger Schritt für rassifizierte Personen auf politischer Ebene für ihre Forderungen zu kämpfen und politische Entscheidungen mit zu beeinflussen.

Vor diesem Hintergrund ist dem UN-Ausschuss die Frage vorzulegen, inwiefern solch ein demokratisches Defizit im Hinblick auf Art. 1 Abs. 2 und 3 ICERD noch gerechtfertigt werden kann.

Bezüglich des politischen Lebens rassialisierter Menschen wurde im Jahr 2021 im Kontext der Bundestagswahl von Initiativen darauf aufmerksam gemacht, dass ca. 14 % der in Deutschland lebenden Menschen bei der Bundestagswahl 2021 ohne Wahlrecht sind.

¹⁷⁴ Vgl. z.B. UNHCR: Global Focus. Syria Situation 2021, unter: <https://reporting.unhcr.org/operational/situations/syria-situation>

¹⁷⁵ Pro Asyl: <<Bedeutet unser Leben nichts?>> Erfahrungen von Asylsuchenden in Flüchtlingsunterkünften während der Corona-Pandemie in Deutschland, unter: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/210809_PA_Lager.pdf, Frankfurt am Main 2021.

¹⁷⁶ Pro Asyl: Flüchtlingspolitische Anliegen zur Tagung der Innenministerkonferenz vom 16. bis 18. Juni 2021, unter: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/Flu%CC%88chtlingspolitische-Anliegen-zur-IMK_Juni-2021.pdf

¹⁷⁷ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Rn. 157.

¹⁷⁸ So erhalten zum Beispiel Personen, die in Chile oder Kolumbien leben, nach fünf Jahren ein Wahlrecht.

b) Gesellschaftliches Leben am Beispiel des Zugangs zu Nachtclubs

In Bezug auf den Zugang zu Nachtclubs wurde durch das Oberlandesgericht Stuttgart¹⁷⁹ gerichtlich festgestellt, dass eine verbotene Benachteiligung aufgrund der Rasse und des Geschlechts, also eine intersektionale Diskriminierung im Sinne des § 19 AGG, vorliegt, wenn einem Schwarzen Mann der Zugang zu einem Nachtclub auf Grund der genannten Diskriminierungsmerkmale verweigert wird, und dies einen Schadensersatzanspruch gemäß § 15, 21 AGG begründet. Hier ist die Beweislastumkehr des § 22 AGG von Bedeutung, nach der es genügt, wenn Umstände feststehen, die vermuten lassen, dass die Betroffenen wegen ihrer Rasse abgewiesen wurden. Indizien können dabei Zeug:innenaussagen sowie das „Testing“-Verfahren sein, in dem die Behandlung von Vergleichsgruppen herangezogen wird. Bemerkenswert ist, dass bei der Ermittlung der Höhe des Schadensersatzes ein Amtsgericht zu Lasten des Betroffenen berücksichtigte, dass er die Diskriminierung provoziert habe, und somit eine Differenzierung vornahm, zwischen einer erwarteten und unerwarteten Benachteiligung.¹⁸⁰ Diese Differenzierung überzeugt insbesondere im Hinblick auf die Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht, da diese unabhängig davon, ob die Benachteiligung überraschend ist oder nicht, nicht weniger gewichtig ist.¹⁸¹ Diese Entscheidung kommt zum einen den Vorgaben der EU-Rasserrichtlinie (wirksame Sanktionen) und zum anderen den Verpflichtungen des Art. 5 ICERD nicht nach.

c) Diskriminierung und Segregation im Bildungssystem (Unterricht, Lehrpläne, Schulbücher und Erziehung)

Expertenbeitrag

Klaus Kohlmeyer, Berufsbildungsexperte, Autor und Politikberater zum Abbau von Diskriminierung und Ausgrenzung beim Zugang zum Arbeitsmarkt, setzt sich ein für Chancengleichheit in der heterogener werdenden Berliner Stadtgesellschaft, war bis 2021 Projektleiter von *Berlin braucht dich!*¹⁸² und Geschäftsführer des Trägervereins BQN Berlin, arbeitet im Vorstand der Stiftung für Soziale Menschenrechte und ist Mitautor des Buches „Soziale Spaltungen in Berlin“ (2016) sowie Mitherausgeber des Buches „Der institutionelle Rassismus ist das Problem“ (2023)¹⁸³.

Bildung

Neben der Konvention enthalten auch Art. 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Art. 1 des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen sowie Art. 2, 3 und 29 der Kinderrechtskonvention ein Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse. Daneben ist auf die wichtige und differenzierte Rechtsprechung des Gerichtshofs für Menschenrechte seit D.H./Tschechische Republik¹⁸⁴

¹⁷⁹ OLG Stuttgart, Urt. v. 12.12.2011 – 10 U 106/11, BeckRS 2011, 28749, mit Anm. von Liebscher in: NJW 2012, 1085.

¹⁸⁰ AG Oldenburg, Urt. v. 23.7.2008 – 2 C 2126/07.

¹⁸¹ Zur ausführlichen Begründung siehe Franke: Das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), in Neue Justiz 2010, S. 233, 235.

¹⁸² Am Beispiel von *Berlin braucht dich!* zeichnen Andreas Germershausen und Wilfried Kruse mehr als ein Jahrzehnt Berliner Teilhabepolitik nach und zeigen auf, was interkulturelle Öffnung und Diversity-Orientierung in der Berufsbildung konkret bedeutet (Germershausen/Kruse 2021).

¹⁸³ Tank, Gün/Basu, Biplab/Schultz, Eberhard/Kohlmeyer, Klaus (Hrsg): Das Problem heißt institutioneller Rassismus. Vielfalt statt Ausgrenzung. Hamburg 2023

¹⁸⁴ EGMR, D.H. and others v. the Czech Republic (NR. 57325/00). Diskriminierende Einschränkung des Rechts

hinzuweisen. Insbesondere die vom EGMR geforderten strengen Rechtfertigungsgründe für unmittelbare und mittelbare Ungleichbehandlungen sind hier zu berücksichtigen.

Rassistische Diskriminierung im Bereich der Bildung ist ein andauerndes Thema in Deutschland, wobei nicht selten die Ansicht vertreten wird, dass im deutschen Bildungssystem vielmehr die soziale Herkunft als Rasse bzw. nationale oder ethnische Herkunft eine Rolle spielt. Dass die soziale Herkunft in der Bildung eine wichtige Rolle spielt, wird hier keineswegs bestritten, im Gegenteil, es geht vielmehr darum, die Wechselwirkung mit weiteren Ungleichheitskategorien sichtbar zu machen. Leider wird durch die Behörden – so auch im letzten 23. - 26. Staatenbericht – den mangelhaften Begriff des Migrationshintergrunds oder teilweise nichtdeutsche Herkunftssprache verwendet, um rassistische Diskriminierung im Bildungsbereich zu bekämpfen.¹⁸⁵

Speziell am deutschen Schulsystem ist seine Dreigliedrigkeit. Nach der Grundschule im Alter zwischen 10 und 12 Jahren werden die Schüler:innen in die unterschiedlichen Schultypen aufgeteilt, die zu unterschiedlichen beruflichen Perspektiven führen zwischen Ausgrenzung, Facharbeiteraus- oder akademischer Ausbildung. Der frühe Selektionsprozess und der permanente Bewertungs- und Benotungsdruck demütigen Kinder und Jugendliche statt sie zu stärken, er dämpft ihre Neugier statt sie zu wissbegierigen, diskussionsfreudigen und kritisch fragenden Menschen zu machen. Bei Jugendlichen aus rassialisierten Familien tritt verschärfend hinzu, dass ihre benachteiligte Lage auch Ergebnis struktureller Diskriminierungen und von eigenen oder übermittelten und „vererbten“ Diskriminierungserfahrungen ist.

Die sogenannten „Bildungsversager:innen“, die jedes Jahr die Schule ohne Abschluss verlassen, (ca. 15%), die meist aus der Armut kommen, werden auf einen Arbeitsmarkt entlassen, der ihnen, wenn überhaupt, nur die untersten Positionen im Un- und Angelerntenbereich anbietet, oft prekär, schlecht bezahlt, körperlich oder psychisch belastend, ohne persönliche und berufliche Entwicklungsperspektiven. Ein großer Teil jedes Jahrgangs bleibt ohne Ausbildung. Überdurchschnittlich betroffen sind rassialisierte Jugendliche. Gleichzeitig können Ausbildungsplätze nicht besetzt werden. Zum einen führt die Jugendlichen ein Scheitern in dieser Phase in eine risikoreiche soziale Lage. Zum anderen gefährdet der wachsende Fachkräftemangel die wirtschaftliche Entwicklung (der Ruf nach Anwerbung ausländischer Fachkräfte wird laut). Für diesen Widerspruch braucht es eine politische Lösung und die enge Zusammenarbeit wichtiger einschlägiger Ressorts wie Bildung und Arbeit.

Soziale Spaltung bei Kindern und Jugendlichen

Was diesen Jugendlichen widerfährt, bevor sie vor dem Schritt „aus der Schule heraus“ stehen, hat ein erhebliches Gewicht. Seit Jahren ist Kinderarmut ein in Deutschland skandalisiertes Problem. Damit verbunden sind erhebliche Folgen für das Aufwachsen, das Wohlbefinden, die Bildung und die Zukunftschancen der Kinder.¹⁸⁶ Der Mythos von Chancengleichheit durch Leistung im Schulsystem trägt zur Verschärfung von

auf Bildung. Unter: https://www.ekr.admin.ch/pdf2/2007-104I_EGMR.pdf

¹⁸⁵ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Rn. 164 ff.

¹⁸⁶ Bereits vor Ausbruch der Corona-Krise gehörte Armut zum Alltag von mehr als einem Fünftel aller Kinder in Deutschland. Nun kommen deren Folgen hinzu. Näheres unter: https://www.bertelsmannstiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/291_2020_BST_Facsheet_Kinderarmut_SGB-II_Daten_ID967.pdf.

Bildungsungerechtigkeit bei und benachteiligt strukturell rassialisierte Menschen. Als Folge dessen werden Schulen aus der Verantwortung genommen, wirksame kompensatorische Beiträge zur sozialen Lage zu liefern.

In diesem Kontext ist die Übergangsproblematik einzusortieren. Über die ganze Kindheit und frühe Jugend hinweg, werden Unterschiede aufgebaut und Benachteiligungen verstärkt. Rechtlich einklagbare Ansprüche auf das soziale Menschenrecht auf Bildung, Ausbildung und Arbeit gibt es nicht. Bildungs- und Berufschancen verteilen sich stattdessen im freien Spiel der Kräfte einer gesellschaftlichen Realität, die von sozialer Benachteiligung und dichotome Bilder von „uns“ und den „anderen“ geprägt ist. Das Bild der „anderen“ setzt sich im deutschen „Bildungsdispositiv“ zusammen aus Zuschreibungen wie „bildungsfern“, „weniger leistungsorientiert“ und „weniger aktiv“. Der gesellschaftliche Hintergrund der Bildungsdifferenzen gerät aus dem Blick und wird kulturalisiert und individualisiert. Umgekehrt werden Erfolge von rassialisierten Personen als „Ausnahme“ gefeiert.

Das Zusammenspiel von „Schule – Ausbildung – Arbeit“ muss neu gedacht werden. Die biografischen Lebensabschnitte müssen stärker miteinander verknüpft werden, Angebote aufeinander aufbauen. Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung muss Teil des Schulunterrichts sein: Kein Abschluss darf ohne Anschluss bleiben. Gleiches Recht bei ungleichen Voraussetzungen ist kein gleiches Recht. Ein Curriculum im Gleichschritt für alle, die gleiche knappe Zeit pro Kind, egal, wo es herkommt, was es mitbringt, die gleiche Messlatte für Schulleistungen, die unter sehr unterschiedlichen Voraussetzungen zustande gekommen sind - nicht nur Kinder und Jugendliche, auch Lehrkräfte drohen an dieser widersprüchlichen gesellschaftlichen Aufgabe und institutionalisierten Ungerechtigkeit einer vermeintlichen Chancengleichheit zu zerbrechen.

Empfehlungen

Alle Kinder und Jugendliche sollen bestmöglich, d.h. gezielt und systematisch unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Schul- und Unterrichtsforschung gefördert werden. Dabei ist stets zu berücksichtigen, inwiefern die Rassialisierung die Bildungschancen negative beeinflusst. Die Schule muss von der Funktion der Selektion und der Zuweisung von jungen Menschen auf unterschiedliche berufliche Entwicklungspfade und Positionen befreit werden.

Die Spaltung in gut abgesicherte, einkommensstarke Lebenslagen auf der einen Seite und unsichere, armutsbelastete Lebenslagen auf der anderen Seite wirkt negativ auf den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft und insbesondere bei nach der Konvention schutzwürdigen Kindern und Jugendlichen.

Bildung als ein für alle zugängliches Menschenrecht bedeutet, die Anerkennung und Berücksichtigung der unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen als Kern der professionellen Aufgabe von Lehrkräften zu verstehen. Wenn Lehrkräfte sich Kindern und Jugendlichen, so wie sie aus den sehr unterschiedlichen Milieus heraus in die Schulen kommen, respektvoll, diskriminierungssensibel und adäquat zuwenden sollen, dann brauchen sie dafür genügend Zeit und genügend inhaltliche und methodische Gestaltungsspielräume, um Lernprozesse erfolgreich anregen und begleiten zu können.

Zu diesem Zweck ist die Berücksichtigung der Erkenntnisse der Bildungsforschung erforderlich die wiederum eine adäquate Kategorisierung jenseits der Bezeichnungen „Migrationshintergrund“ und/oder „Nichtdeutsche Herkunftssprache“ voraussetzt. Daneben

wird es wichtig, die universitäre Lehrkräftebildung so zu gestalten, künftige Lehrer:innen frühzeitig Stigmatisierungsprozesse und rassiale Diskriminierungsmomente erkennen und entgegenwirken können.

d) Diskriminierung im Berufs- und Wirtschaftsleben

Arbeitsmarkt

In Deutschland herrscht ein grobes Missverhältnis zwischen unterschiedlichen Gruppen in der Bevölkerung und ihrer Repräsentanz und Teilhabe am Arbeitsmarkt, in Ämtern und der Politik. Je höher in der Hierarchie, desto eklatanter wird der Unterschied. Menschen haben Nachteile, werden schlechter behandelt und ausgegrenzt, weil sie als anders konstruiert werden.

In der Bundesrepublik leben rund 21,2 Millionen Menschen mit Migrationsgeschichte, viele davon mit Rassismuserfahrungen, ein Großteil von ihnen bereits seit mehreren Jahrzehnten. Sie stellen fast ein Drittel der Bevölkerung, in Berlin sind es über 35 Prozent und in vielen Großstädten wie Stuttgart verkehrt sich das Verhältnis zwischen Mehrheit und Minderheit, ein Trend, der sich generell abzeichnet und sich anhand des wachsenden Anteils von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte in diesem Land ablesen lässt. Ihr Anteil ist nicht nur in vielen Branchen auf dem Arbeitsmarkt verschwindend gering, sondern in fast allen gesellschaftlichen Bereichen wie der Kultur und der Politik. Trotz eines wachsenden Anteils in der Bevölkerung spiegeln sie sich bei Weitem nicht im gesellschaftlichen Leben wider. Sie verfügen auch nicht über gleichberechtigte Teilhabechancen. Insbesondere der Öffentliche Dienst besteht nach wie vor in dominanter Weise aus weißen deutschen Beschäftigten.¹⁸⁷ Weitere Gruppen, die unterrepräsentiert sind, sind Ostdeutsche und Menschen mit Behinderung. Die Diskriminierung und zunehmende soziale Ungleichheit in der Bevölkerung ist eine Tatsache, die hinreichend belegt ist, und vielfach beklagt wird, wirksame Gegenstrategien hingegen bleiben bislang jedoch aus.

In seinem Staatenbericht geht Deutschland bezüglich des Schutzes vor Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und insbesondere auf § 2 und 12 AGG ein, das Deutschland aufgrund der unionsrechtlichen Rasserichtlinie 2000/43/EG in nationales Recht umsetzen musste. Das Gesetz schützt, wie im Staatenbericht beschrieben, in Verbindung mit Landes- und der Bundesantidiskriminierungsstelle vor rassischer Diskriminierung von Privaten durch Private.¹⁸⁸ Das AGG trägt damit dazu bei, dass auch gegen Diskriminierungen innerhalb privatrechtlicher Beziehungen vorgegangen werden kann. Nicht nur in Bezug auf den Zugang zu einer Beschäftigung kann eine Benachteiligung vorliegen, sondern auch während oder bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.

Verbandsklagen

Zwar besteht materiell der Anspruch auf zum Beispiel Schadenersatz. Jedoch ist eine Klage für Betroffene mit erheblichem finanziellen und emotionalem Ressourcenaufwand verbunden. Ein Verbandsklagerecht – wie es in anderen Ländern bereits üblich ist – sollte auch in Deutschland eingeführt werden, um dieser Problematik Abhilfe zu schaffen. Solche Klagen könnten zum Beispiel Antidiskriminierungsstellen begleiten.

¹⁸⁷ Der Anteil nichtdeutscher Migrant:innen liegt 2020 bei 2,2%, der Anteil der Migrant:innen insgesamt schätzungsweise bei 12%, nur langsam wachsen dort die Anteile von Menschen mit Migrationsgeschichte.

¹⁸⁸ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Rn. 169 ff.

§ 9 AGG und das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen

Ein Problem der gesetzlichen Ausgestaltung des AGG ist zudem § 9 AGG, auf das Deutschland auch in seinem Staatenbericht eingeht.¹⁸⁹ Dieser sieht eine Ausnahme vom Diskriminierungsverbot vor, die in der Praxis regelmäßig zu einer Diskriminierung von Nicht-Christ:innen führen kann. Dies ist unter anderem deshalb von Bedeutung, weil kirchliche Arbeitgeber im sozialen und pädagogischen Bereich eine große Rolle spielen. Damit gehen also Möglichkeiten einher, in diesem Bereich Menschen aus ihrer religiösen Überzeugung von einer Beschäftigung auszuschließen. Dies kann insbesondere Muslim:innen oder Jüd:innen treffen.¹⁹⁰ Die Ausnahmeregelung des § 9 AGG wird begründet mit dem verfassungsrechtlich verankerten Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung). Danach ist eine Ungleichbehandlung zulässig, wenn die „gemeinschaftliche Pflege einer Religion oder Weltanschauung“ bei einer Beschäftigung als Voraussetzung festgelegt wird, sofern dies „(...) im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht oder nach der Art der Tätigkeit eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt“ (vgl. § 9 Abs. 1 AGG).¹⁹¹

Im Fall „Egenberger“¹⁹² entschied der Gerichtshof der Europäischen Union, dass die Ablehnung einer konfessionslosen Bewerberin aus Gründen der Religion die Klägerin wegen Religion benachteilige und dies nicht durch § 9 AGG gerechtfertigt sei. Im Fall ging es um eine Stellenausschreibung der Diakonie, die die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche voraussetzte. Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. hat Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundesarbeitsgerichts eingereicht. Die beim Bundesverfassungsgericht Entscheidung hierüber steht noch aus.¹⁹³

Vor diesem Hintergrund ist dem UN-Ausschuss die Frage vorzulegen, ob das in § 9 AGG konkretisierte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen dem Geiste des ICERD dahingehend widerspricht, weil dass dieses die Diskriminierung von Muslim:innen und Jüd:innen befördern können.

Anwendung durch Gerichte

Insgesamt gibt es wenig Gerichtsverfahren, in denen eine Diskriminierung „aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft,“ oder „der Religion“ geprüft wurde.¹⁹⁴ Einige Urteile zeigen zudem die Notwendigkeit von Fortbildungsmaßnahmen für Richter:innen im Bereich Rassismus.

Auch hier scheinen die im Staatenbericht angekündigten Maßnahmen nur bedingt Auswirkungen auf den institutionellen Rassismus in Deutschland zu haben. So beschäftigte sich zum Beispiel das Landesarbeitsgericht Hamm 2019 mit der Frage, ob einem Schwarzen Verwaltungsangestellten auf Probe in der zentralen Ausländerbehörde der Stadt Bielefeld

¹⁸⁹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Rn. 174 ff.

¹⁹⁰ Schulte, Axel: Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und ihrer Einrichtungen – ein Integrationshindernis der multireligiösen Einwanderungsgesellschaft? In: ZAR 2013, S. 24 – 33, der in seinem Beitrag schlussfolgert, dass auch weiterhin das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen durch Gerichte stärker gewichtet wird als das Menschenrecht auf Diskriminierungs- und Religionsfreiheit.

¹⁹¹ Auch der EuGH sieht dies durch aus kritisch, vgl. EuGH, Urt. v. 11.9.2018. C-68/17 IR/JQ, (Chefarzt) und EuGH, Urt. v. 17.4.2018, C-414/16 (Egenberger), BAG, Urt. v. 25.10.2018 – 8 AZR 501/14.

¹⁹² EuGH, Urt. v. 17.4.2018, C-414/16 (Egenberger), BAG, Urt. v. 25.10.2018 – 8 AZR 501/14.

¹⁹³ Di Fabio in: Maunz, Art. 4 GG (92. EL August 2020), Rn. 109 f.

¹⁹⁴ So zum Beispiel: BAG Urt. v. 22.6.2011 – 8 AZR 48/10, BAG, Urt. v. 28.1.2010 – 1 AZR 764/08.

wegen der ethnischen Herkunft oder Rasse gekündigt worden war.¹⁹⁵ Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass mit „überwiegender Wahrscheinlichkeit im Sinne einer Mitursächlichkeit“¹⁹⁶ nicht von einer Kausalität zwischen der Kündigung und den gesetzlichen Merkmalen Rasse und ethnische Herkunft auszugehen ist. Der Kläger hingegen sah sich diskriminiert, da die Stadt seinen Einsatzbereich auf einfache Tätigkeiten beschränkt hatte und seine Vorgesetzte ihm auf seine Frage nach Hilfe bei einem Faxversand antwortete, sie mache keine „N-Wort-Arbeit“. Diese Aussage wurde von der weißen Vorgesetzten mit dem Hinweis, dass die Äußerung auf die umständliche technische Verfahrensweise bezogen sei, gerechtfertigt. Die Entscheidung erscheint insbesondere im Hinblick auf die eindeutig rassistischen und beleidigenden Bemerkungen der Vorgesetzten und allgemeiner das augenscheinlich rassistische Arbeitsumfeld besorgniserregend und verdeutlicht das Problem der Beweislast im Kontext des Antidiskriminierungsrechts.¹⁹⁷

Fazit und Handlungsempfehlung

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz zeigt mittlerweile seine Wirkung, auch wenn Entscheidungen wie die des LAG Hamm veranschaulichen, dass es in bestimmten Fällen an einer erhöhten Sensibilität gegenüber Diskriminierungserfahrungen fehlt. Zwecks einer besseren Durchsetzung der Ziele des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist die Einführung eines Verbandsklagerechts, wie zum Beispiel im Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes, erforderlich. So könnten Grundsatzentscheidungen erreicht werden und Betroffene müssten nicht mehr ausschließlich individuell und unter der Belastung des Gerichtsprozesses gegen eine Diskriminierung vorgehen.

Die geringe Anzahl an Gerichtsurteilen im Anwendungsbereich des AGG zeigt allerdings auch, dass nur wenige Betroffene gegen eine Benachteiligung rechtlich vorgehen. Mehrere Faktoren können hier eine Rolle spielen, z.B. fehlende Kenntnisse der Rechtsmittel bei den Betroffenen oder wenig Vertrauen in der ohnehin als weiß-deutsch gelesenen Justiz.¹⁹⁸ Bei anhaltendem eingeschränktem Zugang zur Justiz ist die Einführung von außergerichtlicher Streitbeilegung denkbar, etwa in Form von Mediation oder Schlichtung. Dadurch würde die Schwelle zur Durchsetzung der eigenen Ansprüche niedriger liegen. Zudem könnte die Einführung eines Verbandsklagerechts dieser Problematik zumindest bedingt Abhilfe schaffen.

Daher ist das Positionspapier (siehe oben) der Antidiskriminierungsbeauftragte der Bundesregierung sehr zu begrüßen. Damit ist die Hoffnung verbunden, dass die Regierung in diesen wichtigen Punkten wirksame Regelungen zur Bekämpfung von Diskriminierung verabschiedet wird.

¹⁹⁵ LAG Hamm, Urt. v. 10.1.2019-11 Sa 505/18; da es sich hier statt eines Beamtenverhältnisses um einen Angestelltenverhältnis handelt, ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz einschlägig.

¹⁹⁶ LAG Hamm, Urt. v.10.1.2019-11 Sa 505/18, Rn. 45.

¹⁹⁷ Siehe auch Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 19.12.2019, in dem das Gericht die mehrfache Verwendung des N-Worts in einer parlamentarischen Sitzung nicht beanstandete; dazu Mangold/Buszewski: Worüber man nichts sagen kann, darüber soll man schweigen. In: Verfassungsblog, 2019/12/23, <https://verfassungsblog.de/worueber-man-nichts-sagen-kann-darueber-soll-man-schweigen/>.

¹⁹⁸ Eingehend Baer, Rechtssoziologie, 2020, 4. Aufl.

3. Grobe Diskriminierung im Gesundheitswesen

Expert:innenbeitrag

Fatim Selina Diaby und der **Arbeitskreis Geflüchtete & Asyl der IPPNW – Ärzt*innen in sozialer Verantwortung e.V.** setzen sich für das Menschenrecht auf Gesundheit von Migrant*innen und Geflüchteten ein. Als internationale ärztliche Friedensorganisation arbeitet die IPPNW grenzüberschreitend in über 50 Ländern der Welt für Frieden, Abrüstung und eine Welt frei von nuklearer Bedrohung sowie eine Medizin in sozialer Verantwortung.

Im Oktober 2020 organisierte die IPPNW als Teil eines Bündnisses von Aktivist:innen, Menschenrechts-, Gesundheits- und migrantischen Organisationen zu diesem Thema ein ziviles Menschenrechtstribunal, das die systematische Verletzung des Rechts auf Gesundheit und körperliche und seelische Unversehrtheit von Migrant*innen und Geflüchteten innerhalb des europäischen Grenzregimes aufzeigte und Rassismus als krankmachende Determinante von Gesundheit herausarbeitete.

Im Einklang mit Artikel 2 ICERD werden Vertragsstaaten dazu aufgerufen, „(a) das Recht auf Sicherheit und staatlichen Schutz“ und „das Recht auf öffentliche Gesundheitsfürsorge, ärztliche Betreuung, soziale Sicherheit und soziale Dienstleistung ohne rassistische Diskriminierung“ zu gewährleisten. Art. 5 ICERD offenbart bereits ein Verständnis von Gesundheit, das sich in dem 23.-26. Bericht der Bundesregierung nicht wiederfinden lässt. Der Staatenbericht fokussiert sich zunehmend auf die wichtig zu thematisierenden Einschränkungen von Rechten aufgrund rassistischer Diskriminierung, dem staatlichen Schutz vor rassistischer Diskriminierung und die Notwendigkeit des Rechtsschutzes, -einhaltung und -gewährleistung.¹⁹⁹ Allerdings werden dabei die Auswirkungen von rassistischer Diskriminierung auf die Gesundheit und Gesundheitsversorgung vernachlässigt. Es wird eine fehlende Reflektion der Diskrepanz zwischen rechtlichen Rahmen und praktischer Auslegung sowie Anwendung, die sich meist zum Nachteil der Gesundheit und Gesundheitsversorgung von Migrant:innen und Geflüchteten auswirkt, offenbart. Gesundheit wird nicht ganzheitlich, als Recht für alle oder intersektional verstanden. Dies ist besonders überraschend vor dem Gesichtspunkt, dass der Staatenbericht den Schwerpunkt in den Kapiteln, welche gesundheitliche Aspekte umfassen oder tangieren auf Schutzsuchende bzw. „Flüchtlinge“ legt.²⁰⁰

Verstehen lässt sich dieser Umstand u.a. mit einer Unausgewogenheit zwischen staatlichem Verständnis der Lebensrealität von Geflüchteten und Migrant:innen, und der Vernachlässigung, Gesundheitsgefährdungen und rassistischen Diskriminierung im Zusammenspiel mit der deutschen Migrations- und Asylpolitik. Diese Politik sowie das Verhalten Polizei und Sicherheitsbehörden müssen mit in das Verständnis von rassistischer Diskriminierung und Gesundheit aufgenommen und systematisch nicht symptomartig verändert werden. Zu dieser symptomartigen „Behandlung“ können die im Bericht dargestellten Maßnahmen im Kontext von „racial profiling“ verstanden werden.²⁰¹ Es fehlt an der Auseinandersetzung mit Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen der ICERD im Umgang mit Geflüchteten und Migrant:innen, ihrem Recht auf Gesundheit und körperliche und

¹⁹⁹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Rn. 178 ff.

²⁰⁰ Beispielsweise wird auf LSBTI-Geflüchteten eingegangen, die als besonders schutzbedürftige Gruppe definiert werden, ebd. Rn. 154.

²⁰¹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Rn. 141 ff

seelische Unversehrtheit innerhalb der nationalen deutschen Grenzen und des europäischen Grenzregimes, welches die deutsche Bundesregierung politisch und finanziell unterstützt.

Gesundheitswesen am Beispiel von Asylsuchenden

Der eingeschränkte oder nicht vorhandene Zugang zu Gesundheitsversorgung stellt eine Gefahr für die Gesundheit von Migrant:innen und Geflüchtete dar. Für viele Gruppen wie zum Beispiel Migrant:innen und Geflüchtete wie Asylsuchende, illegalisierte Personen sowie Arbeiter:innen aus EU- sowie Nicht-EU-Staaten wird der Zugang zu Gesundheitsversorgung durch Diskriminierung beeinflusst. Neben Diskriminierung durch Gesundheitsfachkräfte und Sprachbarrieren, sind es auch gesetzliche Bestimmungen, die diesen Zugang behindern und die Gesundheit gefährden. Menschen, die im Asylverfahren sind oder mit einer Duldung in Deutschland leben erhalten zudem keine Sozialhilfe und medizinische Versorgung im Rahmen des allgemeinen Systems der sozialen Sicherheit und der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Die Rechtsansprüche auf gesundheitliche Versorgung im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) liegen dabei deutlich unter dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung, so dass die Betroffenen keine Leistungen in medizinisch notwendigem Umfang erhalten. Diesen Umstand greift Deutschland im Staatenbericht zwar auf, allerdings ohne die damit einhergehenden Problematiken und Rechtsverletzungen reflektiert darzustellen.²⁰²

Nach den §§ 4, 6 AsylbLG haben Schutzsuchende nur bei akuten oder schmerzhaften Erkrankungen, Schwangerschaft und Geburt Anspruch auf eingeschränkte medizinische Leistungen. Oftmals wird die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung von fachfremdem Personal entschieden und fehlende erforderliche Sprachvermittlung im Kontext von bereits genehmigten Anträgen auf psychologische Behandlung scheitern in der Umsetzung. Darüber hinaus sanktioniert das AsylbLG angebliche Verstöße der Aufenthaltsdauer mit Leistungseinschränkungen, die auch Gesundheitsversorgung tangieren können. Geflüchtete, denen in einem anderen EU-Land bereits ein Schutzstatus gewährt wurde, sind sogar vollständig von der medizinischen Versorgung ausgeschlossen; nur in Ausnahmefällen erhalten sie Zugang zu medizinischer Versorgung.

Die Bestimmungen des AsylbLG dürften indes gegen das in Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG verankerte Grundrecht auf Gesundheit und auf das menschenwürdige Existenzminimum verstoßen. Das Existenzminimum für lebensnotwendige Gesundheitsleistungen ist durch den Geltungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) definiert und wird dementsprechend durch die Grundsicherung für nicht dem AsylbLG unterworfenen Personen gewährleistet.²⁰³ Im Falle einer Absenkung muss der Gesetzgeber eine Begründung in nachvollziehbarer und sachlich differenzierter Weise geben. Politisch begründete Leistungskürzungen, zum Beispiel zur Abschreckung von Schutzsuchenden, sind nicht zulässig und widersprechen den Konventionszielsetzungen, aller Formen von Diskriminierung zu bekämpfen. Die unterschiedliche Behandlung über die GKV und das AsylbLG verstößt zudem gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Die Verweigerung der Gesundheitsversorgung für Bedürftige stellt eine Verletzung des Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und des Rechts auf

²⁰² Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Rn. 178 – 181.

²⁰³ Siehe § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V, § 264 SGB V, § 48 SGB XII; BVerfG, 13.2.2008 – 2 BvL 1/06, BVerfGE 120, 125.

diskriminierungsfreien Zugang zu Gesundheitsdiensten dar, wie in Artikel 25 der Verfassung der WHO von 1946, Art. 12 ICESCR und Art. 2 und 5e (4) ICERD, festgelegt.²⁰⁴

Zusätzlich können die Art. 11 und 13 ESC, Art. 4 der Istanbul Konvention sowie die Art. 2 und 8 EMRK verletzt werden. Der Ausschluss vom Zugang zur Gesundheitsvorsorge und zur ärztlichen Behandlung unter den Bedingungen des allgemeinen Systems der sozialen Sicherheit und der GKV verstößt ferner gegen Art. 35 CFR im Zusammenhang mit den in der EU-Aufnahmerichtlinie festgelegten Bestimmungen zur Gesundheitsversorgung, insbesondere der Gewährleistung des Lebensunterhalts und der körperlichen und geistigen Gesundheit. Wenn besonders schutzbedürftige Personen, wie Schwangere und Kinder, medizinische Hilfe suchen, können die Bestimmungen und Richtlinien gegen Art. 25 (2) UDHR, Art. 12 (2 Nr. 1) ICESCR, Art. 11 (2) CEDAW, Art. 25, 26 CRPD und Art. 24 CRC verstoßen. Maßnahmen, die vorsätzlich jemandem die Mittel zum Leben entziehen, können weiter gegen Artikel 9 ICESCR (Recht auf soziale Sicherheit) und Artikel 11 ICESCR (Recht auf einen angemessenen Lebensstandard) verstoßen und eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen, die gegen Artikel 5 UDHR, Artikel 3 ECHR und Artikel 4 CFR verstößt.

Für Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus sichert §§ 4, 6 AsylbLG einen gesetzlichen Anspruch auf eingeschränkte Leistungen zu. In der Praxis haben sie jedoch keinen Zugang zu medizinischer Versorgung. Nach § 87 (2) des Aufenthaltsgesetzes sind alle Behörden, auch die Sozialämter, verpflichtet, jede Person ohne Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde anzuzeigen. Dadurch droht die Abschiebung.²⁰⁵

§ 87 (2) des Aufenthaltsgesetzes ist eine Bestimmung, die den Zugang zur Gesundheitsversorgung und zur sozialen Sicherheit in diskriminierender Weise einschränkt. Der CESCR weist darauf hin, dass § 87 (2) des Aufenthaltsgesetzes illegalisierte migrantische Arbeitnehmer:innen davon abhalten kann, Dienstleistungen, wie z.B. Gesundheitsversorgung, in Anspruch zu nehmen, die für die Wahrnehmung ihrer Rechte unerlässlich sind, sowie von der Anzeige von Straftaten, einschließlich häuslicher Gewalt sowie sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, und kann somit die Ausübung der in Art. 2 (2) ICESCR und Art. 12 ICESCR niedergelegten Rechte negativ beeinflussen. Dies stellt einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 GG, Art. 22 (Soziale Sicherheit), Art. 25 Abs. 1 UDHR, die Verfassung der WHO von 1946, Art. 2 Abs. 2, Art. 9, 11 und 12 ICESCR, Art. 2 und 5e Abs. 4 ICERD, Art. 11, 13 ESC und Art. 4 und 35 CFR im Zusammenhang mit den in der EU-Rückführungsrichtlinie enthaltenen Bestimmungen zur Gesundheitsversorgung dar.

Wenn schwangere Personen, Kinder oder Menschen mit Behinderungen medizinische Hilfe suchen, kann die Bestimmung gegen Art. 25 (2) UDHR, Art. 12 (2 Nr. 1) ICESCR, Art. 11 (2) CEDAW, Art. 24 CRC und Art. 25, 26 CRPD verstoßen. Maßnahmen, die zur Vorlage von Daten führen, die bei der Ausübung sozialer Rechte gewonnen wurden, greifen auch

²⁰⁴ Der CESCR kam zu demselben Schluss, als er seine Besorgnis über die eingeschränkte und ungleiche Gesundheitsversorgung für Asylsuchende in Deutschland zum Ausdruck brachte. CESCR: Concluding observations on the sixth periodic report of Germany, 27. November 2018, U. N. Doc. E/C.12/DEU/CO/6, para. 58.

²⁰⁵ Lediglich in Fällen der Notversorgung, in denen ein Antrag beim Sozialamt nicht rechtzeitig gestellt werden konnte, wird der Patient wegen der ärztlichen Schweigepflicht nicht angezeigt. Deshalb suchen viele Menschen erst dann medizinische Hilfe auf, wenn die Krankheit bereits weit fortgeschritten und zum Notfall geworden ist. Die Meldepflicht gilt auch für schwangere Frauen, die damit de facto keinen Zugang zur Schwangerenvorsorge haben. Als Notfallversorgung kann im Krankenhaus nur die Entbindung durchgeführt werden.

unverhältnismäßig stark in das Recht auf Privatsphäre, wie es in Art. 12 UDHR, Art. 16 CRC, Art. 22 CRPD und 8 ECHR verankert ist, sowie in das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, wie es in Art. 8 CFR verankert ist, ein. Da die Datenschutzgesetzgebung durch die Allgemeine Datenschutzverordnung (DSGVO) vollständig harmonisiert wurde, sind Artikel 8 und Artikel 35 CFR anwendbar.

Nicht erwerbstätige Migrant:innen aus EU-Mitgliedsstaaten, die seit weniger als fünf Jahren in Deutschland gemeldet sind, haben seitdem sog. Leistungsausschlussgesetz von Ende 2016 keinen Anspruch mehr auf Gesundheitsleistungen nach dem SGB XII. Stattdessen können sie einmal innerhalb von zwei Jahren für maximal einen Monat sog. Überbrückungsleistungen erhalten. Dazu gehören auch begrenzte Gesundheitsleistungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzen. Nach Monatsende besteht - auch in Notfällen - kein Anspruch mehr auf Kostenerstattung für Arztbesuche, Krankenhausaufenthalte oder Medikamente. Diese Beschränkungen für nicht erwerbstätige Migrant:innen aus EU-Mitgliedsstaaten verstoßen gegen das Menschenrecht, das Grundrecht auf Gesundheit und körperliche Existenzminimum, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu Gesundheitsdiensten sowie das Recht auf soziale Sicherheit und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und können, wie in den vorangegangenen Abschnitten beschrieben, eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen, die im Widerspruch zu Art. 5 UDHR, Art. 3 ECHR und Art. 4 CFR steht.

Ein weiterer struktureller Diskriminierungsfaktor im Zugang zur Gesundheitsversorgung ist die fehlende qualifizierte Sprachmittlung, die nicht als Leistung im Sozialgesetzbuch 5 festgelegt ist. Viele Menschen können ihre gesundheitlichen Beschwerden nicht qualifiziert darlegen, was zu Fehldiagnosen und Fehleingriffen in höherem Maße führt und die Gesundheit schädigt.

Ein Beispiel für eine verweigerte adäquate Behandlung einer chronischen Erkrankung im Erstaufnahmelaager Nossdorf-Horst bei Boizenlager ist der Fall von Frau A. Frau A. hat seit 20 Jahren ein schwer einstellbaren Diabetes mellitus, der zu stark schwankenden Blutzuckerwerten neigt. Sie ist seit mehr als 6 Monaten mit ihrem minderjährigen Sohn in der Erstaufnahmeeinrichtung Horst. Da sie über Spanien nach Deutschland eingereist war, befindet sie sich in einem Dublin-Verfahren. In einem medizinischen Beratungsgespräch, das vor dem Erstaufnahmelaager in Horst geführt werden musste (es besteht ein Betretungsverbot für Ärzt:innen), wurde recht schnell sichtbar, dass die medizinische Behandlung dieser Diabetikerin völlig unzureichend und nicht dem Standard für diese schwere Erkrankung entspricht. Eine adäquate individuell angepasste Diät ist nicht einzuhalten, weil sie sich keine Mahlzeiten selbst zubereiten darf, sondern lediglich drei Mal am Tag in der Kantine für Geflüchtete mit Essen versorgt wird. Der Blutzucker wird einmal wöchentlich gemessen, in die eigene Blutzuckermessung mit anschließender Insulinanpassung ist sie niemals eingeführt worden. Es fehlt an geeigneten Sprachmittler:innen. Untersuchungen auf Folgeerkrankung, wie sie normalerweise alle drei Monate vorgenommen werden, zum Beispiel Augenhintergrundsveränderungen, Niereneinschränkungen oder Neuropathien, finden nicht statt. Über das Sehvermögen klagte sie schon in letzter Zeit. Es kam mehrmals zu akuten Entgleisungen mit kurzen Krankenhausaufenthalten, ohne dass daraus Konsequenzen gezogen wurden. Mit einem ausführlichen Schreiben an den medizinischen Dienst wurde die Notwendigkeit einer adäquaten Behandlung nach medizinischen Standards betont. Dies wurde nicht beachtet. In einem zweiten Schreiben wurde auf die prekäre gesundheitliche Versorgung hingewiesen. Ebenfalls ohne Erfolg. Sie kam erst in adäquate Diabetes-Behandlung in einem dafür spezialisierten Zentrum, als man sie in ein Kirchenasyl

aufgenommen hat. Neben der verweigerten medizinischen Behandlung bei der Nicht-Einstellung des Blutzuckers, spielen auch äußere Rahmenbedingungen wie das Leben in einer Sammelunterkunft eine Rolle, die häufig stressbedingte Schwankungen produzierten.

Die Lebensverhältnisse in Massenunterkünften haben negative Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit von Asylsuchenden. Asylsuchende sind grundsätzlich verpflichtet, bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag und im Falle der Ablehnung bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1 AsylG). Diese Pflicht ist jedoch befristet. Die maximale Aufenthaltszeit, zu der Asylsuchende verpflichtet werden können, beträgt im Regelfall bis zu 18 Monate. Für die Bundesländer besteht jedoch die Möglichkeit, die Wohnverpflichtung durch eine ländereigene Regelung auf bis zu 24 Monate zu verlängern (§47 Abs. 1b AsylG). Für Familien, also Kinder und ihre Eltern sowie volljährige ledige Geschwister, gilt eine maximale Aufenthaltszeit von bis zu sechs Monaten.²⁰⁶

Formal müssen Geflüchtete spätestens nach Ablauf der zuvor genannten Zeiträume in Gemeinschaftsunterkünfte oder dezentrale Unterkünfte umverteilt werden. Erfahrungen aus der Praxis zeigen jedoch, dass einige Einrichtungen für diesen Zweck einzelne Gebäudeabschnitte der Unterkunft lediglich zur Gemeinschaftsunterkunft umwidmen. Geflüchtete werden in diesen Fällen nicht in die Kommunen verteilt, sondern z.B. lediglich von einem Gebäudeabschnitt, der formal zum Ankerzentrum gehört, in einen anderen Trakt verlegt, der formal als Gemeinschaftsunterkunft gilt. De facto wechseln sie also lediglich ihr Zimmer, ohne dass sich an ihren Lebensbedingungen oder ihrer Versorgungssituation etwas ändert.

Darüber hinaus werden die Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums für Personen, die dem AsylbLG unterworfen sind, für Personen, die in Kollektiv- oder Gemeinschaftsunterkünften leben, noch weiter reduziert. Der Gesetzgeber behauptet fälschlicherweise, diese Personen hätten geringere Bedürfnisse, da sie ihre Leistungen mit anderen Bewohner:innen wie "Ehepaaren" teilen könnten. Derartige Lebensbedingungen sind aufgrund der sozialen Isolation, fehlender Privatsphäre, baulicher Mängel sowie fehlendem Schutz vor Gewalt und (sexuellen) Übergriffen u.a. extrem belastend und wirken sich insbesondere in Verbindung mit der langen Zeitdauer negativ auf die körperliche wie mentale Gesundheit der Bewohner:innen aus. Besonders stark betroffen sind hiervon Frauen, Kinder sowie Personen mit Behinderung. Vor kurzem hat das Bundesverfassungsgericht²⁰⁷ festgestellt, dass § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar ist. Der Beschluss betrifft alleinstehende Erwachsene, die in sogenannten Sammelunterkünften wohnen und sich seit mindestens 18 Monaten rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Ihnen hatte der Gesetzgeber ab dem 1. September 2019 einen um 10 % geringeren Bedarf an existenzsichernden Leistungen zugeschrieben, indem nicht mehr die Regelbedarfsstufe 1, sondern die in § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG neu geschaffene

²⁰⁶ Mit Inkrafttreten des „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ im August 2019 wurden die möglichen Aufenthaltszeiten in Aufnahmeeinrichtungen verdreifacht. Zugleich wurde festgeschrieben, dass Personen, denen die Verletzung bestimmter Mitwirkungspflichten vorgeworfen wird, auf unbestimmte Zeit der Lagerpflicht unterworfen sind. Selbiges gilt bereits seit Oktober 2015 für Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten wie Afghanistan (Stand 16.07.2021).

²⁰⁷ BVerfG, Beschl. v. 19.10.2022, 1 BvL 3/21.

„Sonderbedarfsstufe“ der Regelbedarfsstufe 2 zugrunde gelegt wird. Dies sei mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums unvereinbar, so das BVerfG.

Das Versäumnis, Personen, die in menschenunwürdigen Gemeinschaftsunterkünften leben, vor körperlichen oder seelischen Schäden zu schützen, die von der Regierung oder Dritten und/oder durch Krankheiten zugefügt werden, kann das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit verletzen, wie es unter anderem in Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 3 und 5 UDHR, Art. 5 b) ICERD, Art. 19 CRC, Art. 3 EMRK und Art. 3 CFR. Das Versäumnis, angemessenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen, kann das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard verletzen, das u.a. in Art. 25 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Art. 11 ICESCR, weiter verstärkt durch den Allgemeinen Kommentar Nr. 4 zu angemessenem Wohnraum durch den CESCR (1991), Art. 27 CRC, - sowie in Art. 2, 5 (e i) ICERD. Darüber hinaus kann die Verpflichtung zum Aufenthalt in einem Lager oder einer Sammelunterkunft das Recht auf Freizügigkeit beeinträchtigen, wie es u.a. in Art. 11 GG, Art. 13 UDHR, Art. 11 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), Art. 2 und 5 (d i) CERD anerkannt wird. Wegen des Mangels an Privatsphäre gibt es weitere Eingriffe in die in Art. 12 UDHR, Art. 2 und 5 (d i) CERD verankerten Rechte. 17 ICCPR, Art. 16 CRC, Art. 22 CRPD und 8 ECHR dargelegten Rechte.

Gesundheitlichen Folgen von Abschiebungen

Die 2018 veröffentlichte repräsentative Studie des wissenschaftlichen Instituts der AOK, in der 2021 Geflüchtete aus Syrien, Afghanistan und dem Irak bundesweit zu erlebten Traumata und ihrer gesundheitlichen Situation befragt wurden zeigt, dass ca. Dreiviertel der Befragten Ein- oder Mehrfachtraumatisierungen wie z.B. Kriegserlebnisse, Angriffe durch Bewaffnete oder die Verschleppung, Verletzung oder Tötung Angehöriger erlebt haben.²⁰⁸

Im Vergleich zu Geflüchteten, die keine Traumatisierungen erlebt haben, berichten die Befragten, die traumatischen Erlebnissen ausgesetzt waren, laut der AOK-Studie, mehr als doppelt so häufig über psychische und körperliche Beschwerden. Über 40% aus dieser Gruppe zeigen neben anderen psychischen und körperlichen Beschwerden Anzeichen einer depressiven Störung, ebenso über 40% Symptome von Nervosität und Unruhe. Vielfältige Studien zur psychischen Situation Geflüchteter haben bereits zuvor ähnliche Prävalenzen bestätigt.

Inwieweit traumatische Erfahrungen verarbeitet werden können und ob sich Traumafolgestörungen (wie PTBS, aber auch andere psychische Erkrankungen wie z.B. Depressionen, Somatoforme Störungen oder Suchterkrankungen) manifestieren, hängt stark von den Rahmenbedingungen im Migrationskontext ab. Unter anderem das Leben mit einem ungesicherten Aufenthaltsstatus und der damit einhergehenden Bedrohung durch Abschiebung in das Herkunftsland, in dem lebensbedrohende, traumatisierende Erfahrungen gemacht wurden, führt zu einer starken Erhöhung der Vulnerabilität für die Manifestation und weitere Chronifizierung psychischer Erkrankungen und Traumafolgen. Ebenso ist belegt, dass die hohen Stresslevels von Asylsuchenden bei Schwangeren zu einem deutlich höheren

²⁰⁸ AOK Studie: Gesundheit von Geflüchteten in Deutschland-Ergebnisse einer Befragung von Schutzsuchenden aus Syrien, Irak, Afghanistan von Helmut Schröder, Klaus Zok, Frank Faulbaum in WIdO-monitor 2018 15 (1) 1 - 20

Risiko von Fehl- und Totgeburten sowie nachgeburtlichen Komplikationen führen. Weiterhin ist die körperliche und seelische Entwicklung der Kinder infolge häufig beeinträchtigt.

Erlebte Traumata und das Ausmaß psychischer Belastung werden in Deutschland jedoch nicht standardisiert erfasst. Dies steht im Gegensatz zu den in der EU-Richtlinie festgelegten Garantien, im Asylverfahren notwendige Voraussetzungen, wie z.B. die Gewährung von ausreichender Zeit, zu schaffen, um die erforderlichen Angaben zur Begründung eines Antrags hervorbringen zu können. Dies führt dazu, dass gesundheitliche Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen, nicht rechtzeitig erkannt und geltend gemacht werden können.

Weiterhin ist in dem nächtlichen Eindringen in Wohnungen und Unterkünfte, ja sogar Krankenhäuser, zum Vollzug von Abschiebungen häufig ein (re)traumatisierender Faktor zu sehen, mit dem somit eine erhebliche Schädigung der Gesundheit und Würde der von Abschiebung Betroffenen einhergeht. Insbesondere durch die Gesetzesänderungen in den Jahren 2016 und 2019 (Asylpaket II, Geordnete-Rückkehr-Gesetz), sind die Bedingungen zur Erlangung eines zielstaatenbezogenen Abschiebungsverbots aus gesundheitlichen Gründen für Geflüchtete deutlich erschwert worden. Dies hat zur Folge, dass sich auch Menschen mit schweren Erkrankungen wie einer PTBS, deren adäquate Versorgung im Herkunftsland nicht gewährleistet werden kann, häufig nicht vor Abschiebungen schützen können, mit z.T. schwerwiegenden Folgen wie beispielsweise akuter Suizidalität oder einem erhöhten Risiko an einer chronischen Erkrankung, die in Deutschland behandelbar wäre, zu versterben.

In seinem Staatenbericht verweist Deutschland darauf, dass zur medizinischen Versorgung von Schutzsuchenden bisher nur wenige repräsentative Informationen vorlägen und verweist auf in diesem Zusammenhang finanzierte oder in Auftrag gegebene Studien, um die Datenlage sowie die gesundheitliche Versorgung Geflüchteter zu verbessern.²⁰⁹

In der im Bericht aufgeführten Studie „Repräsentative Untersuchung von geflüchteten Frauen in unterschiedlichen Bundesländern in Deutschland – Study on Female Refugees“ von 2017 wird jedoch auf die ausgeprägte Problematik der unzureichenden Identifikation besonderer Schutzbedürftigkeit, unzureichender Zugang zu medizinischer und psychotherapeutischer Versorgung sowie Kultur- und Sprachmittlung hingewiesen. Davon abgesehen, dass die hohen Prävalenzen psychischer Belastung und Erkrankungen sowie der kaum vorhandene Zugang zu adäquater Versorgung und Sprachmittlung seit vielen Jahren bekannt sind, werden in dem Staatenbericht jedoch keine Lösungsansätze dieser eklatanten Problematik aufgezeigt, die häufig dazu führt, dass Menschen nicht den Schutz erhalten, der ihnen rechtlich zusteht.

Weitere repräsentative Studien seit dem Berichtszeitraum

Seit Fertigstellung des Staatenberichts gab es weitere repräsentative Studien, die sich mit den gesundheitlichen Auswirkungen durch einen ungeklärten Aufenthaltstitel befassen.

Nach Angaben der Antirassistischen Initiative Berlin (ARI) sind 2016 bis einschließlich 2020 jeden Monat durchschnittlich zwei bis drei Geflüchtete durch Suizid ums Leben gekommen. Das sind 159 Menschen insgesamt; 2.466 Personen haben Suizidversuche oder Selbstverletzungen unternommen. Das sind 493 im Jahresdurchschnitt und mindestens 40 pro Monat. Von einer sehr hohen Dunkelziffer ist auszugehen.

²⁰⁹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Rn. 179.

Im Oktober 2020 organisierte die IPPNW als Teil eines Bündnisses von Aktivist:innen, Menschenrechts-, Gesundheits- und migrantischen Organisationen ein ziviles Menschenrechtstribunal, das das Recht auf Gesundheit von Migrant:innen und Geflüchteten in Deutschland und innerhalb des europäischen Grenzregimes untersuchte. Mit Berichten von 39 Organisationen und zahlreichen Zeugenaussagen wurde in acht Anhörungen deutlich, dass Migrant:innen und Geflüchtete menschenunwürdig behandelt und in ihrem Recht auf Gesundheit verletzt werden²¹⁰.

Weiterhin sei exemplarisch auf die im Juni 2021 erschienene Studie zu Erfahrungen und Perspektiven abgeschobener Afghanen verwiesen, die belegt, dass die Mehrheit, der nach Afghanistan Abgeschobenen nach der Wiederankunft bereits Gewalt erlebt hat (90,5%), weniger als 1% kann den Lebensunterhalt eigenständig erwirtschaften, wobei staatliche und häufig auch familiäre Unterstützung ausbleiben. Auch hierin ist eine massive Verletzung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit/ Gesundheit durch die Bundesrepublik zu sehen.

Vor diesem Hintergrund ist die Bundesregierung aufzufordern, die besondere Verletzlichkeit der Gruppe der Geflüchteten, die besonders im Gesundheitswesen zum Ausdruck kommt, im Staatenbericht gebührend zu berücksichtigen. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit allen einzelnen Aspekten ist hier erforderlich.

VII. Zusammenfassung und Forderungen/ Maßnahmen (Artikel 6 ICERD, Artikel 7 ICERD)

1. Notwendigkeit eines kohärenten Gesamtkonzepts aus pro- und reaktiven Ansätzen

Für eine wirksame und nachhaltige Antirassismus-Politik, die insbesondere auch den institutionellen Rassismus in den Blick nimmt, ist ein gut abgestimmtes Zusammenspiel von pro-aktiven zivilgesellschaftlichen Maßnahmen sowie der Einsatz wirksamer reaktiver Instrumente und Rechtswege unerlässlich. Auf der proaktiven Ebene geht es vor allem darum, das gesamtgesellschaftliche Bewusstsein für Rassismus zu fördern und zu schärfen. Als reaktive Maßnahme dient das mehrschichtige Antidiskriminierungsrecht der Sanktionierung von Diskriminierung und Rassismus, andererseits auch als Mittel zur Abschreckung (proaktiv). Sowohl im pro- als auch reaktiven Bereich gilt es, den gesicherten Bestand an Maßnahmen und Rechtsvorschriften zu verbessern, weiter auszubauen und im Hinblick auf ihre konkrete Anwendung durch Gerichte zu justieren und zu optimieren.

2. Verlässliche staatliche Förderstrukturen

Die Existenz staatlicher Förderprogramme ist im Hinblick auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands nur konsequent. Erforderlich sind Förderprogramme, die in der Lage sind, Rassismus langfristig und strukturell zu bekämpfen und die bestehenden Strukturen in Bund, Ländern und Kommunen zu stärken. Zudem muss das Messen der Erfolge möglich sein, um die Wirksamkeit erhöhen zu können. Gefordert wird daher eine Neuordnung der

²¹⁰ <https://permanentpeopletribunal.org/the-ppt-judgment-on-the-human-right-to-health-of-migrant-and-refugee-peoples-berlin-23-25-october-2020/?lang=en>.

finanziellen Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus, die den Initiativen Planungssicherheit geben soll.

3. Differenziertes Bild der Diskriminierungsrealitäten und Zusammenarbeit

Für die Wirksamkeit antirassistischer Strategien, ist es notwendig, ein differenziertes Bild der spezifischen Diskriminierungsrealitäten in den jeweiligen Bereichen zu haben. Darüber hinaus ist eine angemessene Pluralisierung der Betroffenengruppen vorzunehmen, um so der erlebten Realität diskriminierter Gruppen gerecht zu werden. Bei allen gesellschaftlichen und politischen Vorhaben müssen ihre unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituationen und Interessen der Betroffenen grundsätzlich und systematisch berücksichtigt und gemainstreamed werden. Dabei ist eine Zusammenarbeit mit Interessensverbänden und Organisationen der Betroffenen unverzichtbar.

4. Beratungsstellen für Betroffene

Zur Erfassung und Unterstützung von Menschen, die von Diskriminierung und Rassismus betroffen sind, ist es notwendig, unabhängige Beratungsstellen flächendeckend zu etablieren und sie um ein deutschlandweites Monitoring zu ergänzen, das unter konzeptioneller Leitung und Fachaufsicht von Interessensverbänden und Organisationen der Betroffenen umgesetzt wird. (Siehe auch ausführliche Ergänzungen durch den advd am Ende des Berichts.)

5. Bildung, Arbeit, Wohnen und Gesundheit: für alle zugängliche soziale Menschenrechte

Trotz ihrer völkerrechtlichen Verbindlichkeit klaffen Anspruch und gesellschaftliche Realität bei den sozialen Menschenrechten in Deutschland weit auseinander. Insbesondere in der Bildung, auf dem Arbeitsmarkt, auf dem Wohnungsmarkt und in der Gesundheitsversorgung sind die Chancen rassistisch diskriminierter Bevölkerungsgruppen zum Teil erheblich beeinträchtigt. Die Bundesregierung hat sich dazu verpflichtet, alles zu tun, um die sozialen Menschenrechte für alle Bewohner:innen dieses Landes in gleichem Maße zu verwirklichen und rechtsverbindlich einzuhalten.

In der Bildung bedeutet dies beispielsweise, dass

- alle Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen (darunter auch Obdachlose und Geflüchtete) bestmöglich, d.h. gezielt und systematisch unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Schul- und Unterrichtsforschung gefördert werden.
- die Anerkennung und Berücksichtigung der unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen als Kern der professionellen Aufgabe von Lehrkräften zu verstehen sind.
- die Schule von der Funktion der Selektion und der Zuweisung von jungen Menschen auf unterschiedliche berufliche Entwicklungspfade und Positionen befreit werden muss.

Unter die Aufgabe, das Menschenrecht auf Arbeit zu verwirklichen, fällt auch die diversitätsorientierte Öffnung des für Menschen mit Rassismuserfahrungen nur schwer zugänglichen öffentlichen Dienstes in Bund, Ländern und Gemeinden. Dieser hat als Arbeitgeber allen Bevölkerungsgruppen zur Verfügung zu stehen. Die Zusammensetzung der Beschäftigten hat sich dabei an der Zusammensetzung der Bevölkerung zu orientieren.

6. Professionalisierung

Alle öffentlichen Institutionen sind in der Verantwortung, sich in den Prozess einer rassismuskritischen Professionalisierung zu begeben. Dies umfasst auch, aber nicht nur, Schulungen für gegenwärtige Mitarbeiter:innen. Daneben wird es wichtig, die universitäre Lehrkräftebildung so zu gestalten, dass künftige Lehrer:innen frühzeitig Stigmatisierungsprozesse und rassiale Diskriminierungsmomente erkennen und ihnen entgegenwirken können.

7. Bekämpfung von Racial Profiling

Die Bekämpfung von Racial Profiling erfordert konkrete Maßnahmen wie die folgenden, die der Ausschuss für seine abschließenden Bemerkungen in Betracht ziehen könnte:

- Ein erster Schritt zur weiteren wirksamen Bekämpfung von Racial Profiling sollte die Schaffung einer bundesgesetzlichen Grundlage sein, die verdachtsunabhängige rechtswidrige Polizeikontrollen mit abschreckenden Schadensersatzansprüchen sanktioniert.
- Zudem könnte die Einführung eines Verbandsklagerechts Betroffene angesichts des erheblichen finanziellen und emotionalen Ressourcenaufwands entlasten.
- Zwecks einer erleichterten Durchsetzung sind die Einführung eines Verbandsklagerechts sowie die Verlängerung von Klagefristen (aktuell 2 Monate) erforderlich. Wegen des erschwerten Zugangs zur Justiz ist schließlich denkbar, zusätzlich die Möglichkeit von außergerichtlicher Streitbeilegung einzuführen, etwa in Form von Mediation oder Schlichtung.
- Besorgniserregend bleibt dennoch die Erweiterung der polizeilichen Befugnisse durch Gesetzesänderungen der Landespolizeigesetze in vielen Bundesländern, die die Voraussetzungen für das Eingreifen der Polizei weiterfassen. Daher müssen unabhängige Polizei- und Bürgerbeauftragte als unabhängige Beschwerdestelle auf Bundes- und Landesebene eingesetzt werden, die dann auch dazu beitragen, dass die Gerichte ihre verfassungsmäßige Aufgabe als dritte Gewalt tatsächlich wahrnehmen.
- Gesetzgebende auf Bundes- und Landesebene müssen Gesetzesbestimmungen ersatzlos streichen, die entsprechende oder ähnliche Ermächtigungen enthalten, nach denen die Polizei ohne konkreten Anlass, an „kriminalitätsbelasteten“ bzw. „gefährlichen“ Orten Personenkontrollen vornehmen kann.

8. Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

In einem Grundlagenpapier²¹¹ zur AGG-Reform bemängelt die Antidiskriminierungsbeauftragte des Bundes, dass Deutschland eines der schwächsten Antidiskriminierungsgesetze in Europa hat. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich das AGG in mehreren Punkten zu novellieren:

- Der Anwendungsbereich des AGG soll auf bundesbehördliches Handeln erweitert werden.
- Algorithmische Diskriminierungen sind bei der Bekämpfung von Diskriminierung ebenfalls in den Fokus zu nehmen.

²¹¹

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/Sonstiges/20230718_AGG_Reform.html?nn=305458

- Der Diskriminierungsschutz auf dem Wohnungsmarkt soll gestärkt werden.²¹²
- Die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen sollte auf 12 Monate verlängert werden, derzeit liegt sie bei 2 Monate.
- Die Beweislast erleichterung soll weiter optimiert werden und auf Glaubmachthaftung herabgesenkt werden, so dass die überwiegende Wahrscheinlichkeit genügen soll.
- Es sollte ein Auskunftsanspruch gegenüber der diskriminierenden Partei geschaffen werden.
- In § 22 AGG sollten als Regelbeispiele festgeschrieben werden, dass zum Beispiel die Aussagen der betroffenen Personen, Testings oder auch das Versäumnis eines Arbeitgebers, eine Beschwerdestelle einzurichten, hinreichende Indizien darstellen können.
- Nicht zuletzt sollen Entschädigungen wirksam und abschreckend gestaltet und Verbandsklagerecht sowie ein altruistisches Klagerecht eingeführt werden.²¹³

(Siehe auch ausführliche Ergänzungen durch den advd am Ende des Berichts.)

9. Verantwortung der Bundesregierung in Bezug auf die Bundesländer

Zur Einführung von Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Länder fallen (z.B. in der Bildung, der Gesundheit, bei Polizei und Justiz,) hat die Bundesregierung sich bei den Länder für die Einführung der erforderlichen Maßnahmen einzusetzen.

Ende des mit den unterstützenden NGOs abgestimmten Teils.

²¹² Ein gesetzliches Verbot diskriminierender Wohnungsanzeigen sollte eingeführt werden, zum Beispiel in § 19 AGG. Die Ausnahmetatbestände in § 19 Absatz 3 AGG (Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen) und § 19 Absatz 5 Satz 1 AGG (besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis) sollten gestrichen werden.

²¹³ <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/expert-innenrat-2194024>.

Der folgende Beitrag konnte von den unterstützenden NGOs nicht rechtzeitig zur Kenntnis genommen werden und wird daher im Anschluss an den abgestimmten Teil aufgeführt.

Ergänzungen zum ICERD-Parallelbericht, Kapitel VII: Forderungen des advd

Expertinnenbeitrag

Jennifer Petzen, Nadiye Ünsal und Antonia Bottel vom Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) über Forderung zu Antidiskriminierungsberatungsstellen und zur Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

1. Beratungsstellen für Betroffene von Rassistischer Diskriminierung (Forderung 4)

Neben der Tatsache, dass das AGG dringend reformiert werden muss, um u.a. die vielen Schutzlücken zu schließen und die Rechtsdurchsetzung durch kollektive Klagerechte zu ermöglichen (siehe unten Ziffer 8), ist dafür ganz wesentlich, dass Betroffene von rassistischer und anderer Formen von Diskriminierung eine professionelle, kostenlose und parteiliche Beratung in Anspruch nehmen können. Diese Aufgabe erfüllen seit vielen Jahren die Antidiskriminierungsberatungsstellen (ADB), die es bis heute nur vereinzelt in Deutschland gibt. Antidiskriminierungsberatung (AD-Beratung) unterstützt bei der Verarbeitung der Diskriminierungserfahrungen und im Umgang mit der konkreten Situation, informiert über rechtliche Ansprüche, begleitet in Gerichtsverfahren und bei Gesprächen mit der diskriminierungsverantwortlichen Seite und ist eine unerlässliche Säule des Monitoringprozesses.

Über den Einzelfall hinaus wirkt AD-Beratung hin zu strukturellen Veränderungen. AD-Beratung ist ein notwendiger Baustein einer proaktiven Antidiskriminierungs- und Antirassismuspoltik, die für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Partizipation aller unerlässlich ist. Im Rahmen der Reform des AGG fordern unabhängige ADB die gesetzliche Verankerung von Antidiskriminierungsberatung. Aktuell gibt es nur in wenigen Bundesländern ausreichend ADB. Eine aktuelle Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes "Gut beraten! Auf dem Weg zu einer flächendeckenden Antidiskriminierungsberatung in Deutschland. Aktueller Stand und konzeptionelle Eckpunkte." zeigt, dass der Beratungsumfang bundesweit sehr gering ist. Auf knapp 1 Million Bewohner*innen kommt derzeit nur eine Vollzeitstelle in der Antidiskriminierungsberatung²¹⁴.

Der Mangel an Antidiskriminierungsberatungsstellen und die gravierenden Schutzlücken und Hürden bei der Rechtsdurchsetzung bewirken, dass Betroffene von Rassismus oft alleine mit

²¹⁴ Bartel, Daniel/Kalpaka, Annita (2022). Gut beraten! Auf dem Weg zu einer flächendeckenden Antidiskriminierungsberatung in Deutschland. Aktueller Stand und konzeptionelle Eckpunkte. Berlin, Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Die Studie ist die erste umfassende Bestandsaufnahme und Beschreibung der aktuellen bundesdeutschen Antidiskriminierungs(beratungs)strukturen. Ein zentrales Ergebnis ist, dass der Beratungsumfang bundesweit sehr gering ist. Aktuell kommen auf 1 Million Bewohner*innen nur eine Vollzeitstelle in der Antidiskriminierungsberatung.
https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/gut_beraten_flaechendeckende_antidiskrimberatung.pdf?__blob=publicationFile&v=9

dem Erlebten bleiben. Es muss sichergestellt werden, dass allen Betroffenen von rassistischer und weiterer Diskriminierung ein wohnortnahes Beratungsangebot zur Verfügung steht. Es braucht eine gesetzlich verankerte nachhaltige Förderung im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Deutschland muss dieses Angebot aus- und aufbauen und finanziell nachhaltig absichern.

2. Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (Forderung 8)

Um das Recht auf Gleichbehandlung und den Schutz vor rassistischer und weiterer Diskriminierung zu ermöglichen, braucht es eine Vielzahl von Maßnahmen. Ganz zentral dafür ist ein rechtlicher Rahmen, der Diskriminierung definiert, Rechte und Pflichten benennt und festlegt, wie diese durchsetzbar sind. Mit der Einführung des AGGs im Jahr 2006 ist ein solches Regelwerk für den Privatrechtsbereich eingeführt worden, das sechs Diskriminierungskategorien benennt. Aber auch darüber hinaus bestehen viele weitere antidiskriminierungsrechtliche Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen und adressieren verschiedene diskriminierungserfahrene Gruppen. Für rassistische Diskriminierung ist das AGG mangels spezifischer Gesetze besonders relevant. Wer aber nutzt diese Rechte? Wer kann seine Ansprüche durchsetzen? Die Praxis der Antidiskriminierungsberatungsstellen (ADB) verdeutlicht, dass dies für viele Menschen, die Diskriminierung erleben, äußerst schwierig ist. Insbesondere wird anhand der wenigen Klagen zu rassistischer Diskriminierung deutlich, dass die Rechtsmobilisierung und Rechtsdurchsetzung de facto kaum stattfinden.

In einem Grundlagenpapier²¹⁵ zur AGG-Reform bemängelt die Antidiskriminierungsbeauftragte des Bundes, dass Deutschland in vielen Punkten des AGGs hinter der europäischen Rechtsnorm liegt und fordert eine Reformierung des Gesetzes. Ebenso fordert der Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) als Dachverband der unabhängigen Antidiskriminierungsberatungsstellen (ADB) und Teil des Bündnisses „AGG Reform – Jetzt!“ – einem Zusammenschluss von 120 NGOs aus dem Bereich der Antidiskriminierungs- und Communityarbeit – eine umfassende Novellierung des Gesetzes.²¹⁶ Sowohl die Evaluation des AGGs als auch die Beratungspraxis zeigen seit langem die Mängel des Gesetzes in Bezug auf den Schutzbereich als auch auf der Seite der Rechtsmobilisierung und Rechtsdurchsetzung.

3. Schutzlücken im Anwendungsbereich des AGG

I. Ausweitung des Anwendungsbereichs auf öffentliche Stellen

Das AGG unterliegt einer gravierenden Engführung auf die Bereiche Beschäftigung und Güter und Dienstleistungen. Der Diskriminierungsschutz des AGG greift nicht im Bereich des staatlichen Handelns. Das AGG bleibt somit hinter den Vorgaben der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien zurück. Hinzu kommt, dass dieser Bereich, wie bereits beispielhaft in Bezug auf Racial Profiling, Sicherheitsbehörden und im Bereich der Bildung, dargestellt wurde, nicht weniger diskriminierungsrelevant ist.

²¹⁵

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/Sonstiges/20230718_AGG_Reform.html?nn=305458 und https://agg-reform.jetzt/wp-content/uploads/2023/09/2023-08-10_adv_d_Ergaenzungsliste.pdf.

²¹⁶ <https://agg-reform.jetzt/>

Das grundgesetzliche Gleichbehandlungsgebot und die entsprechenden Regelungen in den Länderverfassungen und im Sozialgesetzbuch sind in der Praxis nicht ausreichend. Die Gesetze umfassen nicht alle Diskriminierungskategorien und sehen andere Rechtsfolgen vor. Zudem enthalten sie entgegen der Vorgaben der europäischen Richtlinien keine Regelung zur Beteiligung von Verbänden am Rechtsschutz, zur Beweislast, zum Schutz vor Viktimisierungen und zur Festlegung abschreckender Sanktionen. Es braucht einfachgesetzliche Regelungen, die es Betroffenen ermöglichen, Recht in Anspruch zu nehmen, wenn Diskriminierung auf staatliches Handeln zurückzuführen ist. Daher muss der Anwendungsbereich des § 2 AGG dringend auf das Handeln öffentlicher Stellen im Bereich der Bundesgesetzgebungskompetenz erweitert werden. Auch andere europäische Länder, wie z.B. Frankreich, Schweden, die Niederlande, Ungarn, Lettland, Finnland oder Zypern haben den europarechtlich gebotenen Diskriminierungsschutz im staatlichen Bereich umgesetzt.

Ergänzend sind alle Bundesländer aufgefordert Landesantidiskriminierungsgesetze zu erlassen, um einen umfassenden Diskriminierungsschutz auf Landesebene zu gewährleisten.

II. Diskriminierungskategorien erweitern

Bislang deckt das AGG sechs Diskriminierungskategorien ab, die die entsprechenden EU-Richtlinien dezidiert vorgeben. Vorhandene Schutzlücken müssen durch die Aufnahme weiterer bzw. die Konkretisierung bestehender Diskriminierungskategorien im AGG geschlossen werden. Gleichzeitig sollten weitere Kategorien, wie sozialer Status, Sprache, Staatsangehörigkeit, chronische Krankheit, Körpergewicht, familiäre Fürsorgeverantwortung in den Katalog aufgenommen werden. Zudem sollte der Katalog der Diskriminierungskategorien nicht abschließend gestaltet sein, um auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen anwendbar zu bleiben. Die Lebenswirklichkeit vieler Menschen zeigt, dass sich Diskriminierungserfahrungen nicht nur auf eine Kategorie beziehen, sondern intersektional stattfindet und dadurch verstärkt. (siehe Fußnote 96.) Eine Novellierung des AGGs muss dem Rechnung tragen und allen von Diskriminierung betroffenen Personengruppen den gleichen Schutz bieten. Für von Rassismus Betroffene, bzw. für die Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung ist das relevant, da erst im Zusammenwirken verschiedener Diskriminierungsdimensionen eine Ungleichbehandlung häufig erst sichtbar wird und sich diese verstärkt.

III. Diskriminierungsformen erweitern

Die in § 3 AGG genannten fünf Diskriminierungsformen sind in der Praxis nicht ausreichend, um alle Diskriminierungen zu erfassen und müssen daher erweitert werden. Hier sollten beispielsweise die Versagungen von „angemessenen Vorkehrungen“ und der „Barrierefreiheit“ als Form von Diskriminierung definiert werden. Zudem sollte der Schutz vor sexueller Belästigung im Zivilrechtsverkehr sichergestellt werden. Der im AGG zugrunde gelegte Diskriminierungsbegriff muss an die Rechtsprechung des EuGH angepasst und um die assoziierte Diskriminierung erweitert werden, damit auch Fälle drittbezogener Diskriminierung vom AGG erfasst sind.

IV. Diskriminierungsschutz für alle Diskriminierungskategorien vereinheitlichen, ohne den Schutz vor rassistischer Diskriminierung zu schwächen

Grundsätzlich sollte allen Gruppen mit Diskriminierungserfahrungen im AGG gleicher Schutz zugestanden und der horizontale Ansatz konsequent umgesetzt werden. Diesem Ansatz wird das AGG jedoch im Zivilrechtsverkehr nicht gerecht, insoweit das Diskriminierungsverbot nur für rassistische Diskriminierung umfassend gilt und hinsichtlich anderer Kategorien auf Massengeschäfte beschränkt ist. Die Hierarchisierung der Diskriminierungsgründe muss aufgehoben werden, so dass alle Diskriminierungskategorien des (zukünftig erweiterten) § 1 gleichen Diskriminierungsschutz genießen. Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Schutzniveau für alle Kategorien angehoben werden soll, ohne den Schutz vor rassistischer Diskriminierung zu schwächen.

V. Entschädigung abschreckend gestalten

Die europarechtlichen Antidiskriminierungsrichtlinien fordern, dass die Sanktionen bei Diskriminierung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Die Rechtswirklichkeit zeigt jedoch, dass die in der Praxis aufgerufenen Entschädigungssummen weder als wirksam noch als abschreckend bewertet werden können, zudem braucht es einen Kontrahierungszwang als Rechtsfolge in den Fällen, in denen von einem wirksamen Schutz nur gesprochen werden kann, wenn der Zugang zur vertraglichen Leistung selbst ermöglicht wird.

VI. Probleme bei der Rechtsmobilisierung und Rechtsdurchsetzung

Für eine erfolgreiche Rechtsmobilisierung ist es notwendig, dass das Recht von den von Diskriminierung Betroffenen genutzt und dadurch verwirklicht wird. Um dies gewährleisten zu können, muss aber ein Zustand der Rechtssicherheit für alle Beteiligten hergestellt worden sein. Bei der Betrachtung von Urteilen deutscher Gerichte, lässt sich feststellen, dass diese sich kaum mit Rassismus befassen und somit Recht nicht mobilisiert werden kann. Es braucht klare Regelungen für Diskriminierungstatbestände, Sanktionen und Instrumente zur Prävention von Diskriminierung, die im Folgenden dargestellt werden sollen. Aber auch das Verfahrensrecht ist zur Rechtsdurchsetzung wichtig.

VII. Geltendmachungsfrist anheben

Die sehr kurze Geltendmachungsfrist von 2 Monaten im AGG hat in der Vergangenheit maßgeblich dazu beigetragen, die Rechtsdurchsetzung zu behindern bzw. zu verunmöglichen. Die vorherige Bundesregierung hatte bereits in der letzten Legislatur beschlossen, die Frist des AGG von 2 Monaten auf 6 Monate zu verlängern. Die Frist sollte jedoch auf mindestens 12 Monate angehoben werden.

VIII. Beweislast

Der Nachweis von beweiskräftigen Indizien stellt ein zentrales Problem bei der gerichtlichen Durchsetzung des Antidiskriminierungsrechts dar, da Diskriminierungen nur selten dokumentiert oder von Dritten beobachtet werden. Die Beweislast erleichterung des § 22 AGG sollte daher erweitert werden. Es muss insoweit klargestellt werden, dass sich die Beweiserleichterung nicht allein auf die Kausalität zwischen einer Diskriminierung und einem in § 1 AGG genannten Grund bezieht, sondern auch die Darlegung der Benachteiligung selbst umfasst. Daneben bedürfen die Anforderungen, die an den Indizienbeweis zu stellen sind,

einer Konkretisierung. So sollten z.B. die Parteivernehmung, die Nichteinrichtung einer innerbetrieblichen Beschwerdestelle, die Ergebnisse von Testing-Verfahren und Statistiken zulässige und im Einzelfall ausreichende Beweismittel sein. Schließlich sollte die Beweislast im Arbeitsrecht durch einen Auskunftsanspruch ergänzt werden, um abgelehnten Bewerber*innen aus ihrer Beweisnot zu helfen.

IX. Beteiligungsrechte an Gerichts- und Beschwerdeverfahren: Verbandsklagerecht, Prozessstandschaft und Beistand

In der Praxis der Antidiskriminierungsberatungsstellen zeigt sich, dass nur die wenigsten Betroffenen von Rassismus klagen. Obwohl sie sich eine Veränderung und die Durchsetzung ihrer Rechte wünschen, können und wollen viele Betroffene die mit einem langwierigen Gerichtsverfahren einhergehenden zeitlichen, emotionalen und finanziellen Belastungen nicht tragen. Aber auch fehlende Kenntnisse der Rechtsmittel bei den Betroffenen oder wenig Vertrauen in die ohnehin weiß-deutsch gelesene Justiz können ein Faktor sein sich gegen eine Klage zu entscheiden²¹⁷. Diskriminierung wird daher in den meisten Fällen nicht sanktioniert. Anders als in vielen EU-Mitgliedsstaaten gibt es auch keine Möglichkeit gegen Fälle von struktureller Diskriminierung ohne individuelle Betroffenheit rechtlich vorzugehen.

Angesichts der spezifischen Durchsetzungsschwäche des Antidiskriminierungsrechts sollte vom Grundsatz des Individualrechtsschutzes abgewichen und, wie auch in anderen Rechtsgebieten, kollektiver Rechtsschutz etabliert werden. Für eine wirksame Durchsetzung des Diskriminierungsverbots sollte daher eine Prozessstandschaft im AGG eingeführt werden, die es Antidiskriminierungsverbänden erlaubt, das Recht einer diskriminierten Person im eigenen Namen geltend zu machen. Daneben sollte ein Verbandsklagerecht im AGG verankert werden, um darüber hinaus als Antidiskriminierungsverband die Möglichkeit zu haben, unabhängig von der individuellen Betroffenheit Einzelner, einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot gerichtlich feststellen zu lassen.

(Verbands)Klagen erfordern enorme zeitliche, fachliche und finanzielle Ressourcen. Wie bereits in Ziffer 4 dargestellt, muss die Antidiskriminierungsberatung und ihre Finanzierung eine gesetzliche Verankerung haben (s.o. Nr. 4). Die Frage der Finanzierung von Klagen und das Prozesskostenrisiko ist entscheidend für die aktive Nutzung von Klagerechten. Für Verbandsklagen anerkannte Antidiskriminierungsverbände müssen genügend Mittel zur Verfügung stehen, um von ihren neuen Möglichkeiten zur Bearbeitung von Diskriminierung Gebrauch zu machen. Hierfür sollte bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ein Rechtshilfefonds eingerichtet werden, der Verbänden, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügen, aber die notwendige Expertise eine Klage zu führen aufweisen, Zugang zu einem Fonds eröffnet.

Für Antidiskriminierungsverbände sollte ein Auskunftsrecht gesetzlich verankert werden, um die Rechte von Betroffenen zu stärken, z.B. in Fällen algorithmenbasierter Diskriminierung, die sich noch schwieriger als analoge Diskriminierungsvorfälle nachweisen lassen.

²¹⁷ Eingehend Baer 2020.

X. Arbeitgebende stärker in die Pflicht nehmen

Der Schutz vor Rassismus am Arbeitsplatz muss verbessert werden. Die §§ 11, 12 und 13 AGG sind grundlegende Eckpfeiler der Verpflichtungen für Arbeitgebende zum Diskriminierungsschutz. Der Bereich der Beschäftigung ist einerseits diskriminierungsanfällig und andererseits kann Diskriminierung innerhalb der Betriebe und Institutionen niedrigschwellig bearbeitet werden. Allen Beschäftigten, die von Diskriminierung betroffen sind, muss ein niedrigschwelliger Zugang zu und eine kompetente Unterstützung durch ein innerbetriebliches Beschwerdeverfahren ermöglicht werden. Um dies zu erreichen, sollte die Erarbeitung eines konkreten Beschwerdeablaufes bzw. einer Beschwerdeverfahrensordnung als Mindeststandards für innerbetriebliche Beschwerdestellen von Seiten des Gesetzgebers eingefordert und im AGG verankert werden. Das AGG sollte zugrunde legen, dass beim Aufbau der innerbetrieblichen Beschwerdestelle nach § 13 AGG betriebsinterne Gremien, wie der Betriebs- oder Personalrat, aktiv eingebunden werden müssen. Bislang bestehen keine Kontrollmechanismen, um die Verpflichtung zur Einrichtung einer Beschwerdestelle zu prüfen. Die Nichteinrichtung einer effektiven innerbetrieblichen Beschwerdestelle sollte überprüft und sanktioniert werden können, um Arbeitgebende zum Handeln zu bewegen.

XI. Kirchenprivileg den europäischen Vorgaben anpassen

In § 9 AGG wird konfessionellen Arbeitgebenden eine weitgehende Autonomie im arbeitsrechtlichen Kontext eingeräumt. Die Anforderungen aus der Richtlinie 2000/78/EG an konfessionelle Arbeitgebende müssen im AGG, Berücksichtigung finden. Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft muss laut Europäischem Gerichtshof (EuGH, Urt. v. 17.04.2018, Az. C-414/16) „eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung“ für die Ausübung der Tätigkeit darstellen. Da sich dies aus § 8 AGG bereits ergibt, sollte der § 9 gestrichen werden.

Ergänzungen des AmF zum ICERD-Parallelbericht, Kapitel III, Abschnitt 2: Rassismus gegen Muslim:innen in Deutschland

Expertinnenbeitrag

Gabriele Boos Niazy vom Aktionsbündnis muslimischer Frauen in Deutschland e.V. über strukturelle Diskriminierung und das Berliner Neutralitätsgesetz.

Strukturelle Diskriminierung

Das Land Berlin hat 2023 – neun Jahre nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die auch für Berlin galt – seinen Widerstand gegen die verfassungsgemäße Auslegung seines Neutralitätsgesetzes im Hinblick auf das Kopftuch von Lehrerinnen aufgegeben. Inwieweit damit die diskriminierende Einstellungspolitik tatsächlich beendet ist, muss sich noch zeigen.

Rechtlich gesehen sind pauschale Kopftuchverbote in Schulen (seit 2015) und KiTas (seit 2016) aufgrund ihrer Verfassungswidrigkeit nicht mehr zulässig, dennoch berichten Beratungsstellen noch immer über vereinzelte Rechtsverstöße.

2004 und 2005 wurden in zwei Bundesländern, seit 2017 in sechs weiteren Bundesländern gesetzliche Verbote geschaffen, die das Tragen religiös konnotierter Bekleidung innerhalb des gesamten Justizbereichs verbieten (Baden-Württemberg 2017, Bayern 2019, Niedersachsen 2020, Nordrhein-Westfalen 2021, Schleswig-Holstein 2022, in Hessen 2004 und Berlin 2005 gelten sie darüber hinaus für den gesamten Beamtendienst).

2020 entschied das Bundesverfassungsgericht (Kopftuch III)²¹⁸ „dass im Falle eines Rechtsreferendariats ein Kopftuchverbot zulässig sein kann, denn der vom Verbot betroffene Zeitraum ist sehr kurz, die betroffenen Ausbildungsstationen nicht verpflichtend und ein Nicht-Ableisten hat keinen Einfluss auf die Note. Dem entsprechend wögen – so das BVerfG – das Grundrechtsinteresse der Betroffenen und der Verbotswunsch des Landesgesetzgebers gleich schwer. Letzterer habe die Entscheidungsprärogative und könne ein Verbot aussprechen. Zwingend sei dies nicht, da die Zulassung des Kopftuches die staatliche Neutralität nicht beeinträchtigt. Alle von den Bundesländern erlassenen Gesetze betreffen alle Justizangestellten, nicht nur Referendar:innen.

2021 trat das Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbildes von Beamt:innen in Kraft, das eine Regelung enthält, nach der religiös konnotierte Kleidungs- und Schmuckstücke unter bestimmten Bedingungen verboten werden können. Dieses Gesetz gibt den Landesgesetzgebern oder einzelnen Dienstherrn die Möglichkeit, ein solches Verbot ohne eigene gesetzliche Grundlage zu erlassen, die Hürde ist also niedrig. Auch wenn die Formulierung den Eindruck von Neutralität vermitteln, treffen Verbote ausschließlich Menschen, die einer Religion angehören, in der es Bekleidungsregelungen gibt: Juden, Muslime und Sikhs. In der Praxis wird dadurch vor allem muslimischen Frauen der Zugang zu großen Teilen des öffentlichen Dienstes verschlossen. Dies stellt u.a. einen Verstoß gegen Artikel 33 (2) Grundgesetz dar (Garantie des Zugangs zu öffentlichen Ämtern bei entsprechender Eignung, Befähigung und fachlichen Leistungen).

Die Notwendigkeit der Verbote werden durchgängig mit einem „objektiven Empfängerhorizont“ argumentiert, d.h. einer fiktiven Person, die beim Anblick eines Amtsinhabers/einer Amtsinhaberin mit religiös konnotierter Bekleidung das Vertrauen in eine neutrale Amtsführung verlieren könne; dies könne zum Verlust der Funktionsfähigkeit der gesamten Justiz führen. Mit dieser Argumentationskette macht der Staat vorteilsbelastete Stereotype von Dritten zur Entscheidungsgrundlage für Grundrechtseingriffe. Damit kommt der Staat seiner Aufgabe, Vorurteilen entgegenzutreten und sie abzubauen, nicht nach und stört den gesellschaftlichen Frieden.

Der UN-Ausschuss, der über die Einhaltung der Frauenrechtskonvention (CEDAW-Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women) überwacht, hat 2023 in seinem Statusbericht für Deutschland²¹⁹ festgestellt, dass das Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbildes von Beamt:innen und die darin enthaltene Behauptung, die Beschäftigungsaussichten muslimischer Frauen mit Kopftuch beeinträchtigt. (Eigene Übersetzung, Rn. 43a) Der Ausschuss hat Deutschland aufgefordert, innerhalb von zwei

²¹⁸ Bundesverfassungsgericht (2020), Beschluss des Zweiten Senats vom 14. Januar 2020, - 2 BvR 1333/17 -, Rn. 1-26, (Kopftuch Rechtsreferendariat) http://www.bverfg.de/e/rs20200114_2bvr133317.html

²¹⁹ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/231272/d54046e4274175c24a1e3947e15378d0/eng-neunterstaatenbericht-cedaw-concluding-observations-data.pdf>

Jahren darüber zu berichten, welche Schritte unternommen wurden um sicherzustellen, „dass muslimische Frauen im öffentlichen Sektor, einschließlich der Justiz, nicht für das Tragen von Kopftüchern bestraft werden, unter anderem durch eine weitere Änderung des Bundesbeamtengesetzes und durch eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit, damit dies nicht als Vertrauensbeeinträchtigung angesehen wird, wenn im öffentlichen Dienst eine Beamtin ein Kopftuch trägt: (Eigene Übersetzung, Rn 44a; 61.)

Insgesamt ist zu beobachten, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben bzgl. der staatlichen Neutralitätsverpflichtung (Gleichbehandlung aller Religionen- und Weltanschauungen, keine Interpretation ihrer Inhalte, fördernde staatliche Haltung), politisch zunehmend ausgehöhlt und auf ein laizistisches Staatsverständnis, das unserer Verfassung widerspricht, verengt werden.

Literaturverzeichnis

- Abgeordnetenhaus-Drs.** 18/23809 vom 18. Juni 2020, unter: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/S18-23809.pdf>.
- Adefra e.V.:** Sieben Thesen zur Dringlichkeit von Black Studies (in) Deutschland – Angesichts der beginnenden Institutionalisierung von Rassismusforschung als Integrationsforschung, abrufbar unter: www.adepra.com/index.php/blog/87-statement-von-adepra-schwarze-frauen-in-deutschland-e-v-anlaesslich-der-aktuellen-foerderzusage-des-bundestages-an-das-deutsche-zentrum-fuer-integrations-und-migrationsforschung-dezim-mit-insgesamt-neun-millionen-euro-zur-staerkung-der-rassismus-forschung.
- advd – Antidiskriminierungsverband:** Stellungnahme vom 08.12.2020, zu den Maßnahmen des Kabinettsausschuss zur Bekämpfung gegen Rechtsextremismus und Rassismus, unter: <https://www.oegg.de/wp-content/uploads/2020/12/Stellungnahme-des-advd-zum-Massnahmenpaket-des-Kabinettsausschuss-Rechtsextremismus-und-Rassismus.pdf>.
- AG Berlin-Charlottenburg:** 14.1.2020 - 203 C 31/19.
- AG Berlin-Tempelhof:** 19.12.2014 – 25 C 357/14, BeckRS 2015, 2609.
- AG Berlin-Tempelhof:** 19.12.2014 – 25 C 357/14, BeckRS 2015, 2609, Rn. 13 f.
- AG Hamburg-Barmbek:** 3.2.2017 – 811b C 273/15, BeckRS 2017, 118019.
- AG Oldenburg:** Urt. v. 23.7.2008 – 2 C 2126/07.
- Ahmari, Reza:** Die Reichweite von Interkultureller Kompetenz. S.30. VS Verlag für Sozialwissenschaften. 2009.
- Amadeu Antonio Stiftung:** Stellungnahme - vom 23. November 2020, die vor der 3. Sitzung des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus verfasst wurde, unter: <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/stellungnahme-zum-vorhaben-eines-demokratiefoerdergesetzes-63699/>.
- Ambos, Kai:** Freiheit im politischen Meinungskampf. Der EGMR urteilt zu BDS, unter [Freiheit im politischen Meinungskampf – Verfassungsblog](#).
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes:** Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt. Strategien zum Nachweis rassistischer Benachteiligungen, 2015. insb. S. 27 ff., 30-43.
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes:** Jahresbericht 2020, unter: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Jahresberichte/2020.pdf;jsessionid=315A45FF4F0C439523EA67FEED3724B6.intranet211?__blob=publicationFile&v=6.
- AOK Studie:** Gesundheit von Geflüchteten in Deutschland - Ergebnisse einer Befragung von Schutzsuchenden aus Syrien, Irak, Afghanistan von Helmut Schröder, Klaus Zok, Frank Faulbaum in WldO-monitor 2018 15 (1) 1 -20.
- Attia, Iman/ Köbsell, Swantje/ Prasad, Nivedita (Hg.):** Dominanzkultur reloaded. Neue Texte zu gesellschaftlichen Machtverhältnissen und ihren Wechselwirkungen. transcript Verlag. Bielefeld 2015.
- Bachner, Frank:** Plötzlich viele Asylbesucher aus Moldawien – Verdacht auf Schleuserkriminalität in Berlin, in: Tagesspiegel, vom 06.08.2021, unter: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/verwahrlosung-drogenmissbrauch-platznot-ploetzlich-viele-asylbewerber-aus-moldawien-verdacht-auf-schleuserkriminalitaet-in-berlin/27486918.html>.
- BAG:** Urt. v. 25.10.2018 – 8 AZR 501/14.
- BAG:** Urt. v. 22.6.2011 – 8 AZR 48/10.
- BAG:** Urt. v. 28.1.2010 – 1 AZR 764/08.
- Balibar, Étienne & Wallerstein, Immanuel:** Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten. Argument Verlag. Hamburg 1990.
- Battis, Ulrich/Grigoleit, Klaus Joachim/Drohse, Franziska:** Rechtliche Möglichkeiten zur Verstetigung der finanziellen Mittel zur Demokratieförderung und Bekämpfung von Neonazismus, unter: <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/gutachten.pdf>.
- Baer, Susanne:** Rechtssoziologie, 4. Aufl. 2020.
- Barskanmaz, Cengiz:** Critical Race Theory in Deutschland. In: VerfBlog, 2020/7/24, unter: <https://verfassungsblog.de/critical-race-theory-in-deutschland/>.

- Barskanmaz, Cengiz:** Recht und Rassismus, S. 259 ff., Heidelberg 2019.
- Bartel, Daniel/Kalpaka, Annita:** Gut beraten! Auf dem Weg zu einer flächendeckenden Antidiskriminierungsberatung in Deutschland. Aktueller Stand und konzeptionelle Eckpunkte. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.), Berlin 2022.
- Basu, Biplab/Kohlmeyer, Klaus/Schultz, Eberhard/Tank, Gün (Hrsg.):** Das Problem heißt institutioneller Rassismus. Vielfalt statt Ausgrenzung. Hamburg 2023
- Beckstein, Günther:** Pressemitteilung zum Abschluss der Innenministerkonferenz der unionsgeführten Länder. Abrufbar unter: <https://www.landtag.ltsh.de/pressticker/2005-01-14-12-36-50-2f6b/?tVon=&tBis=&qu=Schlie&n=35>.
- Behr, Rafael:** Polizeikultur. Routine – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei, Wiesbaden: VS Verlag, 2006.
- Bertelsmann-Stiftung:** Kinderarmut in Deutschland. abrufbar unter: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/291_2020_BST_Facsheet_Kinderarmut_SGB-II_Daten_ID967.pdf.
- BGH,** 7.1.2010 – 4 StR 413/09, in: NStZ 2010, 407.
- BT DS:** 17/14600, (2013), unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/17/146/1714600.pdf>.
- BT-Dr.:** 19/14747, (2019), unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/147/1914747.pdf>.
- BT DS:** 19/16163, (2019), unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/161/1916163.pdf>.
- BT DS:** 19/20166, (2020), unter: <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/201/1920166.pdf>.
- BT DS:** 19/30310 (2021), S. 13, 146f., 207, 211, 262, 263, unter: https://koga-sng.de/wp-content/uploads/2021/08/Bericht-UKA_Auszug-Gedenkstaettenarbeit.pdf.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:** 23.-26. Bericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD), vom 28.02.2020, unter: https://www.bmju.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/23_26_CERD_Bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=5_
- Bundesministerium des Innern und für Heimat:** Aktionsplan gegen Rechtsextremismus, vom 25.02.2022, unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/beteiligungsprozess-fuer-geplantes-demokratiefoerderungsgesetz-gestartet-193568>.
- Bundesministerium des Innern und für Heimat:** Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus, unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/gesellschaftlicher-zusammenhalt/expertenkreis-antisemitismus/expertenkreis-antisemitismus-artikel.html>.
- Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat:** Disziplinarstatistik für das Jahr 2019. unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/beamte/disziplinarstatistik-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=4.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales:** Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Berlin 2016, unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a740-aktionsplan-bundesregierung.html>
- Bundesregierung:** Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus (NAP) – Position und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen, 2017, unter: https://www.bmfsfj.de/blob/116798/5fc38044a1dd8edec34de568ad59e2b9/nationaler-aktionsplan-rassismus-data.pdf_
- Burkardt, Maren/Barskanmaz, Cengiz:** Verfassungsrechtliche Bewertung der Vorschrift des § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin- das Konzept der „kriminalitätsbelasteten Orte“, Berlin 2019.
- BVerfG:** Beschl. v. 6.11.2019, 1 BvR 16/13, Rn. 62, unter: http://www.bverfg.de/e/rs20191106_1bvr001613.html.
- BVerfG:** Urt. v. 17.1.2017, 2 BvB 1/13 – NPD, BVerfGE 144, 20, Rn. 690 f, unter: https://www.bverfg.de/e/rs20191106_1bvr001613.html.
- BVerfG:** 2.11.2020, 1 BvR 2727/19, unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/11/rk20201102_1bvr272719.html.

- BVerfG:** 69, 315 - Brokdorf,
unter:<https://www.servat.unibe.ch/tools/DfrInfo?Command=ShowPrintText&Name=bv069315>
- BVerfG:** Beschl. v. 19.10.2022, 1 BvL 3/21.
- Bytyci, Hamze:** Die ewigen Fremden? Antiziganismus und Empowerment-Strategien am Beispiel des Adolf-Reichwein-Mobil In: Maedler, J./Schütze, A. (Hg.). weiße Flecken. Diskurse und Gedanken über Diskriminierung, Diversität und Inklusion in der Kulturellen Bildung. kopaed. S. 161 – 165. München 2017.
- Çetin, Zülfukar:** Der Schwulenkiez. Homonationalismus und Dominanzgesellschaft. In: Attia, Iman/Köbsell, Swantje/Prasad, Nivedita (Hg.) (2015): Dominanzkultur reloaded. Neue Texte zu gesellschaftlichen Machtverhältnissen und ihren Wechselwirkungen. transcript Verlag. Bielefeld 2015.
- Çetin, Zülfukar:** Einführung in die Intersektionalität. In: Fereidooni, Karim; Hößl/Stefan E. (Hg.) (2021): Rassismuskritische Bildungsarbeit. Reflexionen zu Theorie und Praxis. Wochenschau Verlag. Frankfurt am Main 2021.
- CERD,** Allgemeine Empfehlung Nr. 35 v. 26.9.2013; CERD, Mitteilung v. 26.2.2013, Nr. 48/2010 – TBB e.V./Deutschland.
- CERD,** Mitteilung v. 26.02.2013, Nr. 48/2010 – Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e.V./ Deutschland = EuGRZ 2013.
- CESCR:** Concluding observations on the sixth periodic report of Germany, 27. November 2018, U. N. Doc. E/C.12/DEU/CO/6, para. 58.
- Coalition for Pluralistic Public Discourse:** 2. August – Europäischer Holocaust-Gedenktag für Sinti und Roma, Thead auf Twitter, vom 02.08.2021, unter:
https://mobile.twitter.com/cppd_dp/status/1422162311410769921.
- Cremer, Hendrik:** „Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei, Berlin 2013.
- Crenshaw, Kimberlé:** Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine. In: The University of Chicago Legal Forum 139. 1989.
- Dankwa, Serena O., Ammann, Christina, dos Santos Pinto, Jovita:** Profiling und Rassismus im Kontext Sexarbeit - »Overpoliced and Underprotected« S. 155-172, In: Wa Baile, M., Dankwa, S. O., Naguib, T., Purtschert, P., Schillinger, S.: Racial Profiling – Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand, Bielefeld 2019.
- Deckers, Jan & Coulter, Jonathan:** What Is Wrong with the International Holocaust Remembrance Alliance's Definition of Antisemitism? unter: <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/35578595/>
- Diakonie Deutschland. Evangelischer Bundesverband:** Parallelbericht an den UN-Antirassismusausschuss zum 19. – 22. Bericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung. Leinfelden-Echterdingen 2015.
- Di Fabio, Udo,** in: Maunz, Art. 4 GG (92. EL August 2020), Rn. 109 f.
- EGMR:** Urt. v. 16.7.2009, Nr. 15615/07 – Féret/Belgien, Rn. 73 ff.
- EGMR,** D.H. and others v. the Czech Republic (NR. 57325/00). Diskriminierende Einschränkung des Rechts auf Bildung, https://www.ekr.admin.ch/pdf2/2007-1041_EGMR.pdf.
- EGMR,** Entsch. v. 18. 10. 2022 – 215/19, Basu v. Germany = NJW 2023, S. 138 m. Anm. Barskanmaz, NVwZ 2022, S. 1887.
- EI-Mafaalani, Aladin:** Das Integrationsparadox. Warum gelungene Integration zu mehr Konflikten führt, Köln 2018.
- EI-Tayeb, Fatima:** Begrenzte Horizonte. Queer Identity in der Festung Europa.“ In: Steyerl, Hito und Encarnación Gutiérrez Rodríguez (Hg.): Spricht die Subalterne deutsch? Migration und postkoloniale Kritik. Münster. 2003.
- Ervedosa, Clara:** The elephant in the room called skin type IV: Südländer (Southerner) as a discriminatory category in German police reports, (5) Patterns of Prejudice 2022, 2-3, S. 123-156, <https://doi.org/10.1080/0031322X.2023.2205690>
- Essed, Philomena:** Multikulturalismus und kultureller Rassismus in den Niederlanden, in: Institut für Migrations- und Rassismusforschung (Hrsg.), Rassismus und Migration in Europa, Hamburg 1992.
- EuGH:** Urt. v. 10.07.2008, C-54/07 – Feryn, Slg. 2008 I-5187.

EuGH: Urt. v. 11.9.2018. C-68/17 IR/JQ, (Chefarzt).

EuGH: Urt. v. 17.4.2018, C-414/16 (Egenberger).

European Commission: Commission to the European Parliament and the Council on the application of Council Directive 2000/43/EC implementing the principle of equal treatment between persons irrespective of racial or ethnic origin ('the Racial Equality Directive') and of Council Directive 2000/78/EC establishing a general framework for equal treatment in employment and occupation ('the Employment Equality Directive'), Brussels 19.03.2021, unter: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/report_on_the_application_of_the_racial_equality_directive_and_the_employment_equality_directive_en.pdf

Frank, Marie: Massive Missstände in Abschiebehaft Büren – Bericht der Anti-Folter-Stelle rügt unverhältnismäßige und menschenunwürdige Maßnahmen gegen Insassen, in: nd- Journalismus von Links, vom 01.11.2018, unter: <https://www.nd-aktuell.de/amp/artikel/1104689.anti-folter-stelle-massive-missstaende-in-abschiebehaft-bueren.amp.html>

Franke, Bernhard: Das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), in Neue Justiz 2010, S. 233, 235.

Forensic architecture: The murder of Halit Yozgat, unter: <https://forensic-architecture.org/investigation/the-murder-of-halit-yozgat>.

Gärditz, Klaus Ferdinand: Mandat zu Meinungspflege. Berlin 2020.

Germershausen, Andreas/Kruse, Wilfried: Ausbildung statt Ausgrenzung. Wie interkulturelle Öffnung und Diversity-Orientierung in Berlins Öffentlichem Dienst und in Landesbetrieben gelingen können. Bielefeld 2021.

Groß, Thomas: Die Verfassungsmäßigkeit einer Quote für Eingewanderte, in: JuristenZeitung, Vol. 76 (2021), S. 880-886, 2021.

Hall, Stuart: Von Scarman zu Stephen Lawrence, in: Karen Schönwälder/Imke Sturm-Martin (Hrsg.), Die britische Gesellschaft zwischen Offenheit und Abgrenzung: Einwanderung und Integration vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Berlin–Wien 2001.

Hessischer Landtag: Untersuchungsausschuss. abrufbar unter: <https://hessischer-landtag.de/content/untersuchungsausschuss-una-202>.

Hildegard-Lagrenne-Stiftung: Pilotstudie. "Gewährleistung der Kinderrechte in den Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen für Asylbewerber mit geringer Bleibeperspektive", abrufbar unter: https://www.academia.edu/45139225/Pilotstudie_Gew%C3%A4hrleistung_der_Kinderrechte_in_den_Aufnahme_und_R%C3%BCckf%C3%BChrungseinrichtungen_f%C3%BCr_Asylbewerber_mit_geringer_Bleibeperspektive

Holzleithner, Elisabeth, Intersektionale (mehrdimensionale) Diskriminierung, in Mangold, A.K./Payandeh, M. (Hrsg.): Handbuch Antidiskriminierungsrecht, S. 543-594, Mohr Siebeck, Tübingen, 2022.

Hong, Mathias: „Rasse“ im Parlamentarischen Rat und die Dynamik der Gleichheitsidee seit 1776 (Teil I-V). Verfassungsblog 2020

hooks, bell: Die Bedeutung von Klasse. UNRAST Verlag. Münster. 2020.

Hunold, Daniela/Klimke, Daniela/Behr, Rafael/Lautmann, Rüdiger: Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden 2010.

Initiative 19. Februar Hanau: Ein Jahr nach dem 19. Februar in Hanau – Die Kette behördlichen Versagens vor dem rassistischen Terroranschlag, in der Tatnacht und in den Monaten danach, Stand 17. Februar 2021, unter: <https://19feb-hanau.org/wp-content/uploads/2021/02/Kette-des-Versagens-17-02-2021.pdf>.

Initiative Gedenken an Oury Jalloh: Chronologie im Fall Oury Jalloh 7.1.2005 bis 2020, unter: <https://initiativeouryjalloh.files.wordpress.com/2020/06/chronologie-im-fall-oury-jalloh-2005-bis-2020.pdf>.

Initiative Gedenken an Oury Jalloh: Fire Investigation Report by expert Maksim Smirnou, unter: <https://initiativeouryjalloh.files.wordpress.com/2013/11/report-full-matt-test-petrol.pdf>.

Initiative Gedenken an Oury Jalloh: Familie von Oury Jalloh legt Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein, Pressemitteilung vom 26.11.2019, unter: <https://initiativeouryjalloh.wordpress.com/2019/11/26/familie-von-oury-jalloh-legt-beschwerde-beim-bundesverfassungsgericht-ein/>.

- International Law Commission – United Nations Office of Legal Affairs:** Chapter 5 -Peremptory Norms in General International Law (jus cogens), 146 f., S.141-208, 2019, <https://legal.un.org/ilc/reports/2019/english/chp5.pdf>.
- Islamische Zeitung:** Expertenkommission gegen antimuslimischen Rassismus fordert Abschaffung des Neutralitätsgesetzes, vom 01.09.2022, unter: <https://islamische-zeitung.de/berlin-expertenkommission-gegen-antimuslimischen-rassismus-fordert-abschaffung-des-neutralitaetsgesetzes/>
- Jüdische Stimme:** Offener Brief: Der Einsatz für Menschenrechte ist nicht antisemitisch, vom 18.01.2019, unter: <https://www.juedische-stimme.de/2019/01/18/offener-brief-der-einsatz-fuer-menschenrechte-ist-nicht-antisemitisch/>
- Kanalan, Ibrahim:** Weder Revolutionär noch eine Besonderheit, in: VerfBlog 2021/2/24, unter: DOI: 10.17176/20210224-154013-0.
- KOP - Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt:** Chronik rassistisch motivierter Polizeivorfälle für Berlin von 2000 bis 2021, unter: <https://kop-berlin.de/chronik>.
- Korientation:** „Made in Media“ – Diskriminierende Berichterstattung zum Coronavirus, vom 5.02.2020, unter: <https://www.korientation.de/pm-rassismus-coronavirus/>.
- LAG Hamm:** Urt. v. 10.1.2019-11 Sa 505/18.
- Landeskriminalamt Niedersachsen:** Clankriminalität in Niedersachsen, abrufbar unter: <https://www.lka.polizei-nds.de/startseite/kriminalitaet/deliktsbereiche/clankriminalitaet/clankriminalitaet-in-niedersachsen-114765.html>.
- Lerner, Natan:** The UN Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, Brill Nijhof. Leiden/Bosten 2014.
- LG Dessau-Roßlau:** Urt. v. 8.12.2008 – 6 Ks 4/05, unter: https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/5/52/LG_Dessau-Ro%C3%9Flau_6_Ks_4_05.pdf.
- LG Magdeburg:** Urt. v. 13.12.2012 – 21 Ks 141 Js 13260/10 (8/10), unter: <http://docplayer.org/27456880-Sachsen-anhalt-landgericht-magdeburg.html>.
- LG Mönchengladbach:** Urt. v. 27.5.2016 – 11 O 99/15, BeckRS 2016, 130274
- LG Mönchengladbach:** Urt. v. 27.5.2016 – 11 O 99/15, Rn. 18, BeckRS 2016, 130274
- LINKE:** Entwurf zur Aufnahme sozialer Grundrechte in das Grundgesetz, unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/108/1810860.pdf>.
- Ludyga, Hannes:** Rasse als Rechtsbegriff? In: Neue Juristische Wochenschrift 2021, Nr. 13, S. 911-914.
- Mangold, Anna Katharina/Buszewski, Sinthiou:** Worüber man nichts sagen kann, darüber soll man schweigen. In: Verfassungsblog, 2019/12/23, <https://verfassungsblog.de/worueber-man-nichts-sagen-kann-darueber-soll-man-schweigen/>.
- Maxwill, Peter:** Tödliche Schüsse in Hanau - Die Wahnwelt des mutmaßlichen Attentäters, vom 20.02.2020, unter: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/hanau-taeter-veroeffentlichte-ausfuehrliches-bekennerschreiben-a-a026da8c-86b9-4de6-894d-7a6598edecdc>.
- Moses, A. Dirk:** The German Catechism. Unter: <https://geschichtedergegenwart.ch/the-german-catechism/>
- Nationale Stelle zur Verhütung von Folter:** Jahresbericht 2020, Wiesbaden 2021, unter: https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/Nationale_Stelle_-_Jahresbericht_2020.pdf.
- Nebenklage NSU-Prozess:** 11.07.2018 Presseerklärung von Nebenklagevertreter:innen zum Ende des NSU-Verfahrens, unter: <https://www.nsu-nebenklage.de/blog/2018/07/11/11-07-2018-presseerklaerung-von-nebenklagevertreterinnen-zum-ende-des-nsu-verfahrens/>.
- NSU Watch Hessen:** PM zur Veröffentlichung des Abschlussberichts des hessischen NSU-Untersuchungsausschuss, vom 23.8.2018, unter: <https://hessen.nsu-watch.info/2018/08/23/pressemitteilungzur-veroeffentlichung-des-abschlussberichts-des-hessischen-nsu-untersuchungsausschusses/>.
- OLG München:** Urt. v. 11.7.2018, Az: 6 St 3/12.
- OLG Naumburg:** Beschl. V. 22.10.2019, Az. 1 Ws (gE) 1/19.

- OLG Stuttgart: Urt. v. 12.12.2011 – 10 U 106/11, BeckRS 2011, 28749, mit Anm. von Liebscher in: NJW 2012, 1085.**
- Payandeh, Merdad:** Stellungnahme – Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 21. Juni 2021, in: NJW-aktuell Heft 31, 2020, S. 15.
- Pichl, Maximilian:** Untersuchung im Rechtsstaat. Eine deskriptiv-kritische Beobachtung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse zur NSU-Mordserie, *Velbrück Wissenschaft* 2022.
- Polizei Hamburg:** Polizeibericht 2010, Hamburg 2011, S. 94. Unter: https://epub.sub.uni-hamburg.de/epub/volltexte/2012/17366/pdf/polizeibericht_2010_do.pdf.
- Potter, Nicholas:** Eine Roma-Community in Berlin wird bald obdachlos, in: *Belltower News*, vom 25.10.2021, unter: <https://www.belltower.news/reportage-eine-roma-community-in-berlin-wird-bald-obdachlos-122995/>.
- Presse- und Informationsamt der Bundesregierung:** Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, vom 25.11.2020, unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1819984/4f1f9683cf3faddf90e27f09c692abed/2020-11-25-massnahmen-rechtsextremi-data.pdf?download=1>.
- PRO ASYL:** Menschenrechte zählen! Flüchtlingspolitische Forderungen zur Bundestagswahl 2021, unter: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/210318_BHP_PA_Bundestagswahl_PSO.pdf, Frankfurt am Main 2021.
- PRO ASYL:** Flüchtlingspolitische Anliegen zur Tagung der Innenministerkonferenz vom 16. bis 18. Juni 2021, unter: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/Flu%CC%88chtlingspolitische-Anliegen-zur-IMK_Juni-2021.pdf. Frankfurt am Main 19.05.2021.
- PRO ASYL:** <<Bedeutet unser Leben nichts?>> Erfahrungen von Asylsuchenden in Flüchtlingsunterkünften während der Corona-Pandemie in Deutschland, unter: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/210809_PA_Lager.pdf, Frankfurt am Main 2021.
- Rath, Imke/Spielhaus, Riem:** Schulbücher und Antiziganismus – Zur Darstellung von Sinti und Roma in aktuellen deutschen Lehrplänen und Schulbüchern, *Dossiers 2* (2021), unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/UKA/Schulbuecher_und_Antiziganismus_Zur_Darstellung_v_Sinti_u_Roma_in_aktuellen_deutschen_Lehrplaenen_u_Schulbuechern.pdf.
- Rbb24:** Fast 50 Disziplinarverfahren bei Berliner Polizei – Verdacht auf rechtsextreme Aussagen, vom 02.01.2021, unter: <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2021/01/berliner-polizei-47-verfahren-rechtsextreme-rassistische-aeusserungen.html>.
- Rommelsbacher, Birgit:** Was ist eigentlich Rassismus? In: Claus Melter/Paul Mecheril (Hg.): *Rassismuskritik. Rassismustheorie und -forschung*, Bd. 1, Schwalbach/Ts. 2009.
- RomnoKher:** Studie Ungleiche Teilhabe. Zur Lage der Sinti und Roma in Deutschland, Mannheim 2021. Unter: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/2021_RomnoKher_Ungleiche_Teilhabe.pdf
- Rothberg, Michael:** Multidirektionale Erinnerung. Holocaustgedenken im Zeitalter der Dekolonisierung. Bonn 2021
- Rutz, Rainer:** Jugendverwaltung in Erklärungsnot – Beim Notdienst Kinderschutz wurden über Jahre regelwidrig Daten zu Sinti und Roma erfasst, in *nd-aktuell - neues deutschland*, vom 07.09.2021, unter: <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1156334.antiziganismus-vorwuerfe-jugendverwaltung-in-erklaerungsnot.html>.
- Schmidt, Christina/Erb, Sebastian:** Rechte Netzwerke in Sicherheitsbehörden, in: *Rechter Terror. Warum wir eine neue Sicherheitsdebatte brauchen*, Band 61, 2021, S. 44-50, unter: https://www.boell.de/sites/default/files/2021-06/Endf_Rechter-Terror_V01_kommentierbar.pdf?dimension1=division_midi.
- Schulte, Axel:** Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und ihrer Einrichtungen – ein Integrationshindernis der multireligiösen Einwanderungsgesellschaft? In: *ZAR* 2013, S. 24 – 33.
- Schultz, Eberhard:** Feindbild Islam und institutioneller Rassismus – Menschenrechtsarbeit in Zeiten von Migration und Anti-Terrorismus, Hamburg 2018.
- Spiegel:** Die Wahnwelt des mutmaßlichen Attentäters, vom 20.02.2020, unter: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/hanau-taeter-veroeffentlichte-ausfuehrliches-bekennerschreiben-a-a026da8c-86b9-4de6-894d-7a6598edecdc>

- Stern-Weiner, Jamie:** IHRA: The Politics of a Definition, vom 16.02.2021, unter: <https://podcasts.ox.ac.uk/jamie-stern-weiner-ihra-politics-definition>
- Suda, Kimiko/Mayer, Sabrina-Jasmin/Nguyen, Christoph:** Antiasiatischer Rassismus in Deutschland, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 42/44, S. 39-44, 2020.
- Tagesschau:** Razzia im Berliner Clan-Milieu – Mehrere Lokale und Fahrzeuge in Neukölln durchsucht, vom 05.04.2019, unter: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/razzia-im-berliner-clan-milieu-mehrere-lokale-und-fahrzeuge-in-neukoelln-durchsucht/24185562.html>.
- Tagesschau:** Reaktion auf Anschlag in Hanau – Berlin gründet Expertenkommission gegen antimuslimischen Rassismus, vom 19.02.2021, unter: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/reaktion-auf-anschlag-in-hanau-berlin-gruendet-expertenkommission-gegen-antimuslimischen-rassismus/26930256.html>.
- Tagesschau:** Wer schaut auf Rassismus bei der Polizei? Vom 19.07.2021, unter: <https://www.tagesschau.de/inland/rassismusstudie-polizei-101.html>
- Tagesschau:** Fall Oury Jalloh - Neues Gutachten nährt alte Zweifel, vom 03.11.2021, unter: <https://www.tagesschau.de/inland/tod-jalloh-gutachten-101.html>.
- Tagesspiegel:** Moscheen in Deutschland: Der fatale Generalverdacht, unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/der-fatale-generalverdacht-3819739.html>
- Tagesspiegel:** Razzia im Berliner Clan-Milieu: Mehrere Lokale und Fahrzeuge in Neukölln durchsucht vom 05.04.2019, abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/razzia-im-berliner-clan-milieu-mehrere-lokale-und-fahrzeuge-in-neukoelln-durchsucht/24185562.html>
- Terre des hommes:** Flüchtlingskinder, unter: <https://www.tdh.de/was-wir-tun/arbeitsfelder/fluechtlingskinder/>.
- The international independent commission on the death of Oury Jalloh:** Willkommen. Unter: <https://www.ouryjallohcommission.com/willkommen>.
- Thüsing, Gregor; Vianden, Sabine:** Die Umsetzung der EU-Antirassismusrichtlinie im Wohnbereich - Zum verbleibenden Umsetzungsbedarf der Richtlinie 2000/43/EG im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, Baden-Baden 2019.
- Tzuberi, Hannah:** "Reforesting" Jews: The German State and the Construction of "New German Judaism", Tübingen 2020.
- Universität Leipzig:** Mitte-Studie 2016, abrufbar unter: <https://www.fes.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=40928&token=04be4a700d52812b4645874741ba3fde5f381a9a>.
- Verfassungsblog:** Worüber man nichts sagen kann, darüber soll man schweigen. 2019/12/23, <https://verfassungsblog.de/worueber-man-nichts-sagen-kann-darueber-soll-man-schweigen>.
- Zick, Andreas, et al.:** Gespaltene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016, Bonn 2016; Wilhelm Heitmeyer, Deutsche Zustände, Folge 10, Berlin 2011.